



Prof. Dr. Peter Oestmann

www.peter-oestmann.de

Einführung in das juristische Studium

—

Grundlinien und Allgemeiner Teil des
Bürgerlichen Rechts

Wintersemester 2022/23



- über mich
 - Professor für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte
 - Studium und Promotion (1996) in Göttingen
 - Habilitation (2002) in Frankfurt am Main
 - Professor in Bern (2003)
 - Professor in Münster (2004)
-
- BGB AT meine Lieblingsvorlesung!



Materialien:

- www.peter-oestmann.de
- dort: Lehre/Vorlesungsmaterialien

- Fallsammlung
- Literaturliste
- Powerpoint-Folien

Literaturliste zur Vorlesung Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB

Alphabetisch aufgeführte Auswahl, Stand 7. Oktober 2022

¶

A. Lehrbücher

Kleine Lehrbücher

¶

Autor(en)	Titel	Preis	Signatur	
<i>BITTER, GEORG</i> / <i>RÖDER, SEBASTIAN</i>	BGB Allgemeiner Teil, 5. Auflage 2020 428 Seiten	25,90 €	JUR-6.3: Bit BR-II-AB-52/5 (auch online verfügbar)	□
<i>BÖNNINGHAUS, ACHIM</i>	BGB Allgemeiner Teil I Willenserklärung, Geschäftsfähigkeit und Grundlagen der Fallbearbeitung, 4. Auflage 2018 194 Seiten	19,99 €	JUR-6.3: B oe BR-II-AB-51/4	□
□	□	□	□	□
□	BGB Allgemeiner Teil II Stellvertretung, Nichtigkeitsgründe für Rechtsgeschäfte, 4. Auflage 2019 177 Seiten	20,00 €	JUR-6.3: B oe BR-II-AB-51/4	□
□	□	□	□	□
<i>BROX, HANS</i> / <i>WALKER, WOLF-DIETRICH</i>	Allgemeiner Teil des BGB, 46. Auflage 2022 411 Seiten	24,90 €	JUR-6.3: Wal BR-II-AB-6/43 (43. Auflage auch online verfügbar)	□
□	□	□	□	□





Gliederung der Vorlesung

- Einführung in das juristische Studium
- Einführung in das BGB
- Legalordnung
 - Personen
 - Sachen
 - Rechtsgeschäfte

› BILDUNG ZUR FREIHEIT

UNIVERSITÄRE LEHRE IN DER CORONA-ZEIT



Ringvorlesung

organisiert von Peter Oestmann und Jürgen Overhoff

- | | | | |
|-----------------|--|------------|---|
| 12.10.2022 | Hinnerk Wißmann
Asymmetrie und lebendige Begegnung: Die „große Vorlesung“ als Sonderproblem der Digitalisierung | 23.11.2022 | Matthias Brodkorb
Digitale Lehre: Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit? |
| 19.10.2022 | Michael Krüger
Zwischen Disziplinierung und Leibesemanzipation. Über die Bewegungsfreiheit in der Sportpädagogik | 30.11.2022 | Silvia Reuvekamp
artes et disciplinae oder die Kunst, das Wissenswerte zu gestalten |
| Do., 27.10.2022 | Thea Dorn (abweichend im Schloss, Hörsaal S 8)
Von Kleinmut und Hochmut: Philosophische Überlegungen zur mentalen Verfassung unserer Zeit | 7.12.2022 | René Schlott
Pandemische Konjunkturen des Freiheitsbegriffs. Eine Medienbeobachtung |
| 2.11.2022 | Arnulf von Scheliha
Digitale Kommunikation des Evangeliums? Erwägungen zur Lage der Kirchen und der theologischen Reflexion zwischen Zoom und ganzheitlicher Anthropologie | 14.12.2022 | Jan-Martin Wiarda
Universitäre Lehre in der Corona-Zeit. Über das Gelingen und Versagen aus der Sicht eines Wissenschaftsjournalisten |
| 9.11.2022 | Malte Thießen
Corona, Pest und Cholera: Was Universitäten aus der Geschichte der Pandemien lernen können | 21.12.2022 | Peter Oestmann
Der Kampf gegen das Böse. Corona und die Hexenprozesse |
| 16.11.2022 | Jürgen Overhoff
Ελευθερία ή θάνατος - Live Free or Die - Tod oder Freiheit!: Über freiheitliche Bildungstraditionen der Aufklärung und ihre Bedeutung für die universitäre | 11.01.2023 | Eva Schlottheuber
Sind jetzt alle da? Könnt ihr mich hören? Universitäre Lehre in der Corona-Zeit |
| | | 18.01.2023 | Dirk Schuricht
Modellierung und Wirklichkeit |



Einführung in das Juristische Studium



Prinzipien der Universität nach Wilhelm von Humboldt:

- 1. Einheit von Lehre und Forschung
- 2. Bildung statt Ausbildung
- 3. Einsamkeit und Freiheit, aber in Gemeinschaft der Lernenden



Wissen als Selbstzweck

„Es gibt sehr gute Practiker, die fast nichts von der Rechtsgeschichte wissen, aber um ohne Rechtsgeschichte ein solcher Practicus zu werden, muss man im Stande seyn, alles eifrig zu treiben, sobald es Pflicht ist oder sobald man Brot davon erwartet, und dabei gar keine Rücksicht auf edlere Beschäftigungen des Geistes nehmen. Dazu sind denn doch aber dem Himmel sey Dank, nicht alle Köpfe organisiert. Wer Anlage zu den Wissenschaften hat und ein Bedürfnis nach Wissenschaften fühlt, der muss etwas haben, was ihn mit seinem Brotstudium aussöhnt.“



- Schüler:
 - Zur Rechtsgelehrsamkeit kann ich mich nicht bequemen.
 - Mephistopheles:
 - Ich kann es Euch so sehr nicht übel nehmen,
Ich weiß, wie es um diese Lehre steht.
Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage.
 - Schüler:
 - Mein Abscheu wird durch Euch vermehrt.
O glücklich der, den Ihr belehrt!
-
- Johann Wolfgang (von) Goethe (1749-1832), Jurist



- <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/jurastudium-ein-plaedoyer-fuer-mehr-selbststaendiges-denken-13284335.html>
- **Kritik am Jurastudium**
- **Das freie Denken kommt zu kurz**
- Statt selbstständigem Denken und Handeln wird Jurastudenten immer öfter Papageienwissen gelehrt - und das im Massenbetrieb. Ein Plädoyer für mehr Freiheit in der Juristenausbildung.
- 3.12.2014, von Peter Oestmann

- Fall aus dem Leben
- Ein Bekannter lädt Sie zum Geburtstag ein, Sie freuen sich und sagen zu. Da Sie viel zu tun haben, schaffen Sie es nicht, rechtzeitig ein Geschenk zu kaufen. Als Sie zur Party kommen, fragt der Freund, ob Sie ihm auch etwas mitgebracht haben. Sie sagen wahrheitsgemäß nein. Kann jetzt der Freund verlangen, dass Sie ihm etwas schenken?



1. Merksatz:

Moral, Sitte und Recht sind verschieden.



Trennung von Recht und Moral



- Abwandlung:
- Der Freund ist enttäuscht, weil Sie ihm nichts geschenkt haben. Darf er Sie jetzt ohne Begründung aus seiner Wohnung schmeißen?

- Abwandlung
- Der Freund fragt Sie, ob Sie ein Geschenk haben, Sie haben keins. Sie wissen aber, dass der Freund Rolling Stones-Fan ist und sagen ihm, Sie würden ihm Ihr Mick Jagger-T-Shirt schenken, mit einer Originalunterschrift. Jetzt ist der Freund zufrieden und Sie dürfen mitfeiern. Ein paar Tage später fragt der Freund, was mit dem T-Shirt ist, und Sie entgegnen: „Was interessiert mich mein dummes Geschwätz von gestern?“ (Zitat von Bundeskanzler Adenauer).

- noch eine Abwandlung
- Sie waren so sorgsam, dass Sie zum Notar gegangen sind und dem Freund dort ein beurkundetes Schenkungsversprechen über ein Mick Jagger-T-Shirt abgegeben haben. Jetzt kommt der Freund ein paar Tage später zu Ihnen nach Hause und möchte das T-Shirt abholen. Sie sagen ihm: „Papier ist geduldig, ich denke nicht daran, Dir das T-Shirt zu geben.“ Darf der Freund sich das T-Shirt jetzt einfach nehmen, obwohl er doch nun einen Anspruch darauf hat?



2. Merksatz

Nur der Staat darf physische Gewalt üben.



Staatliches Gewaltmonopol



- Staatliches Gewaltmonopol
- Ewiger Landfrieden 1495

- Bei einem Gottesdienst beschwert sich beim Abendmahl ein Gottesdienstbesucher, dass er zu wenig Wein aus dem Gemeinschaftskelch bekommen habe (vor Corona). Der Pastor weigert sich, ihn nochmals trinken zu lassen. Der Gläubige lässt nicht locker und erhebt schließlich eine Klage am Amtsgericht Norderstedt (2006), um feststellen zu lassen, dass sein allgemeines Persönlichkeitsrecht durch die falsche Austeilung des Abendmahls verletzt worden sei.

Definition:

Oberbegriff
(genus proximum)

Abgegrenzter
Begriff
(differentia
specifica)



- Was ist ein Stuhl?



- Ein Stuhl ist ein Sitzmöbel mit Lehne und beschränktem Komfort.



- Was ist Recht?
- Ordnung
- menschliches Zusammenleben
- Erzwingbarkeit



Recht

Ordnung menschlichen
Zusammenlebens
mit dem Anspruch auf
Durchsetzbarkeit



- Was ist Wissenschaft?
- Gegenstand
- Methode

Zweihändigkeit der Vernunft

„Als Galilei seine Kugeln die schiefe Fläche mit einer von ihm selbst gewählten Schwere herabrollen, oder Torricelli die Luft ein Gewicht, was er sich zum voraus dem einer ihm bekannten Wassersäule gleich gedacht hatte, tragen ließ (...), so ging allen Naturforschern ein Licht auf: Sie begriffen, daß die Vernunft nur das einsieht, was sie selbst nach ihrem Entwurfe hervorbringt, daß sie mit Prinzipien ihrer Urteile nach beständigen Gesetzen vorgehen und die Natur nötigen müsse, auf ihre Fragen zu antworten, nicht aber sich von ihr allein sich gleichsam am Leitbände gängeln lassen müsse; denn sonst hängen zufällige, nach keinem vorher entworfenen Plane gemachte Beobachtungen gar nicht in einem notwendigen Gesetze zusammen, welches doch die Vernunft sucht und bedarf. *(weiter auf der nächsten Folie)*

Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, Vorrede zur 2. Aufl. 1787, S. B XIV f.



Die Vernunft muß mit ihren Prinzipien (...) in einer Hand, und mit dem Experiment, das sie nach jenen ausdachte, in der anderen, an die Natur gehen, zwar um von ihr belehrt zu werden, aber nicht in der Art eines Schülers, der sich alles vorsagen läßt, was der Lehrer will, sondern eines bestellten Richters, der die Zeugen nötigt, auf die Fragen zu antworten, die er ihnen vorlegt. (Dadurch sei) die Naturwissenschaft allererst in den sicheren Gang einer Wissenschaft gebracht worden, da sie so viel Jahrhunderte durch nichts weiter als ein bloßes Herumtappen gewesen war.“

Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, Vorrede zur 2. Aufl. 1787, S. B XIV f.



(Natur-)Wissenschaft

Experiment

Geisteswissenschaft

Gedankenexperiment



- Erkenntnisinteresse in der Wissenschaft
- wahr/falsch
- Recht/Unrecht



Keine Angst !

- Sie müssen keine Paragraphen auswendig lernen !



Rechtswissenschaft

- Grundlagen des Rechts
- Inhalt des Rechts (Dogmatik)
- Anwendung des Rechts (Subsumtion)
- Durchsetzung des Rechts (Prozess)



- Grundlagenfächer und ihre Methode
- Rechtssoziologie
- Rechtsgeschichte
- Rechtsphilosophie



Martin Luther

„Ein Jurist, der nicht mehr als ein Jurist ist,
ist ein arm Ding.“



Vier Methoden der Gesetzesauslegung

- **wörtlich**, welche Wortbedeutungen sind möglich?
Gleichzeitig Begrenzung der Auslegung
- **historisch**, welchen Willen hatte der Gesetzgeber?
- **systematisch**, in welchem Regelungszusammenhang steht die Norm?
- **teleologisch**, welchen Sinn und Zweck verfolgt das Gesetz objektiv?



- Sachverhalt 1: A fragt B: „Möchtest du zu meinem Geburtstag kommen?“
- Sachverhalt 2: A nimmt einen Stein und wirft die Schaufensterscheibe im Geschäft von B ein.

Zu Sachverhalt 2

- § 823 Abs. 1 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.



Subsumtion (lat. Unterordnung)

Prüfung, ob ein Lebenssachverhalt die Tatbestandsvoraussetzungen einer Rechtsnorm erfüllt

- § 823 Abs. 1 BGB + Sachverhalt

Wer (A) vorsätzlich (A wollte das) oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum (Schaufensterscheibe gehört B) oder ein sonstiges Recht eines anderen (B) widerrechtlich (A durfte das nicht) verletzt (Stein zerstört die Scheibe), ist dem anderen (B) zum Ersatz des daraus (durch die Zerstörung der Scheibe) entstehenden Schadens (Reparaturkosten) verpflichtet (A muss zahlen).



Methode der Subsumtion

- Obersatz
- Definition des Tatbestandsmerkmals
- Unterordnung des Sachverhalts unter die Definition
- Ergebnis



Bauer B betreibt einen Schweinemastbetrieb. Direkt neben dem Bauernhof ist eine Straße. Dort kommt es aufgrund von Unachtsamkeit des A zu einem Verkehrsunfall. Durch das Unfallgeräusch bekommen die überzüchteten Schweine einen Herzinfarkt und sterben. Kann der Bauer von dem Unfallverursacher Schadensersatz wegen einer Eigentumsverletzung verlangen?

Der Fall wurde vom Bundesgerichtshof entschieden.



Julius von Kirchmann (1847): „Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ (1848 gedruckt):

„Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden zur Makulatur.“



D. 1, 1, 1 pr. Ulpian (unter Berufung auf Celsus):

„Ius est ars boni et aequi.“



- Warum sagt man „Jura“?



- Jura
- die Rechte
- weltliches und kirchliches Recht



- **Arbeitsgemeinschaften**



Literatur

- Gesetzestexte
- Lehrbücher
- Kommentare
- Skripten
- Fallsammlungen
- Zeitschriften (Ausbildungszeitschriften)
- Monographien
- Sammelbände
- Gerichtsurteile



Gesetzestexte

- dtv/Beck-Texte (Taschenbücher)
- Nomos-Texte
- Schönfelder

- Bundesgesetzblatt



Lehrbücher

- Bitter/Röder, BGB Allgemeiner Teil
- Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB
- Faust, Bürgerliches Gesetzbuch. Allgemeiner Teil
- Leipold, BGB I. Einführung und Allgemeiner Teil
- Musielak/Hau, Grundkurs BGB
- Rüthers/Stadler, Allgemeiner Teil des BGB
- Schack, BGB – Allgemeiner Teil
- Schwab/Löhnig, Einführung in das Zivilrecht
- Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts

- Jacoby/von Hinden, Studienkommentar BGB (Kropholler)
- andere (siehe Literaturliste: www.peter-oestmann.de)



- Lehrbuchempfehlung
- Faust, Bürgerliches Gesetzbuch. Allgemeiner Teil
- Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB (auch online zugänglich!)
- Leipold, BGB I. Einführung und Allgemeiner Teil



- Literatur und Prüfungsformen
- Klausuren: nur Gesetzestext
- Hausarbeiten: umfassende Literaturschließung

WK+ Essay

"Kulturelle Aneignung" und das große Bedenkentragen

Dürfen Menschen mit weißer Haut Dreadlocks tragen? Unter anderem darüber ist eine Debatte entbrannt, wobei Kritiker von „kultureller Aneignung“ oft übers Ziel hinausschießen. Ein Essay von Iris Hetscher.

02.10.2022, 00:19

⌚ Lesedauer: 5 Min

🔖 Zur Merkliste



Von Iris Hetscher



Darf Ronja Maltzahn das? Dreadlocks tragen oder "benutzt" sie damit eine fremde Kultur. Die Künstlerin wurde von Fridays for Future wegen ihrer Frisur ausgeladen. Darum ist eine Debatte entbrannt.

ESSAY BETFA STURBE





- Recht als universitäre Wissenschaft



- Lateinische Grundbegriffe
- Universität
- Student
- Professor
- Dozent
- Doktor
- Kommilitone
- Mensa
- Examen
- Klausur

Weltliches Recht

Privatrecht

- Bürgerliches Recht
und z. B.:
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht

Öffentliches Recht

- Staatsrecht
- Verwaltungsrecht
- Sozialrecht
- Strafrecht
- Prozessrecht



- Öffentliches Recht und Privatrecht
 - Über-Unterordnung/Gleichordnung
 - Bürger/Bürger (Sklaverei?)
 - Staat/Staat (Verträge?)
 - Staat/Bürger (Handeln ohne Verwaltungsakt?
Leistungsverwaltung)
-
- Willkür erlaubt? Willkür verboten?



Sonderrechtstheorie

- Öffentliches Recht: Hoheitsträger in seiner Funktion als Hoheitsträger mit spezifischen Kompetenzen
- Alles Andere ist Privatrecht

Öffentliches Recht oder Privatrecht?

- Universität kauft Computer
- Gericht verurteilt einen Straftäter
- Verwaltung erteilt eine Baugenehmigung
- Arbeitgeber entlässt einen Mitarbeiter
- Finanzamt erlässt einen Steuerbescheid
- Aktengesellschaft ändert ihre Satzung
- Kaufmann gründet eine GmbH
- Frau und Mann heiraten im Standesamt



Rechtsgebiete im römischen Recht

„Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est quod ad status rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem pertinet.“

(Für das Studium [des Rechts] gibt es zwei Ansatzpunkte, das öffentliche [Recht] und das Privat[recht]. **Öffentliches Recht** ist das, was sich auf die Ordnung des römischen Staatswesens bezieht, **Privatrecht** das, was das Interesse des einzelnen betrifft.)

Institutionen (= erster Teil des Corpus Iuris Civilis), 1, 1, 4

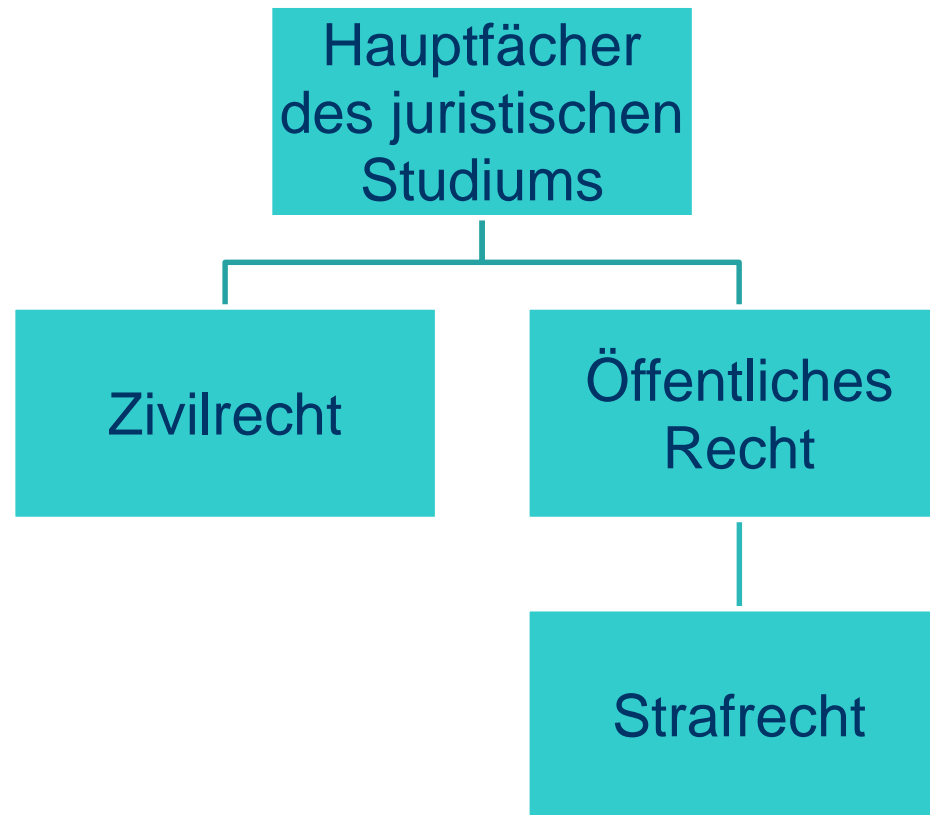


Rechtsgebiete im römischen Recht

Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. publicum ius in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit. privatum ius tripertitum est: collectum etenim est ex naturalibus praeceptis aut gentium aut civibus.

(...) Denn die einen Regelungen dienen dem öffentlichen, die anderem dem privaten Interesse. Das **öffentliche Recht** regelt den Staatskult, die Priesterschaften und die Magistraturen. Das **Privatrecht** besteht aus drei Teilen. Denn es setzt sich aus Vorschriften des Naturrechts, des Völkergemeinrechts und des Zivilrechts zusammen.

Digesten (= zweiter Teil des Corpus Iuris Civilis), 1, 1, 2
(Ulpian, ermordet 223 n. Chr.)





Studienordnung vom 31. Mai 2022

§ 2 Studienziel

- (1) Das rechtswissenschaftliche Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Hierfür werden ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse, die europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts, seine philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden vermittelt.
- (2) Das rechtswissenschaftliche Studium bereitet auf die Ablegung der ersten Prüfung (§ 2 JAG) vor.



- Arbeitsdisziplin im Selbststudium:
- Täglich vier Stunden, je Stunde 10 Seiten
- Repetitio est mater studiorum.



- Arbeitsdisziplin bei vier Stunden à 10 Seiten
- 200 Seiten pro Woche (20 h/Woche)
- 8.800 Seiten pro Jahr (44 Wochen)
- 35.200 Seiten bis zum Examen (8 Semester)



Einführung in das BGB

Was ist Bürgerliches Recht?



Regelungsprobleme

- Sollensordnung
- Habensordnung
- Familienordnung
- Erbordnung



- Bürgerliches Recht und Sonderprivatrecht
- Handelsrecht
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Aktienrecht



- Individuelle Freiheit bei der Gestaltung des Privatlebens

Bürgerliches Recht

- Alles ist dem Bürger erlaubt, was nicht verboten ist.
- Verbotsgesetze sichern die Freiheit des Bürgers.

Öffentliches Recht

- Alles ist dem Staat verboten, was nicht erlaubt ist.
- Erlaubnisnormen zugunsten des Staates sichern die Freiheit des Bürgers.

Freiheit und Gleichheit im Bürgerlichen Recht

- Vertragsfreiheit?
- Zurechnungsfreiheit?
- Eigentumsfreiheit?
- Ehefreiheit?
- Testierfreiheit?
- gleiche Freiheit für jeden?



Recht bewährt sich im Konflikt.

Frage nach der Rechtslage.

Recht hat etwas Technisch-Handwerkliches.

Jura ist trotzdem nicht staubtrocken.



Wie ist die Rechtslage?

Wer will was von wem woraus?

Wer will
was von
wem
woraus?

Anspruchsteller
Anspruchsziel
Anspruchsgegner
Anspruchsgrundlage



Anspruchsbeziehungen

§ 194 BGB

das Recht, von einem anderen ein Tun oder
Unterlassen zu verlangen

Recht: hier subjektives Recht



Wie ist die Rechtslage?

Wer will was von wem woraus?

Wer will
was von
wem
woraus?

Anspruchsteller
Anspruchsziel
Anspruchsgegner
Anspruchsgrundlage



Anspruchsgrundlage ja/nein?

- § 194 Abs. 1
- § 985
- § 433 Abs. 1 S. 1
- § 433 Abs. 2
- § 138 Abs. 1 BGB
- § 823 Abs. 1
- § 812 Abs. 1 S. 1
- § 1004 Abs. 1 S. 1
- § 362 Abs. 1



Normstruktur von Anspruchsgrundlagen:
Es gibt jeweils **Tatbestand** und **Rechtsfolge**.

Der Jurist denkt in Rechtsfolgen und sucht die
Anspruchsgrundlage nach der passenden
Rechtsfolge.

Dann prüft er, ob die Anspruchsvoraussetzungen
vorliegen.



Gutachtenstil.

Das Ergebnis, ob jemand einen Anspruch hat, kennt man immer erst am Ende der Subsumtion.

Daher beginnt man mit einem Obersatz, der auf die Rechtsfolge gerichtet ist.

Danach zählt man die Anspruchsvoraussetzungen auf.

Dann folgt die Subsumtion, am Schluss das Ergebnis.



Gutachtentechnik

- Obersatz (Rechtsfolge)
- Anspruchsvoraussetzungen (Tatbestand)
- Subsumtion
- Ergebnis



Sachverhalt

B benutzt ein Handy, das A gehört.
A möchte das Handy wiederhaben.
Wie ist die Rechtslage?



Wer will was von wem **woraus?**

Woraus = Anspruchsgrundlage

nach gewünschter Rechtsfolge suchen

§ 985 BGB



§ 985 BGB

Rechtsfolge: Herausgabe

drei Voraussetzungen:

Eigentümer

Besitzer

Sache

1. A könnte einen Anspruch gegen B auf Herausgabe des Handys gem. § 985 BGB haben. Dies setzt voraus, dass A Eigentümer, B Besitzer und das Handy eine Sache ist.
 - a) Eigentümer ist, wer [Definition], Subsumtion, Zwischenergebnis.
 - b) Besitzer ist,...
 - c) Eine Sache ist...
 - d) Zwischenergebnis: Damit sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.
2. Ergebnis: A kann von B die Herausgabe des Handys gem. § 985 BGB verlangen.



Aspruchsvoraussetzungen von

§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 823 Abs. 1 BGB

§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB



Was ist mit

§ 433 Abs. 2 BGB

§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB

§ 823 Abs. 2 S. 1 BGB



Wiederholung

- A nimmt einen Stein und wirft die Schaufensterscheibe des B ein. B verlangt die Reparaturkosten von A. Wie ist die Rechtslage?
- (Obersatz und Subsumtion bei § 823 Abs. 1 BGB).



Probleme bei Anspruchsgrundlagen

A ist ein sechsjähriger Junge, kann aber schon schreiben. Er bestellt auf einem Bestellschein bei einem Buchversand ein Brockhaus-Lexikon für 2.199,95,- Euro. Kann der Buchversand von A den Kaufpreis verlangen?

Prüfung von Ansprüchen

1. Anspruch entstanden

- Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage
- keine rechtshindernden Einwendungen

2. Anspruch nicht erloschen

- keine rechtsvernichtenden Einwendungen

3. Anspruch durchsetzbar

- keine Einreden

Rechtshindernde Einwendungen

- Nichtigkeit der Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen, §§ 104, 105 BGB
- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, § 134 BGB
- Verstoß gegen die guten Sitten, § 138 Abs. 1 BGB
- Wucher, § 138 Abs. 2 BGB.
- Formnichtigkeit, § 125 BGB.



Anspruch entstanden?

Anspruch erloschen?

Beispiel:

A kauft ein Buch im Geschäft von B. A bezahlt. B verlangt drei Wochen später noch einmal den Kaufpreis. Zu Recht?



1. Anspruch entstanden

- Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage
- keine rechtshindernden Einwendungen

2. Anspruch nicht erloschen

- keine rechtsvernichtenden Einwendungen

3. Anspruch durchsetzbar

- keine Einreden



Darlegungs- und Beweislast

Jede Partei muss die tatsächlichen Voraussetzungen derjenigen Rechtsnormen darlegen und ggf. beweisen, die für sie günstig sind.

Rosenberg'sche Formel



Was macht man mit unklaren Sachverhalten?

A hat ein Buch für 10,- Euro bei B gekauft. Zum Ausgleich schickt er dem B eine CD, die 10,- Euro wert ist. A beruft sich auf Erfüllung. B verlangt weiterhin die Bezahlung. Wie ist die Rechtslage?



Darlegungs- und Beweislast bei

§ 433 Abs. 2 BGB

§ 362 BGB

Erfüllung dargelegt?

A hat das Buch für 10 € bei B gekauft. Zum Ausgleich schickt A dem B eine CD, die 10 € wert ist. A beruft sich auf Erfüllung. Hat A damit die tatsächlichen Voraussetzungen von § 362 Abs. 1 BGB dargelegt?

Übungsfälle an der Universität enthalten fast nie Darlegungs- und Beweisprobleme.



1. Anspruch entstanden
 - Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage
 - keine rechtshindernden Einwendungen

2. Anspruch erloschen
 - keine rechtsvernichtenden Einwendungen

3. Anspruch durchsetzbar
 - keine Einreden



Einreden

Leistungsverweigerungsrecht

z. B. Verjährung, § 214 BGB

Zahnarztbesuch

A ist Privatpatient und geht zum Zahnarzt, um sich einen Zahn ziehen zu lassen. Der Zahnarzt zieht einen gesunden Zahn. A verlangt Schadensersatz. Wie ist die Rechtslage, wenn unklar ist, ob den Zahnarzt Verschulden trifft?

- §§ 280 Abs. 1, 630 a BGB
- § 823 Abs. 1 BGB
- §§ 823 Abs. 2 BGB, 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung)



Prüfungsfolge von Anspruchsgrundlagen

- vertragliche Ansprüche
- (vertragsähnliche Ansprüche)
- dingliche Ansprüche
- Ansprüche aus unerlaubter Handlung
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung



Rechtsquellenlehre



Art. 2 EGBGB (= Einführungsgesetz zum BGB)

Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs
und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.



Rechtsquellen

Möglicherweise

- Gott
- Vernunft
- Bevölkerung
- Staat
- Europa
- Welt
- Richterrecht
- Wissenschaft



Eike von Repgow, Sachsenspiegel (um 1220):

„Gott ist selber Recht, und darum ist ihm
Recht lieb.“

Christliches Naturrecht beim Bundesgerichtshof (1953):

„Die Ordnung der Familie [ist] von Gott gestiftet und daher für den menschlichen Gesetzgeber undurchbrechbar. (...) Der Mann zeugt Kinder; die Frau empfängt, gebiert und nährt sie und zieht die Unmündigen auf. (...) An dieser fundamentalen Verschiedenheit kann das Recht nicht doktrinär vorübergehen, wenn es nach der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ordnung der Familie fragt.“



Rechtsquellen

Möglicherweise

- Gott
- Vernunft
- Bevölkerung
- Staat
- Europa
- Welt
- Richterrecht
- Wissenschaft

Entstehung von Gewohnheitsrecht

- allgemeine Rechtsüberzeugung (*opinio necessitatis*)
 - Rechtsquelle
- lange Übung (*longa consuetudo*)
 - Rechtserkenntnisquelle

GERP



**TRINKGELD
GEHÖRT
DAZU**

Trinkgeld als Gewohnheitsrecht?

A ist im Restaurant und wird sehr zuvorkommend bedient. Das Essen schmeckt gut, die Kellnerin ist freundlich, und A lobt mehrfach die gute Küche. Dann zahlt A und will gehen, ohne Trinkgeld zu geben. Die Kellnerin ist enttäuscht. Hat die Kellnerin einen Anspruch auf Trinkgeld? Wenn ja, in welcher Höhe?



Gewohnheitsrecht im 19. Jahrhundert

angeblicher Volksgeist

Friedrich Carl von Savigny (1779-1861)

Juristen als Repräsentanten des Volksgeists



Rechtsquellen

Möglicherweise

- Gott
- Vernunft
- Bevölkerung
- Staat
- Europa
- Welt
- Richterrecht
- Wissenschaft



Problem des Richterrechts

Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz:

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“



Rechtsquellen

Möglicherweise

- Gott
- Vernunft
- Bevölkerung
- Staat
- Europa
- Welt
- Richterrecht
- Wissenschaft



Gesetzgebung als Teil der Staatsgewalt

abstrakt-generell (keine Einzelfallgesetze)

positives Recht (Gegensatz zum Naturrecht)

gesetztes Recht (Gegensatz u. a. zum Gewohnheitsrecht)

Rechtsquellen des gesetzten Rechts

- Grundgesetz
 - EU-Verordnungen/EU-Richtlinien
 - Gesetze (ggf. Transformation von völkerrechtlichen Verträgen und EU-Richtlinien)
 - Verordnungen (von der Exekutive)
 - Satzungen (Selbstverwaltungskörperschaften)
-
- Art. 2 EGBGB: jede Rechtsnorm!



Vorteil von Gesetzen

Mehrheitswille im Parlament: Akzeptanz

Bestimmtheit: Rechtssicherheit

Senkung der Transaktionskosten

Flucht des Gesetzgebers aus der Verantwortung?

§ 574 BGB.



§ 574 Abs. 1 BGB

Der Mieter kann der Kündigung des Vermieters widersprechen und von ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. (...)

- **Geltungsvorrang in der Normenhierarchie**
 - Grundgesetz
 - Bundes-Parlamentsgesetze
 - Rechtsverordnungen (Bundesrecht)
 - Satzungen (Bundesrecht)
 - Landesverfassungen
 - Landesparlamentsgesetze
 - Rechtsverordnungen (Landesrecht)
 - Allgemeinverfügungen (häufig bei Corona)
 - Satzungen (Landesrecht)
- **Daneben: Anwendungsvorrang des primären und sekundären Unionsrechts**

- Vertrag als Rechtsquelle
 - § 433 BGB?
 - Was ist der Verpflichtungsgrund?

- Allgemeine Geschäftsbedingungen als Rechtsquelle?
 - § 305 BGB?
 - Warum kein Gewohnheitsrecht?



- § 986 BGB lesen
- Deswegen immer vertragliche Ansprüche am Anfang prüfen



Der Weg zum BGB



Wurzeln des deutschen Rechts

- römisches Recht
- kanonisches Recht
- einheimisches Recht
- Naturrecht



Corpus Iuris Civilis (Justinian, um 530)

- Institutionen
- Digesten
- Codex
- Novellen



Rechtsschule von Bologna, ab ca. 1100

„älteste Universität der Welt“



Universitätsgründungen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation

- Prag 1348
- Wien 1365
- Heidelberg 1386
- Köln 1388
- Erfurt 1392
-
- Münster 1773/1780–1818, seit 1902

Epochen/Stilrichtungen der Rechtswissenschaft

- Glossatoren
- Postglossatoren/Kommentatoren/Konsiliatoren
- Usus modernus
- Naturrecht/Vernunftrecht
- Historische Rechtsschule
- Pandektenwissenschaft
- Begriffsjurisprudenz/Prinzipienjurisprudenz: BGB (?)
- Freirechtsbewegung
- Interessenjurisprudenz
- Wertungsjurisprudenz



Kodifikation

- umfassende und abschließende Regelung eines gesamten Rechtsgebiets

Kodifikation des Zivilrechts

- Bayern 1756: Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
- Preußen 1794: Allgemeines Landrecht
- Frankreich 1804: Code Civil
- Österreich 1811: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
- Deutschland 1896/1900: BGB



Anton Friedrich Justus Thibaut: Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland (1814)

„Nehmen wir nun dies alles zusammen, so muss jedem Vaterlandsfreunde der Wunsch sich aufdrängen, dass ein einfaches Gesetzbuch, das Werk eigener Kraft und Thätigkeit endlich unsern bürgerlichen Zustand, den Bedürfnissen des Volks gemäss, gehörig begründen und befestigen möge, und dass ein patriotischer Verein aller Deutschen Regierungen dem ganzen Reich die Wohlthaten einer gleichen bürgerlichen Verfassung auf ewige Zeiten angedeihen lasse.

Mit einem allgemeinen Gesetzbuch wären dagegen Theorie und Praxis in die unmittelbarste Verbindung gebracht, und die gelehrten academischen Juristen würden unter den Practikern ein Wort mitreden dürfen, während sie jetzt überall mit ihrem gemeinen Recht in der Luft hängen.“

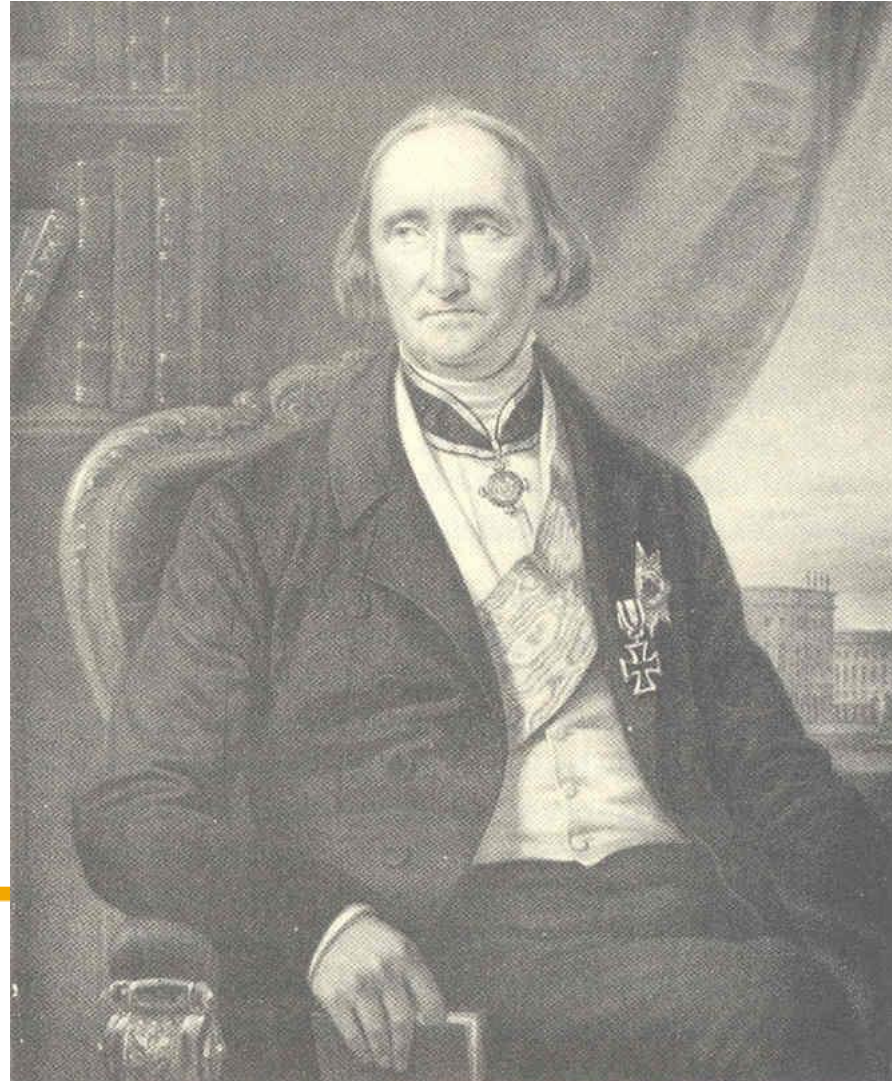


Friedrich Carl von Savigny

1779

-

1861





Friedrich Carl von Savigny: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814)

„In den Ländern des gemeinen Rechts wird, so wie überall, ein löblicher Zustand des bürgerlichen Rechts von drey Stücken abhängig seyn: erstlich einer zureichenden Rechtsquelle, dann einem zuverlässigen Personal, endlich einer zweckmäßigen Form des Prozesses.

Was zuerst die Rechtsquelle anlangt, (...) so würde nach meiner Ueberzeugung wieder einzuführen seyn (...) dieselbe Verbindung des gemeinen Rechts und der Landesrechte, welche früher in ganz Deutschland herrschend war: diese Rechtsquelle halte ich für hinreichend, ja für vortrefflich, sobald die Rechtswissenschaft thut, was ihres Amtes ist, und was nur durch sie geschehen kann.

Ich sehe das rechte Mittel in einer organisch fortschreitenden Rechtswissenschaft, die der ganzen Nation gemein seyn kann.“

Entstehung des BGB

- 1873 Lex Miquel-Lasker
- 1874 Erste Kommission
- 1887 Erster Entwurf (Kritik Gierke, Menger)
- 1891 Zweite Kommission
- 1895 Zweiter Entwurf
- 1895/96 Bundesrat / Reichstag
- 1896 Verkündung
- 1900 Inkrafttreten



Pandektensystem nach Arnold Heise (1807)

- Allgemeiner Teil
- Schuldrecht
- Sachenrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

- Römisches Recht: Institutionenschema
 - personae (Personen)
 - res (Sachen)
 - actiones (Klagearten, Rechtsgeschäfte)
 - heute: Allgemeiner Teil des BGB !



Das BGB und seine Prinzipien

Das BGB und seine Prinzipien

- **Individuelle Freiheit bei der Gestaltung des Privatlebens**
- Privatrecht ist im Kern freies Privatrecht. Die Rechtssubjekte bestimmen selbst, also autonom, was für sie rechtlich gelten soll. Oberstes Prinzip des Privatrechts ist die **Privatautonomie**.
- Rechte und Pflichten gelten, weil sie **gewollt** sind, nicht durch den Zwang anderer.
- Schutz durch Art. 2 Grundgesetz



Freiheit im Privatrecht

Privatautonomie als

- Vertragsfreiheit
- Zurechnungsfreiheit
- Eigentumsfreiheit
- Ehefreiheit
- Testierfreiheit



Vertragsfreiheit: vier Ausprägungen

- Abschlussfreiheit (kein Kontrahierungszwang)
- Partnerwahlfreiheit (Problem: Diskriminierung)
- Gestaltungsfreiheit (Dispositivität oder Typenzwang?)
- Formfreiheit



Was bedeuten in diesem Zusammenhang diese Vorschriften?

§ 311 Abs. 1 BGB

§ 125 BGB

§ 311 b Abs. 1 BGB

§ 311 b Abs. 2 BGB

Denken in Umkehrschlüssen

Einseitig zwingendes Recht

- Verbraucherrecht: nimmt stark zu, z. B. § 312 k BGB i. V. m. § 312 m BGB (seit 1. 7. 2022)
- Mietrecht, z. B. § 557 Abs. 4 BGB
- Arbeitsrecht



Problem:

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- 2006 erlassen, 23. 5. 2022 zuletzt geändert

Schutz durch Zwang im Privatrecht

- bevormundender Schutz: Staat grenzt Freiheit ein, um ein bestimmtes Verhalten durchzusetzen. Problem: Paternalismus
- emanzipierender Schutz: Staat grenzt Freiheit ein, um den Menschen zu ermöglichen, ihr Verhalten selbst zu bestimmen.



Zurechnungsfreiheit (aber: Gefährdungshaftung,
Versicherungen)

Eigentumsfreiheit

Ehefreiheit

Testierfreiheit

Rechtliche Gleichheit als Prinzip?

Abstraktionsprinzip

- **Verpflichtungsgeschäft**

Zugrunde liegt ein Anspruch: Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, § 194 Abs. 1 BGB.

- **Verfügungsgeschäft**

Verfügung: Rechtsgeschäft, das die Rechtslage eines Gegenstandes unmittelbar ändert (bzw. ändern soll), wodurch also ein Recht übertragen, belastet, inhaltlich geändert oder aufgehoben wird.

Beide Geschäfte sind in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig, Trennungsprinzip.



Verpflichtung oder Verfügung?

§ 611 BGB

§ 398 BGB

§ 598 BGB

§ 929 S. 1 BGB

§ 433 Abs. 1 BGB



Aufbau des BGB

- Allgemeiner Teil
 - Recht der Schuldverhältnisse
 - Sachenrecht
 - Familienrecht
 - Erbrecht
-
- EGBGB: u. a. Internationales Privatrecht

Verhältnis allgemeiner und besonderer Vorschriften

- BGB: allgemeine Vorschriften werden nach vorn vor die Klammer gezogen (Schachtelprinzip).
- Rechtsanwendung: *lex specialis derogat legi generali*. Das speziellere Gesetz verdrängt das generellere Gesetz.

- A verlangt von B die Zahlung eines Kaufpreises.
- Einschlägige Vorschriften ggf.:
 - §§ 145-157 BGB
 - § 241 Abs. 1 BGB
 - § 311 Abs. 1 BGB
 - §§ 320-326 BGB
 - § 433 Abs. 2 BGB



Aufbau des Allgemeinen Teils

- Personen
- Sachen (und Tiere)
- Rechtsgeschäfte

Nach dem Institutionenschema des
römischen Rechts (Gaius)



Personen (Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit)

Rechtssubjekt und Rechtsobjekt

- **Rechtssubjekt**
(Person)

- natürliche Person

- juristische Person

- **Rechtsobjekt**
(Gegenstand)

- körperliche
Gegenstände
(Sachen und Tiere)

- Unkörperliche
Gegenstände (Rechte)

Rechtsfähigkeit, § 1 BGB

- jeder Mensch ist rechtsfähig
- aber: nicht nur Menschen sind rechtsfähig
- Beginn: Vollendung der Geburt
(anders im Strafrecht: Beginn der Geburt)
- Ende: Tod (Hirntod)



Rechtsfähigkeit, § 1 BGB

- Der Mensch ist das Maß aller Dinge
(Protagoras, 5. Jh. v. Chr, Sophistik)

Rechtsfähigkeit, § 1 BGB

- Karl Larenz (1903-1993, sog. Kieler Schule)
- Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte an Stelle des die Rechtsfähigkeit 'jedes Menschen' aussprechenden § 1 BGB an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden.

Lues-Fall (nach BGHZ 8, 243 ff.)

Die schwangere M wurde anlässlich der Geburt ihres ersten Kindes im August 1946 ins Krankenhaus eingeliefert. Dort nahm die Assistenzärztin Dr. A eine Blutübertragung vor. Als Blutspender diente der B, der sich Anfang des Jahres dem Krankenhaus zur Verfügung gestellt hatte. Sein Blut wurde vor der Einnahme nicht genügend untersucht, obwohl vom Reichsinnenministerium 1940 Richtlinien zur Untersuchung von Blutspendern erlassen worden waren. Der Chefarzt Dr. C hatte es damals unterlassen, die verantwortliche Abteilung der Klinik vom Erlass dieser Richtlinien zu informieren. Erst einige Zeit später bei einer erneuten Untersuchung wurde bekannt, dass B an Lues (Syphilis) erkrankt war.

M hatte sich hierdurch auch mit Lues infiziert, was wiederum zur Folge hatte, dass die im Oktober 1947 zur Welt gekommene Tochter T mit Lues infiziert war.

Hat T Schadensersatzansprüche gegen das Krankenhaus?



Lues-Fall (nach BGHZ 8, 243 ff.), vgl. Fallsammlung

Anspruchsgrundlage:

Vertrag: unklar

Unerlaubte Handlung, §§ 823 Abs. 1, 31 (analog) BGB

BGH: Lebensgüter stellen in keinem Fall selbst subjektive Rechte dar, vielmehr kann nur davon gesprochen werden, dass jeder Mensch ein Recht auf sie besitzt, so wie auch das Bonner Grundgesetz vom Recht eines jeden auf Leben und körperliche Unversehrtheit spricht (Art 2 Abs 2 Satz 1 GG).

Erbfähigkeit des Nasciturus (Fallsammlung)

A fährt mit seiner hochschwangeren Freundin F mit dem Auto zur Entbindung ins Krankenhaus. Auf der Fahrt kommt es zu einem tragischen Verkehrsunfall, bei dem A stirbt. Wenige Stunden später bringt F das gesunde Kind K zur Welt. Die Eltern des A, E 1 und E 2, meinen, sie seien Erbe geworden. Wem gehört das Vermögen des A? Abwandlung: Was ist, wenn K fünf Minuten nach der Geburt stirbt?

Bedeutung von „gilt“ im Recht

1. Verbindlichkeit einer Rechtsnorm, Rechtsfolge etc. (z. B. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
2. Vermutung
 - widerleglich: ohne „gilt“ (z. B. § 1362 Abs. 1 S. 1 BGB)
 - unwiderleglich (z. B. § 108 Abs. 2 S. 2)
3. Fiktion (z. B. § 1923 Abs. 2 BGB; § 894 Abs. 1 S. 1 ZPO)



Volljährigkeit, § 2 BGB

wichtig für Rechtsgeschäftslehre, ab § 104 BGB

- Rechtsgeschäft: Handlung, die auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge aufgrund einer Willenserklärung abzielt.

Gegensatz:

- Realakt (Tathandlung): Handlung, die lediglich auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Erfolges abzielt oder ihn herbeiführt.



Volljährige sind grundsätzlich geschäftsfähig.

Ausnahme § 104 Nr. 2 BGB

grundsätzlich ist nicht dasselbe wie „immer“

Spezialregelung § 2229 BGB

Prozessfähigkeit, § 52 ZPO (Unterschied zu § 50 ZPO)

Ermessensregeln

„kann“ in Gesetzen: Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht

- Kann-Vorschrift: Ermessen zwischen mehreren Rechtsfolgen
- Soll-Vorschrift: Grundsatz mit Ausnahmen
- Darf-/Ist-Vorschrift: gebundene Entscheidung



Wohnsitz, § 7 BGB

Anknüpfungspunkt für:

- Allgemeinen Gerichtsstand, § 12 ZPO
- Leistungsort, § 269 BGB (Holschuld, Gefahrtragung)



Sonderfälle, §§ 8, 11 BGB

- nicht voll Geschäftsfähige
- Kinder

Namensrecht, § 12 BGB

- Systematische Auslegung: natürliche Personen
- Recht zur Benutzung des Namens nicht erwähnt, nur Beeinträchtigung
- Vergleich mit § 1004 BGB: Schutz absoluter Rechte gegen Störungen



Analogie

- Lücke
- Planwidrigkeit
- Vergleichbarkeit der Interessen
- Notwendigkeit der Lückenschließung

Beeinträchtigung des Namens

A plant die Eröffnung eines Schnellimbisses, lehnt es aber ab, Lizenzgebühren an eine der marktführenden Franchise-Ketten zu zahlen. Trotzdem möchte er sein Restaurant Mc Donald's nennen. Der Rechteinhaber erfährt davon und möchte dem A die Eröffnung eines Restaurants unter diesem Namen verbieten. Ist das möglich?

Rechtsstreit Schröder ./.. Westerwelle, 2006

- Westerwelle: „Natürlich gönne ich auch Gerhard Schröder jeden Rubel. Ich finde es allerdings problematisch, dass er als Bundeskanzler einer Firma einen Auftrag gegeben hat und dann wenige Wochen nach Amtsübergabe in die Dienste eben jener Firma tritt.“
- Schröder: einstweilige Verfügung,
- vom LG Hamburg bestätigt, Strafdrohung 250.000,- Euro



Ansprüche aus § 12 BGB und § 1004 BGB

- kein Verschulden
- Unterschiedliche dogmatische Konzeption der Rechtswidrigkeit:
 - § 12 BGB: „unbefugt“
 - § 1004 Abs. 2 BGB: „zur Duldung verpflichtet“
 - deswegen Ausdehnung (Analogie) bei § 1004 BGB



- Indiziert die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit ?
- Strafrecht: grundsätzlich ja
- Zivilrecht: Formulierung des Tatbestandes beachten



Verbraucher und Unternehmer

§§ 13, 14 BGB Juni 2000 ins BGB eingefügt

Verbraucher und Unternehmer

- gleiche rechtliche Freiheit problematisch
 - Informationsasymmetrie
 - wirtschaftlich ungleich verteilte Risiken
 - Leichtsinn, Armut
-
- Worauf soll das Recht Rücksicht nehmen?
 - spezielle Vertragstypen (Miete, Arbeitsvertrag)
 - unabhängig vom Vertrag (AGB)
 - Zweck des Vertrages

Verbraucher und Unternehmer

- §13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- §14 Abs. 1 BGB: Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.



Unternehmer

Anbieten von Waren

planmäßig und dauerhaft am Markt

gegen Entgelt

Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich

Nebenberuflich genügt

Verbraucher oder Unternehmer?

A sammelt antiquarische Möbel, hat aber finanzielle Schwierigkeiten. Er bestellt im Internet bei einem gewerblichen Anbieter B Möbel im Wert von 15.000,- € und gibt im Feld „Persönliche Bemerkungen“ an, er betreibe ein kleines Antiquitätengeschäft und könne den Kaufpreis erst nach Veräußerung der Möbel überweisen. Daraufhin räumt B dem A eine Zahlungsfrist von sechs Wochen ein. Eine Woche später bereut A seine Entscheidung. Er erklärt dem B, er wolle die Möbel jetzt nicht mehr. B besteht auf Abnahme und Zahlung. Wie ist die Rechtslage?



Verbraucher oder Unternehmer?

Anspruchsgrundlage § 433 Abs. 2 BGB

evtl. Anspruch erloschen?

§ 355 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 312 g BGB

§ 312 c BGB

Verbraucherbegriff objektiv/subjektiv?



Verbraucher oder Unternehmer ?

Autohändler A kauft beim Autohändler B ein Fahrzeug, das er ausschließlich privat fahren möchte. Später kauft er beim selben Autohändler B ein Fahrzeug für seinen Betrieb.

kein dauerhafter Status

beim Abschluss des Rechtsgeschäfts

Beispiele für Verbraucherrecht

- § 310: Abs. 1, 3 BGB: bestimmte AGB-Vorschriften
- §§ 312 ff BGB: Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge.
- §§ 474 ff BGB: Verbrauchsgüterkauf
- §§ 481 ff BGB: Teilzeitwohnrechte
- §§ 491 ff BGB: Verbraucherdarlehensvertrag
- § 506 BGB: Finanzierungshilfen etc.
- § 661 a BGB: Gewinnzusagen: kein Rechtsgeschäft
- § 241 a BGB: unbestellte Leistungen: kein Rechtsgeschäft

- grundsätzlich einseitig zwingendes Recht



Grenzfälle für Verbraucherrecht

BGB-Gesellschaft aus natürlichen Personen (BGHZ 149, 80: ja)

Existenzgründung: grundsätzlich nein

Arbeitsvertrag für Arbeitnehmer (ratio legis?)



Tautologie in § 14 Abs. 2 BGB

OHG

KG

BGB-Gesellschaft (Außengesellschaft)

Zuspitzung

Gibt es inzwischen zwei BGBs ?

- das BGB von 1900 grundsätzlich für alle Rechtsgeschäfte
- ein zweites BGB für Verbraucher ./.. Unternehmer-Geschäfte

- rechtlicher Grundsatz ./.. tatsächliche Häufigkeit
- werden die BGB-Prinzipien brüchig?

Entstehung juristischer Personen

- Mittelalter: persona ficta
- z. B. Steinerne Brücke in Regensburg
- Savigny: Fiktion, daher Konzessionierung
- daher § 80 BGB (Stiftung)
- anders: Gesellschaftsrecht (schon 19. Jh.)
- Normativsystem, z. B. § 21 BGB

Entstehung juristischer Personen

- Konzessionssystem: hoheitlicher Anerkennungsakt begründet die Rechtsfähigkeit, z. B. §§ 22, 23, 80 BGB
- Normativsystem: Erfüllung der Entstehungsvoraussetzungen führt auch ohne staatliche Verleihung zur Rechtsfähigkeit, z. B. § 21 BGB, §§ 36, 38 AktG

Vorteile juristischer Personen

- Rechtssubjektivität über größere Zeiträume
- Unabhängig vom Wechsel der Mitglieder
- Kontinuitätsgedanke im Privatrecht (ähnlich § 1923 Abs. 2 BGB)
- Haftung, Insolvenz

Juristische Personen

● Privatrecht

- Verein, §§ 21 ff BGB
- Stiftung, §§ 80 ff BGB
- GmbH
- Aktiengesellschaft
- rechtsfähige Personengesellschaft,
§ 14 Abs. 2 BGB (OHG, KG, BGB-Gesellschaft?)

● Öffentliches Recht, § 89 BGB

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- sonstige Körperschaften (mitgliedschaftlich, u. a. Universität)
- Anstalten (Benutzer)
- Stiftungen (Vermögensmasse)



Verein als Grundform

Vereinszweck: Ähnlichkeit mit BGB-Gesellschaft, § 705 BGB

Verweis in § 54 BGB

Wille des Gesetzgebers: staatliche Kontrolle politisch unerwünschter Vereinigungen

heute für unpassend gehalten

analoge Anwendung der §§ 21 ff BGB (Achtung: demnächst Gesetzesänderung)

Aber: keine planwidrige Regelungslücke

Eventuell besser: hypothetischer Parteiwille (= Stärkung der Privatautonomie)

Vereine

- rechtsfähige Vereine
 - Idealverein, § 21: Eintragung
 - wirtschaftlicher Verein, § 22: Verleihung

- nicht rechtsfähige Vereine, § 54 BGB
 - Gesellschaftsrecht (-); Vereinsrecht (+)
 - Achtung: demnächst Änderung



Konstitutive und deklaratorische Handlungen

- Eintragung ins Vereinsregister, § 21 BGB
(konstitutiv)
- 781 BGB: Auslegungsfrage



wirtschaftlicher ./ nichtwirtschaftlicher Verein

Geschäftsbetrieb

BGHZ 85, 84 (92): planmäßige, auf Dauer angelegte und nach außen gerichtete, d. h. über den vereinsinternen Bereich hinausgehende, eigenunternehmerische Tätigkeit, die auf Verschaffung vermögenswerter Vorteile zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder abzielt.

Nicht zuviel auswendig lernen !



Kasuistik

Taxi-Zentrale: wirtschaftlicher Verein, auch wenn das Geld die einzelnen Fahrer (Selbständige) einnehmen

Sportverein: Idealverein, auch wenn Kantine etc.

wohl anders bei Sportverein, der eine Profiabteilung hat



Vereinsrecht

Satzung: §§ 25, 57 BGB

Vorstand: § 26 BGB

Mitgliederzahl (Soll-Vorschrift): § 56 BGB



Vertretung ./. Geschäftsführung

§ 26 Abs. 2 BGB: Vertretung nach außen

§ 27 Abs. 3 BGB: Geschäftsführung nach innen

ebenfalls: Gesellschaft, Erbengemeinschaft



dispositives ./ zwingendes Recht ?

Grundsatz oder Ausnahme

§ 40 BGB



Haftung des Vereins

§ 31 BGB

öffentliches Recht: § 89 Abs. 1 BGB

Haftung des Vereins

Sportverein S feiert sein Sommerfest.
Vorstandsmitglied V verkauft dabei Bratwurst.
Aus Unachtsamkeit spritzt er der Besucherin B
Ketchup auf das wertvolle Sommerkleid. Der B
entstehen Reinigungskosten von 30,-€. Kann B
diese Kosten ersetzt verlangen?

Lösungsskizze:

I. Vertraglicher Anspruch:

Anspruch auf Ersatz der 30 € wegen §§
280 I, 241 II, 278 S. 1 BGB gegen S:
kein Erfüllungsgehilfe

I. Ansprüche aus unerlaubter Handlung

1. Anspruch gegen S gem. §§ 823 Abs. 1, 31 BGB
2. Anspruch gegen S gem. § 831
3. Anspruch gegen V gem. § 823 Abs. 1

Haftung des Vereins, Abwandlung

Sportverein S feiert sein Sommerfest. Vorstandsmitglied V verkauft dabei Bratwurst. Aus Unachtsamkeit spritzt er der Besucherin B Ketchup auf das wertvolle Sommerkleid. Der B entstehen Reinigungskosten von 30,-€. Kann B diese Kosten ersetzt verlangen?

Abwandlung:

Es handelt sich um die Totenehrung des Vereins, es tropft Wachs einer Gedenkkerze auf ein Kleid.



zur Abwandlung

hier kein Vertrag

andere Anspruchsgrundlagen unverändert je nachdem, wer gehandelt hat

Haftung des Vereins

Warum Haftung des Vereins, wenn Haftungs voraussetzung gem. § 31 BGB, dass auch Vertreter auf Schadensersatz haftet?

Abwälzung des Insolvenzrisikos. Gläubiger erhält zwei Schuldner und hat wirtschaftlich bessere Möglichkeit, Schaden ersetzt zu bekommen. Außerdem Ausgleich zwischen Vorstandsmitglied und Verein gem. Gesamtschuld.



Unterschied § 31 BGB ./ § 831 BGB

Exkulpation: großes Diskussionsthema

Stiftung

- Widmung eines Vermögens zur Erfüllung eines vorgegebenen Zwecks, § 81 BGB
- von Todes wegen § 83 BGB
- § 84 BGB – Entsprechung zu § 1923 Abs. 2 BGB (Städel-Paragraph)



Sachen und Tiere

Überschrift 1990 geändert

Rechtssubjekt und Rechtsobjekt

- **Rechtssubjekt**
(Person)

- natürliche Person

- juristische Person

- **Rechtsobjekt**
(Gegenstand)

- körperliche
Gegenstände
(Sachen und Tiere)

- Unkörperliche
Gegenstände (Rechte)



Sachgesamtheiten

Münzsammlung etc.: einer oder mehrere Gegenstände?

Diskussion bei Schwab/Prütting



körperliche Gegenstände

Abgrenzbar

- eigene Begrenzung
- Kennzeichnung durch Behältnis oder Zeichen: Liter Wasser, Grundstück mit Grenzsteinen
- Aggregatzustand unerheblich

anders: Allgemeingüter

- Luft
- Wasser in Flüssen, im Meer

Der Wassereimer

E ist Eigentümer eines Grundstücks am Feldrand. Die Grundstücksgrenze ist die Mitte eines kleinen Baches.

1. Wem gehört das Wasser im Bach?
2. Der vierjährige Sohn S des E schöpft 4 Liter Wasser in einen Spielzeugeimer und stellt den Eimer auf Es Grundstück. Wem gehört das Wasser? Spielt es eine Rolle, von welcher Bachseite das Wasser stammt?
3. E entdeckt den Wassereimer und nimmt ihn, um damit Blumen zu gießen. Wem gehört das Wasser?

Der Wassereimer (Lösung)

1. keine Sache, kein Eigentum möglich
2. Sache (+, im Eimer); originär entstehendes Eigentum; § 958 BGB: vier Jahre alt? Genereller Besitzwille des E ohne Kenntnis?
3. herrenlose Sache (Wasser im Eimer); Eigenbesitz des E (§ 872 BGB: Hochheben des Eimers); mit Ausgießen endet die Sachqualität



Grenzfälle

Computerprogramme: nicht körperlich, aber ggf. Datenträger

menschlicher Körper: lebender Mensch, toter Mensch
(zumindest nicht eigentumsfähig); Moorleichen;
„Körperwelten“; Transplantationen: zum Schutzgut Körper

Sprachgebrauch: § 119 Abs. 2 BGB



Tiere

§ 90 a BGB (seit 1990)

Verkleinerung des Sachbegriffs (vgl. Sklaven in Rom)?

Sondervorschrift: § 251 Abs. 2 S. 2 BGB

Sachen

- bewegliche Sachen, z.B. § 929, 937, 946 BGB
 - alles, was kein Grundstück ist
- unbewegliche Sachen (Grundstücke), z.B. §§ 873, 925, 1113 BGB.
 - juristisch-technisch: Grundbuch



Funktionseinheiten

im Rechtsverkehr als maßgeblich angesehen

Unternehmen, Bauernhof

Auto als Gesamtsache (Karosserie, Reifen, Motor)



Wesentliche Bestandteile

§ 93 BGB

Es kommt nicht auf das Schicksal der Gesamtsache an!

Klassiker: BGHZ 61, 80: Austauschmotor

Austauschmotor

K kauft einen Austauschmotor für seinen PKW unter Eigentumsvorbehalt. Den Motor baut er selbst in sein Auto ein. Als er die Rechnung nicht bezahlt, tritt Verkäufer V vom Vertrag zurück und verlangt den Motor heraus. K meint, er sei inzwischen Eigentümer geworden. Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung: Der Motor gehörte in Wirklichkeit dem C. Kann C von K den Motor herausverlangen?



Austauschmotor (Lösung)

Ausgangsfall

§§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB;

Bedeutung von § 449 Abs. 1 und 2 BGB

Untergang der Sache? § 346 Abs. 2 Nr. 3: geht die Sache bei Eigentumsübergang zugleich unter?

Abwandlung

§ 985 BGB: ja; § 947 BGB greift nicht ein



Wesentliche Bestandteile von Grundstücken

§ 94 BGB

Gebäude sind wesentliche Bestandteile von Grundstücken
incl.

Steine, Dachpfannen, Waschbecken, Heizungen
incl.

Obst auf dem Bau, Getreide auf dem Halm

Einbau eines Waschbeckens

A bestellt beim Klempnermeister K ein neues Waschbecken. K kommt und montiert das Waschbecken im Haus des A. Auf der Rechnung steht: „Alle gelieferten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in meinem Eigentum. Zahlung innerhalb von 30 Tagen.“ Als A nicht bezahlt, verlangt K nach Fristsetzung und Rücktritt das Waschbecken zurück. Wie ist die Rechtslage?

Waschbeckenfall (Lösung)

Anspruch §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1, 449 Abs. 2:

Rückgewähr der empfangenen Leistung. Leistung: Besitzverschaffung. Eigentum ist übergegangen, aber originär und nicht durch Leistung, denn K erklärte Eigentumsvorbehalt. Dieser wurde zwar nachträglich erklärt und ist daher schuldrechtlich evtl. unzulässig (Auslegungsfrage, es kommt darauf an, ob A davon ausgehen durfte, dass K nur unter EV liefert), aber in jedem Fall sachenrechtlich wirksam.

Daher nur Besitz geleistet.

Aber rechtshindernde Einwendung: Anspruch kann gar nicht entstehen wegen § 275 Abs. 1: (rechtlicher) Untergang des empfangenen Gegenstandes gem. §§ 946, 94, 93: nicht „Gegenstand besonderer Rechte“. Damit ist das Waschbecken gar kein Rechtsobjekt mehr.



Waschbeckenfall (Lösung)

Anspruch § 985: Scheitert an zwei Punkten: 1. K ist nicht mehr Eigentümer; 2. Das Waschbecken ist (rechtlich) keine Sache mehr, sondern Grundstücksbestandteil, daran können keine eigenen Rechte bestehen.

Anspruch gem. § 346 Abs. 2 Nr. 3: rechtlicher Untergang des Gegenstandes. Wegen Rücktritts ist Zahlungsanspruch aus Vertrag erloschen. Daran sieht man, dass Eigentumsvorbehalt und Rücktritt in diesen Fällen nicht sinnvoll sind.

Zahlungsanspruch aus dem Werkvertrag besteht ansonsten weiterhin.

Verkauf eines Hofes

Bauer B verkauft seinen Hof an den Erwerber E und vereinbart mit ihm, dass B das bereits reife Getreide behalten darf. Der Hof wird daraufhin übereignet.

1. Wem gehört das Getreide?
2. Darf B das Getreide ernten?
3. Wem gehört das Getreide, wenn E es erntet?
4. Wem gehört das Getreide, wenn B es erntet?



Hofverkauf (Lösung)

1. §§ 93, 94 BGB: E
2. Ja, Vertragsfreiheit: Auslegung, Umdeutung § 140 BGB
3. § 953 BGB: E
4. § 957 BGB: B



Wesentliche Bestandteile abgrenzen:

Einfache Bestandteile: normalerweise nicht Gegenstand eigener Rechte (Einzelfall, Auslegung, § 449 BGB)

Scheinbestandteile, vorübergehender Zweck, § 95 BGB

Mobilbaugarage des Mieters (BGH NJW 1987, 774):
bewegliche Sache

Gartenhaus im Kleingarten bei Mietvertrag/Pachtvertrag?



Zubehör

§§ 97, 98 BGB

dienende Funktion

Legaldefinitionen ohne Rechtsfolge

Zweifelsregelungen: §§ 311 c, 926 Abs. 1 S. 1, 1120
BGB



Kann ein Huhn durch Eintragung im Grundbuch übereignet werden?

§ 929 S. 1 BGB oder § 873 BGB

Hinweis auf § 90 a BGB

§ 926 BGB



Belastung von Fahrzeugen durch Hypotheken, § 1120 BGB

LKW einer Ziegelei

Keine Pfändung gem. § 865 Abs. 2 ZPO



vertretbare ./.. nicht vertretbare Sachen

§ 91 BGB

Bestimmung nach Zahl, Maß oder Gewicht

Ulrich Zasius, ca. 1520

Unterschied von Leihe, § 604 BGB

Sachdarlehen, § 607 BGB

„Leihe“ von Kartoffeln, Mineralwasser etc.?



Bruchspargel

A bestellt telefonisch bei B zwei Pfund Spargel. B packt zwei Pfund Bruchspargel in eine Tüte. Als A die Tüte abholt, ist er empört und möchte andere Stangen haben. B meint, bestellt sei bestellt. Muss A den Bruchspargel bezahlen?



Bruchspargel (Lösung)

Anspruch § 433 Abs. 2 BGB.

Problem: „die gekaufte Sache“:

Welche Sache ist gekauft?

§ 243 BGB. Gattung: vertretbare Sachen.

Hier keine Konkretisierung.



Nutzungen

§ 987 BGB: Herausgabe von Nutzungen

§ 1030 BGB: Belastung mit Nießbrauch



Nutzungen

Was sind Nutzungen?

- Allgemeiner Teil: §§ 99-100 BGB

Wem gehören die Nutzungen?

- u. a. Sachenrecht: §§ 953-957 BGB

Darf man Nutzungen behalten?

- u. a. § 101 BGB, § 1039 Abs. 1 S. 2 BGB

Nutzungen, § 100 (Oberbegriff)

- Früchte, § 100, 1. Var. BGB
 - unmittelbare Sachfrüchte, § 99 Abs. 1 BGB
 - unmittelbare Rechtsfrüchte, § 99 Abs. 2 BGB
 - mittelbare Sach- und Rechtsfrüchte, § 99 Abs. 3 BGB
- Gebrauchsvorteile, § 100, 2. Var. BGB
 - von Sachen
 - von Rechten



Nutzungen

- Eier, Milch, Obst, Gemüse
- Sand, Kohle, Mineralwasser
- Dividende bei Aktien, Mietzins bei Vermietungen
- Lizenzgebühren bei Urheberrechten, Sparzinsen (vom Forderungsrecht)
- Hundehaufen als Frucht einer Sache

Waldnutzung (nach Baur/Stürner)

An einer Papierfabrik, zu der ein Wald gehört, ist vom Eigentümer für 10 Jahre zugunsten des N ein Nießbrauch, also ein dingliches Nutzungsrecht, bestellt worden. Die ordnungsgemäße Nutzung des Waldes liegt bei 2000 Kubikmeter Holz pro Jahr. Durch einen Sturm werden 5000 m³ Holz umgeworfen. Wer wird Eigentümer der abgebrochenen Bäume?



Waldnutzung (Lösung)

Ursprünglich Eigentümer des Waldes = Eigentümer der Bäume, § 94 Abs. 1.

Vor der Trennung sind Bäume wesentliche Bestandteile des Grundstücks.

Nießbraucher könnte Eigentum an den Bäumen erworben haben gem. § 954.

Grundsatz: getrennte Erzeugnisse gehören dem Eigentümer, § 953, hier aber Ausnahme: § 954.

Dingliche Berechtigung in § 954 bezieht sich auch auf Nießbrauch, § 1030 BGB.

Bäume sind Erzeugnisse des Waldgrundstücks.

Nießbraucher kann Holz verkaufen, für die Papierfabrik benutzen o. ä.. Aber er muss dem Eigentümer Wertersatz leisten für die 3000 m³, die er benutzt hat und die über ordnungsgemäße jährliche Einschlagmenge hinausgehen, § 1039 Abs. 1 S. 2!

Aber Eigentümer oder Nießbraucher kann Wiederaufforstung verlangen (Satz 3).



Rechtsgeschäfte



Rechtsgeschäftslehre

§§ 104-185 BGB

Geschäftsfähigkeit

Willenserklärung

Vertrag

Bedingung

Zeitbestimmung

Vertretung und Vollmacht

Einwilligung und Genehmigung



Rechtsgeschäft

eine Handlung, deren Zweck es ist, eine privatrechtliche Rechtsfolge (= Änderung in den rechtlichen Beziehungen einzelner) herbeizuführen.

Ausprägung der Privatautonomie



Rechtsgeschäft

Rechtsfolgen treten ein, weil sie gewollt sind.

Beispiel § 959 BGB

Herrenlosigkeit als gewollte Rechtsfolge

gewollte Rechtsfolge?

Wer eine Sache kauft, möchte Eigentümer werden (was juristisch nicht geht).

Wer etwas kauft, „möchte“ nicht unbedingt bezahlen.

Aber: Notwendigkeit von Einzelhandlungen mit gewollt.



Rechtsgeschäft setzt zumeist Willenserklärung voraus

Willenserklärung:

Der Handelnde gibt zu erkennen, dass die Rechtsfolge nach seinem Willen eintreten soll.

Willensbetätigung (str.):

Der Handelnde will ebenfalls eine Rechtsfolge herbeiführen, möchte aber den ihr entsprechenden tatsächlichen Zustand herstellen.



Willenserklärung

Zumeist gegenüber bestimmten Empfängern, § 130
Abs. 1 S. 1 BGB

„Ich möchte etwas kaufen“

oder

wortloses Legen auf das Förderband an der Kasse

rechtlich gleichwertig



Einseitige Rechtsgeschäfte

- z. B. Testament, §§ 1937, 2247 BGB

Mehrseitige Rechtsgeschäfte

- Verträge
- Beschlüsse

Lehre von der Willensbetätigung

§ 958 BGB? Aber keine Geschäftsfähigkeit erforderlich

§ 959 BGB? Ist eine Verfügung, konkludenter Herrschaftswillen

§ 151 BGB: nur auf Zugang verzichtet

§ 130 BGB: aber Zugangserfordernis kein notwendiges Merkmal einer Willenserklärung



Also:

Lehre von der Willensbetätigung nicht
erforderlich

oftmals vertreten von Karl Larenz



Rechtsgeschäfte

Willenserklärung + Einhaltung von Form

Willenserklärung + Vollzugsakt, vgl. §
929 S. 1 BGB

Abgrenzungen zum Rechtsgeschäft

- **geschäftsähnliche Handlungen:** Willensäußerungen, aber Eintritt der Rechtsfolge von Gesetzes wegen, vgl. §§ 286 Abs. 1, 108 Abs. 2 BGB
- **Realakte** (Tathandlungen): Handlungen ohne Mitteilungs- und Kundgabebezug, Rechtsfolge ohne Rücksicht auf das Gewollte, vgl. §§ 946-950, 854 Abs. 1, 856 Abs. 1, 965, 984 BGB
- **Gefälligkeitshandlungen:** Handlungen im außerrechtlichen, gesellschaftlichen Bereich, kein Rechtsbindungswille, kein Rechtsverhältnis (Abgrenzungsprobleme!)

Gefälligkeitshandlungen

Beispiel 1: Spielgemeinschaft von Lottospielern, ein Spieler soll den Schein zur Annahmestelle bringen. Er vergisst das. Können die anderen jetzt Ersatz für den verlorengegangenen Hauptgewinn fordern?

Beispiel 2: Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vereinbaren, dass die Frau die Pille nimmt. Sie unterlässt das, der Mann muss Unterhalt für das Kind zahlen. Kann er von der Frau Schadensersatz verlangen?

Beispiel 3: Mutter M 1 einigt sich mit der Mutter M 2, dass ihre Tochter mit M 2 im Auto zum Kindertanzen gefahren wird. M 2 verursacht leicht fahrlässig einen Unfall. Kann die M 1 Schadensersatz wegen einer Vertragsverletzung verlangen?

Abgrenzungskriterien: Entgeltlichkeit ./.. Unentgeltlichkeit (aber Achtung: Auch Rechtsgeschäfte ggf. unentgeltlich: Leihe, Auftrag...); Übernahme von Risiken (Faustformel: bei unentgeltlichen Geschäften im allgemeinen keine Übernahme sehr hoher finanzieller Risiken); rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit.



Mischform

Gefälligkeitsverhältnisse
ohne Leistungsansprüche,
aber mit Rücksichtnahmepflichten
und ggf.- Schadensersatz,
vgl. § 241 Abs. 2 BGB

Verschiedene Arten von Rechtsgeschäften

- Einseitige Rechtsgeschäfte
- Verträge (Konsens, z. B. Einigsein § 929 S. 1 BGB)
 - Relative Wirkungen: Bindung für Vertragschließende
 - Absolute Wirkungen, z. B: Eigentum, § 1004 BGB, aber nicht vertragliche Wirkung
- Beschlüsse
 - Willensbildung in Personengesellschaft oder juristischer Person

Unterteilung Rechtsgeschäfte

- Verpflichtungsgeschäfte
§ 241 Abs. 1 BGB
- Verfügungsgeschäfte
unmittelbare Rechtsänderung
Voraussetzung: Verfügungsberechtigung
z. B. §§ 397, 398, 929 S. 1 BGB



Verfügungsbefugnis, § 137 BGB

- nicht durch Rechtsgeschäft ausschließbar
- etwaige Verpflichtung wirksam
- ggf. Schadensersatzansprüche bei Verstoß gegen Verpflichtung

§ 137 BGB

Beispiel 1:

A schließt mit B einen schriftlichen Gewerbemietvertrag auf unbestimmte Zeit und vereinbart, dass der Mieter B frühestens nach 5 Jahren kündigen darf. B kündigt nach 3 Jahren. Kann A weiterhin Zahlung der Miete verlangen?

Beispiel 2:

E vereinbart mit seinem Bruder B, dass er eine ihm gehörende wertvolle Kette, ein Erbstück seiner Mutter, niemals weggeben darf. Als E in Geldnot gerät, verkauft und übereignet er die Kette zu einem Spottpreis an den Antiquitätenhändler A. Wie ist die Rechtslage?

Unterteilung Rechtsgeschäfte

- Entgeltliches Verpflichtungsgeschäft
 - Synallagma, do ut des: gegenseitiger Vertrag
 - Gegenleistung
- Unentgeltliches Verpflichtungsgeschäft
 - Geringeres Vertrauen
 - Geringere Schutzwürdigkeit, vgl. §§ 521, 599, 690 BGB
- für Verfügungen unpassend

Elemente der Willenserklärung

Wille

- Handlungswille
- Erklärungsbewusstsein
- Geschäftswille

Erklärung

- ausdrücklich
- konkludent
- Schweigen (?)

Verhältnis von Wille und Erklärung

- Willenstheorie
- Erklärungstheorie
- Geltungstheorie

Tatbestand Willenserklärung

- 1. Innerer Tatbestand
 - Handlungsbewusstsein
 - Erklärungsbewusstsein
reicht potentiell?
- 2. Äußerer Tatbestand
 - Handlungswille
 - Bewusstes Tätigwerden
 - Rechtsbindungswille
 - überhaupt rechtsgeschäftlich handeln, problematisch z.B. bei:
 - Invitatio
 - Gefälligkeit
 - Vorverhandlungen
 - Geschäftswille
konkretes Geschäft gewollt

Handlungswille

bewusst gesteuertes Verhalten;

Abgrenzung: Bewegungen unter Narkose, im Schlaf etc.

Keine Handlung: bei unmittelbarem körperlichen Zwang (*vis absoluta*): jemand führt dem anderen die Hand bei einer Unterschrift.

Anders dagegen bei psychologischem Zwang (*vis compulsiva*). Hier liegt eine Erklärung vor, lediglich die Freiheit der Willensbildung ist beeinflusst.

Beweis: § 123 BGB, wirksame, lediglich anfechtbare Erklärung



Erklärungsbewusstsein.

Wille, überhaupt am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilzunehmen

kommt nicht auf Bewusstsein einer bestimmten Rechtsfolge an, sondern lediglich auf die Kenntnis, nicht im außerrechtlichen Bereich, sondern im rechtlichen Bereich tätig zu sein



Trierer Weinversteigerungsfall

Auf einer Weinversteigerung bedeutet das Heben der Hand die Abgabe eines neuen Gebots. Ein neu hinzugekommener Gast G kennt diese Gepflogenheit nicht, sieht einen Bekannten, winkt und erhält den Zuschlag. Muss der Gast G den Wein bezahlen?

Trierer Weinversteigerungsfall (Lösung)

Handlungswille vorhanden (bewusstes Winken),
Erklärungsbewusstsein fehlt. Ist jetzt Vertrag
zustandegekommen?

Bei Auslegung vom Empfängerhorizont: WE wurde
abgegeben.

Falsch Larenz/Wolf: „Wenn Erklärungsbewusstsein
fehlt, liegt Gefälligkeitsverhältnis vor.“ Tatsächlich
muss nämlich das Vorliegen eines
Gefälligkeitsverhältnisses positiv festgestellt
werden.

Geschäftswille

- auf Herbeiführung eines bestimmten geschäftlichen Erfolgs gerichtet (Rechtsfolgewillen)
- setzt Erklärungsbewusstsein voraus
- Relevanz: Feststellung, ob eine Sache gemietet oder gekauft wurde, ob Kündigung oder Anfechtung
- wichtig auch, um verschiedene Irrtümer abgrenzen zu können: Wer bei Katalogbestellung aus Versehen falsche Bestellnummer auf Bestellkarte schreibt, hat zwar Erklärungsbewusstsein, aber keinen Geschäftswillen
- Parallelwertung in der Laiensphäre genügt



Ausdrückliche und konkludente Erklärungen

ausdrücklich: unmittelbar in Wort und Schrift:
„Ich kaufe...“

konkludent: schlüssiges Verhalten, z. B.
Kopfnicken

-

Willenserklärungen im Supermarkt

A geht in den Supermarkt, nimmt eine Pizza (Preis: 2,99 €) aus der Kühltruhe und legt die Pizza zusammen mit zwei 2-€-Stücken auf das Förderband. Die Kassierererin scannt die Pizza, legt die Münzen in die Kasse und legt eine 1-€ Münze und eine 1-Cent-Münze zusammen mit der Pizza auf das Band zurück.

Welche Willenserklärungen werden abgegeben?

Parkplatzfall

Autofahrer A fährt mit seinem PKW auf einen gebührenpflichtigen Parkplatz. Er stellt sein Auto ab, geht zum Aufsichtshäuschen und erklärt, er wolle keinen Vertrag schließen. Der Wächter W brauche auf sein Auto nicht aufzupassen. Als A nach zwei Stunden wiederkommt, verlangt W die Parkgebühren für zwei Stunden. Wie ist die Rechtslage? Ändert sich die Rechtslage, wenn A dies dem W bereits erklärt, bevor er auf den Parkplatz fährt?

Nach BGH (V ZR 223/54) vom 14. Juli 1956



Parkplatzfall (Lösung)

Faktischer Vertrag: Vertrag ohne Willenserklärungen (Günter Haupt 1941), Kampf gegen Formalismus?

Sozialtypisches Verhalten (Karl Larenz, frühere Rspr.)

Vertragsschluss: konkludentes Verhalten, widersprüchliches Verhalten unhnbeachtlich

Schweigen als Erklärung?

Jemand sagt seinem Freund, er wolle dessen gebrauchtes Fahrrad kaufen. Falls er bis morgen nichts anderes höre, gehe er davon aus, dass der Freund einverstanden sei.

- Verpflichtung zur Handlung?
- unvereinbar mit Privatautonomie!
- aber: kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Verhältnis von Wille und Erklärung

Wille

- Handlungswille
- Erklärungsbewusstsein
- Geschäftswille

Erklärung

- ausdrücklich
- konkludent
- Schweigen (?)

Verhältnis von Wille und Erklärung

- Willenstheorie
- Erklärungstheorie
- Geltungstheorie



Willenstheorie

Savigny: Wille an sich als das einzig Wichtige und Wirksame, ein inneres, unsichtbares Ereignis (System des heutigen römischen Rechts III, S. 258)

BGB folgt dieser Lehre nicht: § 116 BGB

Aber: Auslegungsregel § 133 BGB

Erklärungstheorie

- Geltungsgrund: das durch die Erklärung geschaffene Vertrauen
- Erklärungsempfänger darf darauf vertrauen, dass Erklärender Erklärungsbewusstsein und Geschäftswillen hat, wenn ein bestimmtes äußeres Erscheinungsbild vorliegt.
- Erklärung vom Erklärenden verselbständigt
- BGB folgt diesem Modell nicht durchgehend, vgl. § 118 BGB

Aber: Auslegungsregel § 157 BGB



Geltungstheorie

- Willensvollzug des Geschäftswillens allein in der Erklärung
- innerer Willen bewirkt als solcher gar nichts
- Willensänderung irrelevant, wenn Erklärung abgegeben
- Verantwortung des Erklärenden für das, was er sagt, auch für Vertrauen des Empfängers



Fehlender Handlungswille

Keine Handlung und keine Erklärung

Fehlender Geschäftswille

- Grds. keine Nichtigkeit, aber Anfechtbarkeit, § 119 Abs. 1 BGB
- Sonderfälle: § 116 S. 2 BGB (Nichtigkeit), § 108 Abs. 2 BGB (schwebende Unwirksamkeit)



Fall zum Selbststudium

V unterschreibt in einer Unterschriftenmappe eine vorbereitete Bestellkarte an K. Bei der Unterschrift nimmt V an, er unterschreibe eine Glückwunschkarte. Muss V die Bestellung bezahlen?



Geschäftsfähigkeit

Ausgangspunkte:

- Geschäftswillen kann nur haben, wer geschäftsfähig ist
- Grundsätze im Gesetz wiederum nicht geregelt
- Grundsatz: Geschäftsfähigkeit aller Menschen
- Ausnahmen: im BGB geregelt



Kinder unter sieben Jahre

§§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB

Geschenkt ist geschenkt

A (6 Jahre) kommt aus der Schule und zeigt seinen Eltern stolz ein Handy, das er von seinem großen Freund B (12 Jahre) geschenkt bekommen hat. Abends ruft die Mutter von B an und bittet die Eltern von A, ihrem Sohn das Handy am nächsten Tag wieder mitzugeben, damit B es zurückerhält. Die Eltern von A sind der Meinung, A könne das Gerät behalten. Zu Recht?

Abwandlung: Wie ist die Rechtslage, wenn B bereits 18 Jahre alt ist?



Geschenkt ist geschenkt (Ausgangsfall)

Anspruch des B gem. § 985 BGB ?

Eigentum? Historisch-chronologisch prüfen

Nicht übertragen, da keine Einigung (nichtig gem. § 105 Abs. 1 BGB).

Recht zum Besitz, § 986? Nein, da Schuldverhältnis ebenfalls gem. § 105 BGB nichtig.



Geschenkt ist geschenkt (Abwandlung)

Abwandlung: Wie ist die Rechtslage, wenn B bereits 18 Jahre alt ist und selbst bei den Eltern von A anruft ?



Geschenkt ist geschenkt

Einigung A und B ebenfalls nichtig.

Aber möglicherweise ist A Bote für die Erklärung des B.

Die Eltern könnten als gesetzliche Vertreter für A die Annahme der Schenkung und die Einigung erklären.

Über die Konstruktion von Vertretung und Boten erfolgen auch die Schenkungen bei Kindergeburtstagen.



Typisierung der Altersgrenze

bei Rechtsgeschäften: einfache Lösungen

bei Realakten: Einzelfallbetrachtung (z. B. Aneignung)

Altersgrenzen auch in § 828 BGB



Störung der Geistestätigkeit

§ 104 Nr. 2 BGB i. V. m. § 105 Abs. 1 BGB

§ 105 Abs. 2 BGB

Unerkannt geisteskrank

Der unerkannt geisteskranke G kauft sich ein Auto und zahlt den Kaufpreis. Der Verkäufer V gibt ihm das Auto mit. G verursacht gleich am ersten Tag einen Unfall, bei dem das Fahrzeug einen Totalschaden erleidet. Jetzt verlangt G von V den Kaufpreis zurück. Zu Recht?

Unerkannt geisteskrank (Lösung)

Bereicherungsanspruch des G

Entweder § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB (wenn G noch bewusst leisten kann)

oder § 951 BGB mit Rechtsgrundverweisung (bei Barzahlung, § 948 BGB)

oder Bereicherung in sonstiger Weise, wenn Überweisung

Anspruch gegeben

Risiko beim Geschäftspartner



Verfassungswidrigkeit von § 105 BGB ?

Verstoß gegen Übermaßverbot ?

flexible Nichtigkeit, Genehmigungsmöglichkeit
angemessener?

aber: Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers

außerdem: individuelle Lösungen – Rechtsunsicherheit!



Geschäfte des täglichen Lebens

§ 105 a BGB (seit 2002)

Einschränkung des Bereicherungsrechts

Vertrag „gilt“ als wirksam: Fiktion, Behaltendürfen

Ähnlichkeit mit Taschengeldparagraph § 110 BGB



Lebensmittelkauf

Der geisteskranke G geht zum Einkaufen und legt Lebensmittel im Wert von 12,- € auf das Band. Das Geld legt er abgezählt dazu. Die Kassierererin sagt: „Menschen, die so bekloppt sind wie du, verkaufe ich nichts.“ Kann G die Übereignung der Lebensmittel verlangen?



Anmerkungen zu § 105 a BGB

Erstreckung auch auf Verfügungen?

Eigentumsverschaffung durch Geisteskranken?

Rechtsverlust hinnehmbar (Casper NJW 2002, 3425, 3427: ja)?



Beschränkte Geschäftsfähigkeit

§ 106 BGB: Altersgrenze

§ 107 BGB: lediglich rechtlicher Vorteil:
Weichenstellung

Eltern: §§ 1626, 1629 BGB



Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Trennung zwischen wirtschaftlichem und rechtlichem Vorteil,

außerdem Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Verpflichtungsgeschäfte sind rechtlich vorteilhaft, wenn Minderjährigen keine eigene Verpflichtung trifft.

Verfügungsgeschäfte sind rechtlich vorteilhaft, wenn zugunsten des Minderjährigen ein Recht übertragen oder aufgehoben wird.

Rennrad

Der 16-jährige M möchte sich ein Rennrad kaufen, das üblicherweise 700,- € kostet. Als ein Fahrradhändler seinen Laden schließt, reduziert er sämtliche Fahrräder um 90 %.

M kauft jetzt das wertvolle Rad für nur 70,- €.

1. Wird M Eigentümer des Fahrrads?
2. Darf M das Fahrrad behalten?



Rennrad (Lösung Ausgangsfall)

Eigentumserwerb, § 929 S. 1 BGB: dingliche Einigung ist Willenserklärung.

Durch die dingliche Einigung erwirbt M einen rechtlichen Vorteil, nämlich das Eigentum an dem Fahrrad.

Kann Geschäft zugleich rechtlich nachteilhaft sein, weil M möglicherweise gem. § 362 BGB Anspruch auf Übereignung des Fahrrads verliert? Nein, Übereignungsanspruch ist nichtig, denn er wäre die Folge des Kaufvertrages. Kaufvertrag ist aber rechtlich nachteilig (Pflicht zur Kaufpreiszahlung), daher entstehen gar keine Pflichten.

Die Übereignung ist somit wirksam.



Rennrad (Lösung Abwandlung)

Rückforderung des Fahrradhändlers gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB

Eigentumserwerb durch Leistung des Händlers: ja

ohne Rechtsgrund: ja, denn Kaufvertrag konnte M ohne Einwilligung seiner Eltern nicht schließen.



Rechtliche Vorteile

Eigentum an Grundstücken

- öffentliche Lasten: irrelevant
- dingliche Belastungen: nur § 1147 BGB
- aber: § 566 BGB, persönliche Pflichten



Rechtliche Vorteile (Fortsetzung)

Übereignung als Erfüllung?

Problem wegen § 362 BGB

Erfüllungsvertrag (wohl nein)

Lehre von der Empfangszuständigkeit, analog

§ 107 BGB

Rechtliche Vorteile (Schenkung Eltern ./. Kind)

- notarielle Form (-)
- Bewirkung § 518 Abs. 2 BGB
- bei Verlust des Erfüllungsanspruchs
Einwilligung gem. § 107 BGB
- Sperre des § 181 BGB: Erfüllung
Verbindlichkeit?
- Abstraktionsprinzip aufweichen? Pfleger
- teleologische Reduktion von § 181 ?



Teleologische Reduktion

- wie umgekehrte Analogie
- planwidrige Regelung
- Verzicht auf Regelung, um Wertungswiderspruch zu vermeiden
- Notwendigkeit der Nichter Streckung der Norm

Zustimmung (Oberbegriff)

Rechtsgeschäftslehre

- Einwilligung: vorherige Zustimmung (§ 183 BGB)
- Genehmigung: nachträgliche Zustimmung (§ 184 BGB).

Delikt und Strafrecht

- Einverständnis: tatbestandsausschließend
- Einwilligung: Rechtfertigungsgrund

Öffentliches Recht

- Genehmigung: jede hoheitliche Erlaubnis



Einwilligung

- einzelfallbezogen
- generell für größeren Geschäftskreis
- grenzenlose Generaleinwilligung: Verstoß gegen Minderjährigenschutz
- Urlaubsreise eines 17-jährigen
- nach Eintritt der Volljährigkeit § 1629 a BGB



Vertragsschluss ohne Einwilligung

schwebend unwirksam, § 108 BGB

„erforderliche Einwilligung“: rechtlich nachteilig!

ex tunc-Wirksamkeit, § 184 Abs. 1 BGB



Aufforderung zur Erklärung

§ 108 Abs. 2 BGB, unwiderlegliche Vermutung

Widerrufsrecht, § 109 BGB

anders beim Taschengeld, § 110 BGB

Taschengeldparagraph, § 110 BGB

- Beschränkt Geschäftsfähiger schließt Vertrag ohne ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- keine generelle Einwilligung
- Bewirken der vertragsmäßigen Leistung
- zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassene Mittel

Glückslos (RGZ 74, 234)

Der 17-jährige M kauft sich 1909 von seinem Taschengeld ein Los (3,- Mark) und gewinnt 4.000,- Mark. Von dem Geld kauft er sich ein Auto und bezahlt den Kaufpreis (3.200,- Mark) in bar.

Ist der Kaufvertrag wirksam?

Glückslos (Lösung)

Kaufvertrag, rechtlich nachteilig, § 107 BGB

Fall des Taschengeldparagraphens, § 110 BGB?

- kein Taschengeld, sondern Surrogat
- bei hohen Summen Minderjährigenschutz besonders wichtig



Berufstätigkeit

§§ 112, 113 BGB

Ermächtigung

bereichsspezifische unbeschränkte
Geschäftsfähigkeit



Willensmängel

Vorbehalt

Scherz

Irrtum etc.



Mentalreservation, § 116 BGB

§ 116 S. 1 BGB: keine reine Willenstheorie

§ 116 S. 2 BGB: empfangsbedürftige Erklärung

- allein Kenntnis des anderen reicht aus
- kein Vertrauensschutz erforderlich

Scheingeschäft, § 117 BGB

- Beteiligte haben keinen Rechtsbindungswillen
- beide haben Kenntnis
- Zusammenwirken (Einverständnis) kein Rechtsgeschäft
- Probleme bei Stellvertretung

Notarkosten (Scheingeschäft, verdecktes Geschäft)

A möchte dem B sein Grundstück verkaufen. Als Kaufpreis vereinbaren sie 250.000,- €. Um Notargebühren zu sparen, geben A und B beim Notar an, das Grundstück solle nur 150.000,- € kosten. Der Kaufvertrag wird so beurkundet. Wie ist die Rechtslage? Ändert sich durch Auflassung und Eintragung die Rechtslage?



Notarkosten (Lösung I)

Anspruch A gegen B auf 150.000,- €
Kaufpreis gem. § 433 Abs. 2 BGB;
Willenserklärung gem. § 117 Abs. 1 BGB
nichtig (rechtshindernde Einwendung).

Notarkosten (Lösung II)

Anspruch A gegen B auf 250.000,- € gem. § 433 Abs. 2 BGB: nicht beurkundet, sollte verdeckt werden. Deshalb, § 117 Abs. 2 BGB.

Problem (rechtshindernde Einwendung): § 125 S. 1 BGB. Formerfordernis § 311 b Abs. 1 S. 1 BGB. Wegen Nichtigkeit keine Ansprüche.

ggf. Heilung gem. § 311 b Abs. 1 S. 2 BGB.

Auflassung gem. § 925 BGB; Eintragung gem. § 873 BGB.



Scherzerklärung, § 118 BGB

- Mangel der Ernstlichkeit
- Erwartete Kenntnis des Empfängers (auch bei einseitigen Erklärungen, Testament?)
- Nichtigkeit



Anfechtung

- zwischen Wirksamkeit und Nichtigkeit
- Prüfungsfolge
 - Rechtsfolge, § 142 BGB: rechtshindernde Einwendung
 - Erklärung, § 143 BGB
 - Anfechtungsgründe, §§ 119, 123 BGB



Anfechtung wegen Irrtums

- Auseinanderfallen von Wille und Erklärung
- Auslegungsfrage

Münzensammler

A sammelt Münzen und einigt sich mit B darauf, dem B eine wertvolle Goldmünze (20 Mark 1908, Prägestätte Berlin) für 500,- € zu verkaufen. Die beiden schließen einen schriftlichen Vertrag über eine Münze 1908, Prägestätte D. In Wirklichkeit ist D München, und die Prägestätte A Berlin. Die Münze aus München ist aber 30,- € wertvoller.

B fordert unter Berufung auf den schriftlichen Kaufvertrag die Münze aus München. A meint, wenn das so sei, habe er sich geirrt und könne den Kaufvertrag nicht gelten lassen. Er erklärt ausdrücklich die Anfechtung. Wie ist die Rechtslage?



Preußen

20 Mark Gold 1908 A Wilhelm II. 1888-1918. Sehr schön-vorzüglich

485,00 EUR
zzgl. 5,00 EUR Versand
Lieferzeit: 2 - 3 Tage



[Artikel ansehen](#)
Hanseaten Bremen



Deutsch Staaten

20 Mark 1908 A Münze, PRUSSIA, Wilhelm II, Berlin, VZ, Gold VZ

505,00 EUR
kostenloser Versand
Lieferzeit: 6 - 10 Tage



[Artikel ansehen](#)
CDMA (FR)



Preußen

20 Mark Gold 1908 A Preußen 20 Mark Gold 1908 A Wilhelm II. fast Stempelglanz

575,00 EUR
zzgl. 5,95 EUR Versand
Lieferzeit: 7 - 10 Tage



[Artikel ansehen](#)
Fenzl





Münzensammler (Lösung)

Anspruch B gegen A auf Übereignung der Münze aus München?

Voraussetzung Kaufvertrag.

Was ist vereinbart worden?



Falsa demonstratio non nocet

Bei irrtümlicher Falschbezeichnung,
die von beiden Parteien richtig verstanden
wurde,
gilt das Gewollte.

Eine Anfechtung ist ausgeschlossen.

Haakjöringsköd (RGZ 99, 147-149)

V und K vereinbaren 1916 schriftlich den Verkauf einer Schiffsladung Haakjöringsköd (= norwegischer Ausdruck für Haifischfleisch).

Beide wollen hingegen Walfischfleisch als Kaufgegenstand. Sie irrten sich lediglich über die Bedeutung des Begriffs Haakjöringsköd.

Haifischfleisch wurde geliefert und beschlagnahmt. K verlangt von V 47.000,- Mark Schadensersatz.

Ist der Vertrag wirksam zustande gekommen?

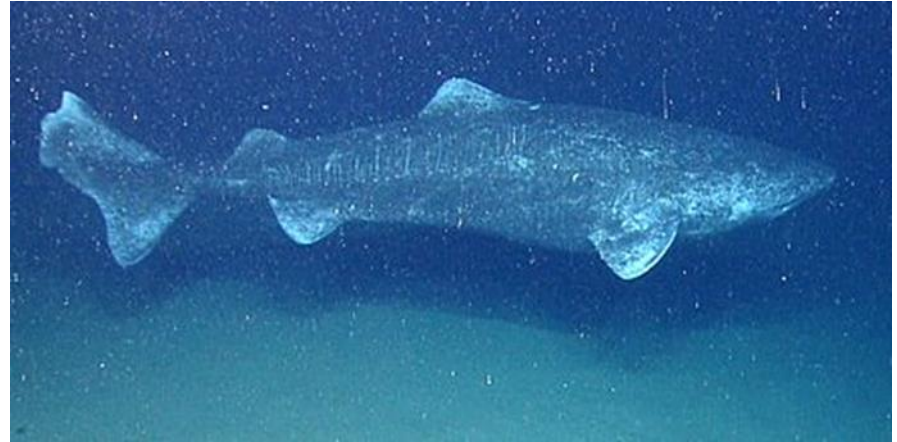
Haakjöringsköd-Fall

RGZ 99, 147-149

Albrecht Cordes, Der Haakjöringsköd-Fall, in: Jura 1991, 352–357.

Michael Martinek, Haakjöringsköd im Examinatorium, in: JuS 1997, 136–142.

Antje Rech: Zum 100-jährigen Jubiläum: Der Haakjöringsköd-Fall früher und heute, in: AcP 221 (2021) S. 219-258





Irrtumsanfechtung nicht bei Dissens

Voraussetzung für die Anwendung der Irrtumsvorschriften ist, dass die Parteien sich tatsächlich geeinigt haben.

Wenn gar keine Einigung vorliegt, kann man es mit einem Dissens zu tun haben.

Kalt- und Warmmiete

A und B wollen einen Mietvertrag über eine Wohnung schließen. A erklärt, er wolle 500,- € Warmmiete zahlen. B erklärt, er wolle die Wohnung für 500,- € kalt vermieten. Beide denken, sie hätten sich in ihrem Sinne geeinigt. Als B zum ersten mal 500,- € verlangt, erklärt A die Anfechtung des Mietvertrages.

Kalt- und Warmmiete (Lösung)

- keine Einigung über essentialia negotii
- versteckter Dissens, § 155 BGB ?
- nur bei Nebenpunkten § 155 BGB sinnvoll
- daher gar kein Vertrag geschlossen
- keine Anfechtung erforderlich
- einzelne Willenserklärung kann nicht angefochten werden, weil jede Partei genau das erklärt hat, was sie wollte

Irrtum ohne Vorstellung ?

- unbewusste Unkenntnis vom wirklichen Sachverhalt
- Im Zeitpunkt der Willenserklärung müssen Wille und Erklärung auseinanderfallen.
- Problem: Was ist, wenn man sich gar keine Vorstellungen vom Sachverhalt macht?
- wichtig: Testamentsfälle (Sektenfall)



Irrtum ohne Vorstellung ?

Schlagworte

- gedankliches Mitbewusstsein
- unbewusste Vorstellungen

- vor allem bei Testamentsanfechtung



Unaufmerksamer Chef

Ein Chef unterschreibt im Büro jeweils ungelesen alle Briefe und Urkunden, die seine Sekretärin ihm vorlegt. Teilweise befinden sich auch Bestellungen darunter. Irrtümlich bestellt die Sekretärin ein Buch, das bereits in der Bibliothek vorhanden ist. Als das Buch geliefert wird, bemerkt der Chef den Irrtum und erklärt die Anfechtung.

Muss er das Buch bezahlen?

Unaufmerksamer Chef (Lösung)

Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB

Möglicherweise nichtig gem. § 142 BGB

Anfechtung erklärt gem. § 143 BGB

Anfechtungsgrund? Auseinanderfallen von Wille und Erklärung? Im konkreten Moment hatte Chef gar keine Vorstellung vom Inhalt des Bestellscheins. Deswegen scheidet Irrtum aus, daher von vornherein kein Anfechtungsgrund.

(je nach Fallgestaltung viel Kasuistik denkbar)

Erklärungsbewusstsein und Anfechtung

- h.M. potentiellles Erklärungsbewusstsein genügt
- arg. § 157 BGB verdrängt § 133 BGB
- Lehre vom objektiven Empfängerhorizont

- falls notwendiges Erklärungsbewusstsein: häufiger Nichtigkeit, Einengung der Handlungsoptionen

Willenserklärung als Gegenstand der Anfechtung

- auch unwirksame/nichtige Erklärung ?
- Anfechtung eines bereits angefochtenen Rechtsgeschäfts?
- Lehre von der Doppelanfechtung (Theodor Kipp)
- arg. § 122 BGB (nur bei § 119 BGB, nicht bei § 123 BGB)

Beachtliche und unbeachtliche Irrtümer

- Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1, 2. Var. BGB
- Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1, 1. Var. BGB
- Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB
- Motivirrtum, nur im Erbrecht: § 2078 Abs. 2 BGB

problematisch:

- Rechtsfolgenirrtum
- Kalkulationsirrtum



Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB

Erklärender verspricht sich, verschreibt sich, vertippt sich bei Eingabe in PC.

hier auch Computerfehler: z. B. aufgrund eines Programmfehlers werden im Internet Preise eines Produkts zu niedrig angegeben. Wertung des § 120 BGB: nicht nur falsche Übermittlung durch Boten, sondern auch durch technische Geräte (BGH NJW 2005, 976).

Problematisch sind Blankettunterschriften.

Leichtsinniger Sammler

A sammelt leidenschaftlich CDs, hat aber nicht die Zeit, die Kataloge immer selbst durchzusehen. Daher unterschreibt er vorsorglich einige Bestellscheine und sagt seiner Frau F, sie solle für ihn die jeweils neu erscheinenden historischen Wagner-Aufnahmen bestellen. F hört aber lieber Stereo und bestellt eine moderne Aufnahme. A ist nicht einverstanden und möchte die Aufnahme nicht behalten. Wie ist die Rechtslage?

Leichtsinniger Sammler (Lösung I)

Anspruch des A auf Rückzahlung des Kaufpreises
gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB

Problem: Rechtsgrund Kaufvertrag?

Willenserklärung abgegeben? A hatte den Willen,
dass mit Bestellscheinen CDs bestellt werden
sollten, wollte sich abrededegemäße Bestellung durch
seine Frau zu eigen machen. Willenserklärung (+)

Aber: ggf. Nichtigkeit gem. § 142 BGB? Erklärung
gem. § 143 BGB? Grund ?



Leichtsinniger Sammler (Lösung II)

Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB? A wollte Erklärung dieses Inhalts nicht abgeben.

Reichsgericht: Anfechtungsmöglichkeit (+)

Problem: Mit Blankettunterschrift bewusstes Risiko.
Wenn Empfänger gutgläubig, dann schutzwürdiges Vertrauen auf ordnungsgemäße Abgabe der Willenserklärung. BGHZ 40, 65 Rechtsgedanken von § 172 Abs. 2 BGB.

Ergebnis: keine Anfechtbarkeit (Flume, Larenz/Wolf, Medicus), nur gem. § 166 Abs. 1 BGB (analog)



Inhaltsirrtum

Erklärender erklärt, was er erklären will, irrt sich aber über die rechtliche Bedeutung seiner Erklärung.

Faustformel:

Erklärender weiß, was er sagt, aber er weiß nicht, was er damit sagt.

Inhaltsirrtum?

- Beispiel 1: A und B schließen einen Kaufvertrag und vereinbaren die Bezahlung in Dollar. Nach dem objektiven Empfängerhorizont musste B davon ausgehen, dass A US-Dollar meinte. A meinte aber den weniger wertvollen kanadischen Dollar.
- Beispiel 2 (Schulbeispiel): A bestellt in Köln einen halben Hahn und bekommt ein Brötchen.
- Beispiel 3: A bestellt ein großes Bier und denkt, die größten Gläser umfassten 0,5 l. Er bekommt aber einen 1-Liter-Krug.

Error in objecto

A sieht bei B im Arbeitszimmer ein Bild, das ihm gut gefällt. Er schreibt eine Woche später an B, ob „das Gemälde im Arbeitszimmer“ für 200,- € kaufen könne. B ist einverstanden. Drei Tage vorher hatte allerdings die Ehefrau des B umgeräumt und ein anderes Bild ins Arbeitszimmer gehängt. Wie ist die Rechtslage?

Error in objecto (Lösung I)

Anspruch des A auf Übereignung des zuvor dort hängenden Bildes?

Kaufvertrag, Problem Kaufgegenstand. Objektiv erklärt: das zum Zeitpunkt des Kaufantrags/der Willenserklärung dort hängende Bild.

Fraglich: Empfängerhorizont des B (unklar). Falls A häufig bei B zu Besuch ist und B annimmt, dass A die Umräumaktion kannte, kann B davon ausgehen, dass A das neue Bild kaufen wolle.

Jedenfalls keine Willenserklärung zum alten Bild.

Error in objecto (Lösung II)

Kaufvertrag über das neue Bild?

Objektiv hat A erklärt, er wolle das aktuell dort hängende Bild erwerben. Das hat B genauso verstanden.

A meinte zwar ein anderes Bild, hat aber genau das erklärt, was er sagen wollte.

Daher Inhaltsirrtum: A kann anfechten.

Leihe oder Miete?

Jurastudentin A geht zur etwas unprofessionellen Autovermietung X und erklärt, sie wolle ein Auto für zwei Tage leihen. Mündlich wird man sich einig. Als A nach zwei Tagen das Auto zurückbringt, verlangt X 100,- €, das übliche Entgelt.

A protestiert, weil Leihe kostenlos sei.

Wie ist die Rechtslage?

Leihe oder Miete (Lösung)

Anspruch X gegen A auf Zahlung von 100,- € gem. § 535 Abs. 2 BGB

Voraussetzung: Mietvertrag. A hat erklärt, sie wolle „leihen“.

Empfängerhorizont: Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages zu den üblichen Bedingungen.

Anfechtungsmöglichkeit der A? Voraussetzung ist Irrtum. Fraglich, ob Inhaltsirrtum vorliegt. Wenn A wusste, dass X die Erklärung als Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages verstehen musste, dann kein Irrtum, sondern falsa demonstratio



Schulfall zum Inhaltsirrtum

A sagt zu B: „Darf ich das haben?“

A möchte die Sache geschenkt bekommen.

B geht von einem Kaufinteresse aus.

- ggf. vollständige Willenserklärung für Kaufvertrag?
- unvollständiger Sachverhalt ?

Beachtliche und unbeachtliche Irrtümer

- Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1, 2. Var. BGB
- Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1, 1. Var. BGB
- **Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB**
- Motivirrtum, nur im Erbrecht: § 2078 Abs. 2 BGB

problematisch:

- Rechtsfolgenirrtum
- Kalkulationsirrtum

Eigenschaftsirrtum

- als Inhaltsirrtum fingiert
- Meinung 1: ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum: Eigenschaft = subjektiv und objektiv erheblich; verkehrswesentlich = objektiv, wertbildende Faktoren
- Meinung 2: Inhalt des konkreten Geschäfts, vertragswesentlich: ausdrücklich oder erkennbar zugrundegelegt



Eigenschaftsirrtum?

Beispiel 1:

A gibt ein Angebot zum Kauf einer Kette ab, weil sie denkt, die Kette sei aus Gold. In Wirklichkeit ist die Kette aus Messing.

Beispiel 2:

A schlägt eine Erbschaft aus, weil sie denkt, die Erbschaft sei überschuldet. Anwaltliche Beratung!



Eigenschaften der Person

Floskel (BGH 1954):

tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, die infolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach der Anschauung des Verkehrs Einfluss auf die Wertschätzung der Person in allen oder doch in gewissen Rechtsverhältnissen auszuüben pflegen.

Problemfälle: Zahlungswilligkeit, Zahlungsfähigkeit (Bonität), zukünftige Zahlungsfähigkeit?



Eigenschaften der Sache

physische, tatsächliche, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Beziehungen der Sache zu ihrer Umwelt, die für die Brauchbarkeit und den Wert bedeutsam sind.

Faustformel: wertbildende Faktoren.

Beispiel: Bebaubarkeit eines Grundstücks, gewerbliche Verwendbarkeit eines Grundstücks.

Nicht: Eigentum an dem Grundstück (keine Beziehung zur Umwelt); Wert eines Gegenstandes.



Verkehrswesentliche Eigenschaften?

Probleme:

Wert einer Erbschaft (Überschuldung) ./.. Zugehörigkeit von
Gegenständen zur Erbschaft

Qualität von Grundstücken als Ackerland oder Bauland ./..
Wert der Grundstücke



Konkurrenzproblem:

Anfechtung oder Mängelhaftung im Kaufvertrag ab
Gefahrübergang

Frage: verkehrswesentliche Eigenschaft als Mangel?



Mängelrecht und Anfechtung:

Sachmangel, § 434 BGB (ab 2022 neue Fassung):

Abweichung Ist-Beschaffenheit von Soll-Beschaffenheit

Rechtsfolgen, § 437 BGB:

- Nacherfüllung, § 439 BGB
- Rücktritt, Minderung
- Schadensersatz, Aufwendungsersatz

Anfechtung: Rechtsfolge immer Nichtigkeit

unpassend, wenn Sachmangel = Eigenschaftsirrtum



Anfechtungsgrund oder Sachmangel?

Studentin K kauft ihrer Freundin V deren gebrauchten PKW ab. K denkt, das Auto sei 4 Jahre alt. In Wirklichkeit ist das Auto aber 9 Jahre alt?

Sachmangel? Zeittypischer Erhaltungszustand
Eigenschaftsirrtum? Alter als wertbildender Faktor



Motivirrtum

Wille und Erklärung decken sich, aber der Wille wurde auf fehlerhafter Grundlage gebildet.

Beispiel:

A kauft einen Roman von Martin Walser und schenkt ihn seiner Mutter zum Geburtstag. Die kann Walser nicht leiden. Jetzt geht A zurück ins Geschäft und erklärt, er habe sich geirrt, seine Mutter möge lieber Konsalik.



Motivirrtum

Erbrecht, § 2078 Abs. 2 BGB: immer beachtlich;
arg. kein Vertrauensschutz

Allgemeiner Teil, § 119 BGB: nie beachtlich (nur
Sonderfall: Eigenschaftsirrtum)



Motivirrtümer im Erbrecht

Erblasser denkt, zwei Bedachte seien miteinander verheiratet, was aber nicht stimmt.

Erblasser denkt, zwei Verlobte würden noch heiraten.

Erblasser denkt, der Bedachte werde ihn in Zukunft pflegen, was dann aber nicht geschieht.



Normatives Korrektiv: verständige Würdigung des Falles

§ 119 BGB: erforderlich

§ 2078 BGB: nicht erforderlich = keine
Einschränkung der Privatautonomie

Rechtsfolgenirrtum

- Problem: Ausweitung der Anfechtung?
- Beabsichtigte Rechtsfolgen als unbeachtliches Motiv
- Rspr.: teilweise Inhaltsirrtum

Rechtsfolgenirrtum, RGZ 88, 278

Der Eigentümer eines Grundstücks hat eine Hypothek abgezahlt. Diese wird zur Eigentümergrundsschuld. Jetzt beantragt er die Löschung der Eigentümergrundsschuld, weil er will, dass die 3. Hypothek auf den ersten Platz nachrückt. In Wirklichkeit rückt die 2. Hypothek nach.

RG: Anfechtung (+)

Medicus: Anfechtung (-)



Rechtsfolgenirrtum bei Pflichtteil

Der Erbe schlägt die Erbschaft nicht aus, weil er denkt, dass er dann auch den Pflichtteil verliert.

Rechtlich ist es genau umgekehrt, § 2306 Abs. 1 BGB

BayObLG: unbeachtlicher Motivirrtum

BGH: beachtlicher Inhaltsirrtum



Kalkulationsirrtum

Irrtum bei der Preisberechnung zur Abgabe einer Willenserklärung

Beispiel: Angebot eines Handwerkers

Aber: Wenn nur das Ergebnis mitgeteilt wird, dann nur Motivirrtum



Flohmarkt

Auf dem Flohmarkt kostet jedes antiquarische Buch 1,- €. A kauft eine ganze Kiste, ohne zu zählen, wie viele Bücher es sind. Der Verkäufer V zahlt nach und fordert 25,- €. In Wirklichkeit waren es 27 Bücher, V hatte zwei übersehen. Kann V 2,- € nachfordern oder sich vom Vertrag lösen?

Kalkulationsirrtum im Restaurant?

Im Restaurant rechnet der Kellner am Tisch des Gastes die Gesamtrechnung aus und vergisst dabei ganz offensichtlich die Vorspeisen.

MM: kein berechtigtes Vertrauen der Vertragspartner auf den Bestand des Rechtsgeschäfts, daher Anfechtungsmöglichkeit.

Aber BGHZ 139, 177 und hM: Rechtsunsicherheit bei Berechnung der Anfechtungsfrist. Es kommt nur auf Kenntnis des Erklärenden, nicht auf die des Erklärungsempfängers an. Daher gibt es hier keinen Grund, vom unbeachtlichen Motivirrtum abzurücken.

Kalkulationsirrtum: Bauvorhaben

Der Kl. schrieb durch das Bauamt Tischlerarbeiten für einen Neubau öffentlich zu Einheitspreisen aus. Der Kl. hatte die Angebotssumme auf 350.758,-- DM geschätzt. Am 15. April 1993 reichte die Bekl. ein Angebot ein, das mit einer Endsumme von 305.812,60 DM abschloss. Die nächstfolgenden Angebote lagen alle höher. Nach Eröffnung der Angebote erklärte die Bekl. mit Schreiben vom 28. April 1993 dem Bauamt:

"Wir müssen Ihnen zu unserem Bedauern mitteilen, dass uns bei der Kalkulation des Angebots zum o.a. Bauvorhaben ein Fehler unterlaufen ist. Die Transport- und Montagekosten wurden irrtümlich nicht einberechnet infolge einer momentanen Umstellung unserer EDV-Anlage. Wir bitten Sie deshalb, unser Angebot aus der Wertung zu nehmen und den Auftrag anderweitig zu vergeben."

Kl. vergibt dennoch den Auftrag an Bekl.



Kalkulationsirrtum, Bauvorhaben (Lösung)

MM: kein berechtigtes Vertrauen der Vertragspartner auf den Bestand des Rechtsgeschäfts, daher Anfechtungsmöglichkeit.

Aber BGHZ 139, 177 und hM: Rechtsunsicherheit vermeiden. Es kommt nur auf Kenntnis des Erklärenden, nicht auf die des Erklärungsempfängers an. Daher gibt es hier keinen Grund, vom unbeachtlichen Motivirrtum abzurücken.



Kausalität des Irrtums für Erklärung

§ 119 Abs. 1 BGB:

Anfechtung nur möglich, wenn man die Erklärung bei **Kenntnis der Sachlage** und **verständiger Würdigung des Falles** nicht abgegeben haben würde



Falsche Übermittlung, § 120 BGB

nur unbewusst falsche Übermittlung

Bote

- jemand, der eine fremde Willenserklärung übermittelt
- gibt keine eigene Willenserklärung ab
- entscheidend: Auftreten gegenüber Dritten

- Einzelheiten im Vertretungsrecht



Anfechtung gem. § 123 BGB

- Freiheit der Willensbildung beeinträchtigt
- Täuschung/Drohung oftmals Nötigung/Betrug
- aber: bei § 123 BGB Bereicherungsabsicht nicht erforderlich
- § 263 StGB Straftat gegen das Vermögen
- Schutzgut von § 123 BGB: Willensbildungsfreiheit



Arglistige Täuschung gem. § 123 Abs. 1, Var. 1 BGB

Täuschung: Vorspiegelung falscher oder
Unterdrückung wahrer Tatsachen

Tatsachen: potentiell beweisbare Zustände in
Vergangenheit, Gegenwart (und Zukunft?)

bloße Werturteile reichen nicht aus

Saure Äpfel

A geht auf den Wochenmarkt und möchte Äpfel kaufen. Sie fragte die Verkäuferin V, ob die Äpfel gut seien. V antwortet, die Äpfel schmeckten wie immer vorzüglich. Zu Hause stellt A fest, dass die Äpfel extrem sauer sind. Kann sie den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten?



Saure Äpfel (Lösung)

Anfechtbares Rechtsgeschäft, § 142 BGB

Anfechtungserklärung, § 143 BGB

Anfechtungsgrund, § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB

Arglistige Täuschung?

Vorspiegelung falscher Tatsachen

Geschmack als Tatsache oder Werturteil?



Täuschung durch Unterdrückung wahrer Tatsachen

- Pflicht zur Aufklärung
- grds. jeder für seine rechtlichen Interessen selbst verantwortlich
- Umstände des Einzelfalls
- Mitteilungspflichten aus Treu und Glauben, § 242 BGB

Unfallwagen

A möchte einen günstigen Gebrauchtwagen kaufen. Auf einem Gebrauchtwagenmarkt sieht er bei B ein schönes, erstaunlich günstiges Fahrzeug, das er sofort kauft. 7 Monate später stellen Werkstattmitarbeiter bei einem routinemäßigen Kundendienst fest, dass das Auto vor ca. 3 Jahren einen schweren Unfall erlitten hatte. Ein weiteres halbes Jahr später erklärt A dem B die Anfechtung. Erhält er seinen Kaufpreis zurück?

Unfallwagen (Lösung)

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S: 1, 1. Var. BGB
ohne rechtlichen Grund?

Kaufvertrag ex tunc entfallen, § 142 BGB?

Anfechtungserklärung, § 143 BGB (+)

Anfechtungsgrund, § 123 Abs. 1 BGB: arglistige
Täuschung durch Unterlassen?

Offenbarungspflicht bei Unfallschäden?

zumindest bei schwerem Unfall (+),

außerdem bei Nachfrage Pflicht zur wahrheitsgemäßen
Antwort



Kausalität

§ 123 Abs. 1 BGB: „bestimmt“

- Täuschung muss Irrtum erregt haben
- Irrtum muss ursächlich für Abgabe der Willenserklärung geworden sein
- jeder Motivirrtum berechtigt zur Anfechtung
- bei Unterlassen: hypothetische Kausalität

Arglist

- Täuschungswillen erforderlich
- Schädigungsvorsatz nicht erforderlich (anders beim Betrug, § 263 StGB)
- bedingter Vorsatz genügt
- Behauptungen ins Blaue hinein
- bei gutem Glauben i. d. R. keine Arglist

Kausalität

- Äquivalenztheorie: Ursache ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere [conditio-sine-qua-non-Formel]
- bei Unterlassungen: hypothetische Kausalität
- Adäquanztheorie: Ausschluss völlig außergewöhnlicher Kausalverläufe im Haftungsrecht



Anfechtungsfrist

§ 124 BGB großzügiger als

§ 121 BGB

arg. unterschiedliche Schutzwürdigkeit



Täuschung über innere Tatsachen

Absicht, einen Vertrag nicht erfüllen zu wollen.

Kauf auf Kredit: man erklärt konkludent, dass man bereit ist, bei Fälligkeit den Kredit zurückzuzahlen. Also nicht Behauptung einer zukünftigen Tatsache, sondern der gegenwärtigen Zahlungsbereitschaft.

Offenbarung eines Sachmangels: zugleich die konkludente Behauptung, dass Sache keine weiteren Mängel hat. Daher ggf. konkludente Täuschung durch Unterlassen.

Schaufensterfall

K sieht in einem Schaufenster ein Kleid, das ihr gefällt. Sie wendet sich an den Verkäufer V und möchte es kaufen. V hat das Kleid bereits an X verkauft, sagt dies aber nicht und verkauft K dasselbe Kleid noch einmal.

Ist er verpflichtet, das Kleid der K zu übertragen?
Kann K ggf. den Vertrag anfechten?



Täuschung durch Unterlassen

Problemfälle:

1. Beantwortung von Fragen
2. Besonders wichtige Umstände
3. Besonderes Vertrauensverhältnis



Täuschung durch Unterlassen

Bei einem Bewerbungsgespräch sagt A nicht, dass er Mitglied der Scientology-Sekte ist. Der Arbeitgeber B hätte ihn sonst auf keinen Fall eingestellt, was der A auch befürchtete.

Kann der Arbeitgeber B den Arbeitsvertrag anfechten?



Scientology-Fall (Lösung)

Anfechtbares Rechtsgeschäft?

Anfechtungsgrund?

Arglistige Täuschung?

Unterlassen, Pflicht zur Aufklärung?

ggf. nicht vergessen: Frist

Arbeitsvertrag, Unterfall des Dienstvertrages, §
611 BGB

Bewerbungsgespräche

- keine Auskunftspflicht über Schwangerschaft
- ungefragt keine Auskunftspflicht über Vorstrafen, Mitgliedschaft in radikalen Parteien
- keine Pflicht, rechtswidrige Fragen ordnungsgemäß zu beantworten



Täuschung in Mehrpersonenverhältnissen

- § 123 Abs. 2 S. 1 BGB

Wenn Erklärungsempfänger Täuschung selbst verübt hat, kann man die Willenserklärung ihm gegenüber immer anfechten.

Wenn Dritter und nicht Erklärungsempfänger Täuschung verübt hat, ist Erklärungsempfänger prinzipiell schutzwürdig. Daher Erklärung dann nur anfechtbar, wenn Empfänger Täuschung kannte oder kennen musste.



Unterscheidung von Begrifflichkeiten

- Kenntnis
- Kennenmüssen: fahrlässige Unkenntnis, § 122 Abs. 2 BGB
- Unkenntnis

Ratenkauf

A benötigt ein neues Auto, hat aber nicht genügend Bargeld. Er geht zum Autohaus der Marke X und schließt dort einen Kaufvertrag ab, nachdem der Händler bewusst falsch behauptet hatte, das Auto sei in einer Testzeitschrift wegen seiner Sicherheit prämiert worden. Die Finanzierung übernimmt die Hausbank der Autofirma X, deren Mitarbeiter die Einzelheiten der Vertragsverhandlungen nicht kennen. Nach der ersten Panne entdeckt A den Schwindel.

1. Kann A den Kaufvertrag anfechten?
2. Kann A den Darlehensvertrag anfechten?

Ratenkauf (Lösung 1: Kaufvertrag)

§ 142 Abs. 1 BGB: anfechtbares Rechtsgeschäft?

Abgrenzung Eigenschaftsirrtum ./.. Täuschung.

Bei Eigenschaftsirrtum Anfechtung ausgeschlossen,
wenn Prämierung des Modells in Fachzeitschrift
die Sollbeschaffenheit gebildet hätte.

Aber: Anfechtung wegen arglistiger Täuschung
durch Mängelvorschriften nicht verdrängt.

Arglistige Täuschung durch Erklärungsempfänger
liegt vor.

Ratenkauf (Lösung 2: Darlehensvertrag)

§ 142 Abs. 1 BGB: anfechtbares Rechtsgeschäft?

Nicht Vertragspartner (X-Bank) hat Täuschung verübt, sondern Verkäufer. Falls § 123 Abs. 2 S. 1 BGB anwendbar, scheidet Anfechtung aus; Mitarbeiter der X-Bank kannten Täuschung nicht, und Fahrlässigkeitsvorwurf ist ihnen nicht zu machen.

Rspr.: Verkäufer im Verhältnis zum Darlehensgeber kein Dritter.

Argument: Der Verkäufer tritt wie Vertrauensperson des Darlehensgebers auf (die Hausbank hat dasselbe Logo, denselben Namen etc.)



Täuschung und Abstraktionsprinzip

Täuschung ursächlich für Kausalgeschäft (z. B. Zahlungsfähigkeit).

Übereignung dagegen wirklich gewollt

aber: § 123 BGB Sanktionsnorm gegen arglistige Täuschungen

alle Motivirrtümer berechtigen zur Anfechtung



Drohung, § 123 Abs. 1, 2. Var. BGB

Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt



Widerrechtlichkeit

1. Widerrechtlichkeit des Mittels
2. Widerrechtlichkeit des Zwecks
3. Widerrechtlichkeit der Zweck-Mittel-Relation



Strafanzeige

K hat Schulden bei V. V weiß, dass K einen Ladendiebstahl begangen hat. V droht dem K jetzt, ihn wegen des Diebstahls anzuzeigen, wenn dieser nicht seine Schulden bezahle.

Zweck-Mittel-Relation?



Strafanzeige (Lösung)

Welche Willenserklärung kommt in Betracht?

Drohung (+)

Widerrechtlichkeit (unklar)

Alternative: Zivilprozess?

Prüfungsfolge bei einer Anfechtung

- Mögliche Rechtsfolge, § 142, rechtshindernde Einwendung
- Anfechtungserklärung, z. B. §§ 143, 2081 (ggf. auch Anfechtungsberechtigung, z.B. 2080)
- Anfechtungsgrund, z. B. §§ 119, 120, 123, 2078-2079 BGB.
- Anfechtungsfrist, z. B. §§ 121, 124, 2082 BGB



Anfechtungserklärung

- Erkennbarkeit, dass Willenserklärung wegen Willensmangels nicht gelten soll
- tatsächlicher Grund erkennbar
- Unterscheidbarkeit vom Rücktritt erforderlich



Anfechtungsfrist

Bei §§ 119, 120 BGB

- § 121 BGB: unverzüglich
- höchstens zehn Jahre

Bei § 123 BGB

- § 124 BGB: Jahresfrist



Ex tunc-Nichtigkeit, § 142 BGB

Problem: Arbeitsvertrag, Gesellschaftsvertrag
hier: ex nunc-Wirkung

Entreicherungseinwand: § 818 Abs. 3 BGB
scheidet wegen § 142 Abs. 2 BGB aus

Listiger Verkäufer

Verkäufer V weiß, dass Sammler S wertvolle Originalaufnahmen von Lauritz Melchior zu hohen Preisen kauft. V stellt fest, dass es einen zweiten, völlig unbedeutenden Sänger desselben Namens gab. V bietet dem S eine Aufnahme des unbekannteren Melchior an, S kauft die Schellackplatte für 80,- €. Von dem Geld geht V in ein Luxusrestaurant und gibt dort alles aus. Als S merkt, dass die Platte vom falschen Sänger stammt, meint V, gekauft sei gekauft, außerdem sei das Geld weg. S möchte sein Geld zurückhaben. Wie ist die Rechtslage?



Listiger Verkäufer (Lösung)

Leistungskondiktion. § 812 Abs. 1, S. 1, 1. Var. BGB

Problem: § 818 Abs. 3 BGB

ggf. unanwendbar wegen §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4
BGB

Wortlaut von § 819 Abs. 1 BGB nicht erfüllt
hierfür § 142 Abs. 2 BGB

also Herausgabepflicht (+)

Weiterverkauf

A kauft bei B ein Fahrrad und täuscht diesen dabei über seine Zahlungsfähigkeit. B liefert das Fahrrad, und A veräußert es für einen guten Preis an den nichtsahnenden C. Jetzt bemerkt B die Täuschung und erklärt die Anfechtung. B möchte von C das Fahrrad zurück erhalten. Zu Recht?

Kann B von A etwas verlangen?



Weiterverkauf (Lösung I)

Herausgabeanspruch § 985 BGB

Übereignung B – A ex tunc nichtig, § 142
BGB

Eigentumserwerb von C: § 932 BGB

keine Ansprüche von B gegen C



Weiterverkauf (Lösung II)

Herausgabeanspruch gem. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

Nichtberechtigter? ex tunc geworden!

Herausgabe des Erlangten (Konstruktion str.)



Schadensersatz, § 122 Abs. 1 BGB

- Vertrauensschaden: negatives Interesse
- Erfüllungsinteresse: positives Interesse
- doppelte Obergrenze
- quer dazu: Schadensersatz statt der Leistung:
Schadensersatz bei Nichtleistung

Hohe Kosten

A mietet von B für ein Jahr Räume zum Betrieb eines Restaurants. Noch vor der Übergabe kauft A Mobiliar, schließt einen Liefervertrag mit einer Brauerei ab und vereinbart zahlreiche Besichtigungstermine mit einer Innenarchitektin. Dadurch entstehen ihm Kosten in Höhe von 7.000,- €. Das Restaurant hätte aber keinen Gewinn erwirtschaftet. Nach vier Monaten erklärt B die Anfechtung des Mietvertrages. Jetzt verlangt A 7.000,- € Schadensersatz.

Abwandlung: Wie ist die Rechtslage, wenn das Restaurant im ersten Jahr 30.000,- € Gewinn erwirtschaftet hätte?

Hohe Kosten (Lösung)

Ausgangsfall

- Anspruchsgrundlage § 122 Abs. 1 BGB
- Erfüllungsinteresse begrenzt Vertrauensinteresse

Abwandlung

- nie höher als negatives Interesse



Bestätigung, § 144 BGB

Anwendungsbereich bei §§ 119, 120 BGB wegen Unverzüglichkeit gering

bei § 123 BGB größerer Anwendungsbereich
strenge Auslegung: Annahme einer Leistung keine Bestätigung

grds. nicht empfangsbedürftig (Beweisproblem)

grds. auch konkludent (strenger Maßstab)



Zur Vertiefung: *falsa demonstratio* bei formbedürftigen Rechtsgeschäften?

V ist Eigentümer zweier Grundstücke, eines Wiesengrundstücks (Grundbuchblatt 12) und eines Stadtgrundstücks (Grundbuchblatt 21). K will das Wiesengrundstück von V erwerben. Bei den Verhandlungen wird irrtümlich auf das Grundbuchblatt 21 Bezug genommen und darüber ein notarieller Kaufvertrag geschlossen. Kann K von V Übereignung des Wiesengrundstücks verlangen?



Falsches Grundbuchblatt (Lösung)

Anspruchsgrundlage § 433 Abs.1 S. 1 BGB

Problem: § 125 BGB, Form gem. § 311 b Abs. 1 S. 1
BGB nicht eingehalten?

Andeutungstheorie (Wieling)

Falsa demonstratio-Lehre (Rspr. und h. L.)

Schutzzwecklehre: Allgemeinheit oder Parteiinteresse

Form im Recht

- Die Form ist die älteste Norm (Wilhelm Ebel)
- Die Form ist die geschworene Feindin der Willkür, die Zwillingsschwester der Freiheit (Rudolf von Jhering)
- Kein Gebiet des Rechts ist so willkürlich wie die Formvorschriften (Andreas von Tuhr)

Formen im Recht

- Wirkformen ./.. Zweckformen (Dulckeit, Häsemeyer)
- äußere Formen ./.. innere Formen:
Missachtung des
rechtswissenschaftlichen Formalismus
und Positivismus.



Grundsatz der Formfreiheit

- Wirksamkeit von pacta nuda, Kanonistik
- Freiburger Stadtrecht 1520
- § 125 BGB, Umkehrschluss, rechtshindernde Einwendung



Formzwecke

- Warnfunktion
- Klarstellungs- und Beweisfunktion
 - Identitätsfunktion
 - Echtheitsfunktion
 - Verifikationsfunktion
- Beratungsfunktion



Warnfunktion

Umkehrschluss, § 350 HGB

Beweisfunktion

Dreizeugentestament, § 2250 BGB

Formen im Bürgerlichen Recht

1. Schriftform (§ 126 BGB)
2. Elektronische Form (§ 126 a BGB)
3. Textform (§ 126 b BGB)
4. Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB),
teilweise mit Anwesenheitspflicht
5. Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)
6. sonstige Formen, z. B.
 - Auflassung
 - eigenhändiges Testament
 - Eheschließung



Umfang des Formzwangs

Verbundene Rechtsgeschäfte: insgesamt
formbedürftig

Sale and lease back bei Gewerbeimmobilien: auch
Mietvertrag beurkundungsbedürftig

Änderungen, Ergänzungen: formbedürftig

Aufhebung: formfrei möglich



Rechtsfolgen des Formverstößes

Nichtigkeit, § 125 BGB

Heilungsmöglichkeit, §§ 311 b Abs. 1 S. 2, 494
Abs. 2, 518 Abs. 2, 766 S. 3 BGB

aber kein allgemeiner Heilungsgrundsatz



Unbeachtlichkeit von Formmängeln gem. § 242 BGB

- Bestimmtheit des Geschäfts: inhaltlich klar bestimmt
- schutzwürdiges Vertrauen auf die Formgültigkeit
- Erforderlichkeit, nicht nur hart, sondern schlechthin untragbar

Edelmannfall (RGZ 117, 121)

Zwischen 1920 und 1922 verhandeln der Bekl. und der Kl. über die Übereignung eines Grundstücks. Der Bekl. verspricht dem Kl. mehrfach, dieser solle das Hausgrundstück erhalten. Als der Kl. einen formgerechten Vertrag wünscht, meint der adlige Bekl., er sei von Adel, bei ihm herrschten keine jüdischen Gepflogenheiten. Er habe sein Edelmannswort noch nie gebrochen. Als der Kl. später die Erfüllung des Versprechens verlangt, trägt der Bekl. vor, es gebe kein formgerechtes Versprechen. Wie ist die Rechtslage?

Edelmannfall (Lösung)

Anspruch auf Übereignung, § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

Problem: Formnichtigkeit gem. § 125 BGB, Verstoß gegen § 311 b Abs. 1 S. 1 BGB

Berufung auf Formmangel treuwidrig, § 242 BGB ?

bewusstes Abhalten von Formerfüllung (+)

aber: kein Vertrauen auf Formwirksamkeit, nur Vertrauen auf Seriösität des Edelmanns

keine staatliche Hilfe

Fallgruppen: § 242 BGB bei Formverstößen

Arglist: Eine Partei hält die andere von Beachtung der Formvorschriften ab, um sich später auf Formmangel zu berufen.

Schwere Treuepflichtverletzung

Existenzgefährdung: Problem: wirtschaftliche Existenz einer Partei hängt von Wirksamkeit des Vertrages ab, z. B. Hausverwaltungsgesellschaft, deren Aufgabe allein in Verwaltung eines einzigen Objekts besteht.



Kasuistik zur Form

Schriftform, § 126 BGB: Abschlussfunktion der
Unterschrift, individueller Schriftzug, Schreibhilfe
zulässig; Vertrag (Abs. 2): Einheitlichkeit der Urkunde
(nicht: Angebot, Annahme)

Notarielle Beurkundung, § 128 BGB

Öffentliche Beglaubigung, § 129 BGB: Echtheit der
Unterschrift



Wirksamwerden von Willenserklärungen

Regelungsproblem der §§ 130-132 BGB

Unterscheidungsmöglichkeiten

mündlich ./.. schriftlich

Anwesende ./.. Abwesende

zugangsbedürftig ./.. nicht zugangsbedürftig

zeitlicher Abstand zwischen Abgabe der Erklärung und
Kenntnisnahme (z. B. Postkarte) ?



Lösungsmöglichkeiten für Wirksamwerden von Willenserklärungen

1. Äußerungstheorie
2. Übermittlungstheorie (Schweiz, England)
3. Empfangstheorie (Deutschland, Österreich)
4. Vernehmungstheorie (Italien)

Literaturhinweis: HKK I, §§ 130-132 (Oestmann)



Zugang

Erklärung gelangt derart in den Machtbereich des Empfängers,
dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.



Widerruf von Willenserklärungen

- Kehrseite der Empfangstheorie: späte Wirksamkeit
- § 130 Abs. 1 S. 2 BGB zugelassen

Widerruf von Willenserklärungen

Die A sieht im Schaufenster des Fahrradgeschäfts F ein nagelneues Rennrad und entschließt sich, es zu kaufen. Sie schreibt einen Bestellbrief und wirft ihn am Sonnabend um 20.00 Uhr in den Briefkasten von F. Noch am Wochenende bereut A ihren Entschluss. Sie schreibt an F, dass sie das Fahrrad doch nicht haben wolle. Diesen Brief wirft sie am Sonntag in den Briefkasten des F. F der seine Post immer in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet, liest am Montag zunächst um 9.00 Uhr die Bestellung, dann um 11.00 Uhr die Absage.

Dennoch liefert er der A das Fahrrad und verlangt die Bezahlung. Wie ist die Rechtslage?

Fahrradkauf (Lösung)

Anspruchsgrundlage, § 433 Abs. 2 BGB

Vertragsschluss? Wirksames Angebot?

§ 130 Abs. 1 BGB

Grundsatz: Zugang der Erklärung

Ausnahme: Zugang der Widerrufserklärung

Ergebnis: kein wirksames Angebot



Entwicklungslinien bei §§ 130 - 132 BGB

- Abkehr der Rechtsprechung von Empfangstheorie?
- Konkretisierung des Zugangszeitpunkts
- Zugangsvereitelung

Faule Arbeiterin (nach BAG NJW 1985, 823)

Die Arbeitnehmerin A ist Griechin, Analphabetin und spricht kein Deutsch. Sie arbeitet als ungelernte Arbeiterin in der Fabrik F. Mehrfach fehlt sie unentschuldig. Abteilungsleiter C übergibt ihr ein in deutscher Sprache geschriebenes Abmahnungsschreiben. Ein Betriebsdolmetscher ist vorhanden.

Später wird der A fristgemäß gekündigt. Sie trägt vor, es liege keine ordnungsgemäße Abmahnung vor.
Wie ist die Rechtslage?

Faule Arbeiterin (Lösung)

1. Vorinstanzen: kein Zugang der Abmahnung, da keine Kenntnis
2. BAG: kein Zugang, aber gem. Treu und Glauben kann sich A darauf nicht berufen, weil es ihr möglich war, sich kostenlos eine Übersetzung zu besorgen.
3. strenge Anwendung des § 130 Abs. 1 BGB: Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand!

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VII ZR 895/21

Verkündet am:
6. Oktober 2022
Boppel,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGHR: ja

BGB §§ 779, 147 Abs. 2, § 130; ZPO § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Wird eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich.

BGH, Urteil vom 6. Oktober 2022 - VII ZR 895/21 - KG Berlin
LG Berlin





Zugang bei E-Mails

keine Verzögerung bei „normalen Umständen der Kenntnisnahme“ im Geschäftsverkehr

Anwendungsbereich des Widerrufs?



Zugangsvereitelung

Mieter M hat in seiner Mietwohnung mehrfach vorsätzlich randaliert und schwere Schäden angerichtet. Vermieter V kündigt dem M an, er werde ihm fristlos kündigen. Jetzt klebt M seinen Briefkasten zu und schreibt darauf „unbekannt verzogen“. Als der Postbote das Kündigungsschreiben einwerfen will, ist dies nicht möglich. Das Schreiben wird als unzustellbar an V zurückgesandt. Ist das Mietverhältnis beendet?

Lösungsmöglichkeiten bei der Zugangsvereitelung

1. Analogie zu § 162 Abs. 1 BGB: Zugangsfiktion
2. § 242 BGB oder Analogie zu § 530 Abs. 2 BGB: Zugangsfiktion
3. Schadensersatzpflicht des Vereitelnden?
Empfangspflicht bei Dauerschuldverhältnissen?
4. Gläubigerverzug gem. §§ 293 ff. BGB: Rückwirkung eines verspäteten Zugangs
5. Strenge Anwendung von § 132 BGB: keine Regelungslücke!

Die Privatautonomie und ihre Grenzen

**Privatautonomie: Jeder kann seine individuellen
Rechtsverhältnisse selbst bestimmen**

Insbes. Vertragsfreiheit:

- Abschlussfreiheit
- Partnerwahlfreiheit
- Formfreiheit
- inhaltliche
Gestaltungsfreiheit

Schranken, z. B.

- Kontrahierungszwang
- Formvorschriften
- (einseitig) zwingendes
Recht
- *Verbotsgesetze*
- *gute Sitten*
- *Wucherverbot*



Gesetzliches Verbot, § 134 BGB

Tatbestand:

- Rechtsgeschäft
- gesetzliches Verbot
- Verstoß

Rechtsfolge: Nichtigkeit, wenn sich nichts anderes ergibt:

Grundsatz: Nichtigkeit

Differenzierung:

- beiderseitige Verbotsgesetze (Rechtsgeschäft grds. nichtig)
- einseitige Verbotsgesetze (Rechtsgeschäft grds. wirksam)

Verbotsgesetz

Ein Gesetz, durch das ein Rechtsgeschäft, das seiner allgemeinen Natur nach möglich ist,

- mit Rücksicht auf seinen Inhalt,
- einen von der Rechtsordnung missbilligten Erfolg oder
- im Hinblick auf besondere Umstände gerade für bestimmte Fälle verboten wird

(z. B. OLG Hamburg NJW 1993, 1335; Larenz/Wolf § 40 Rn. 6; Palandt/Ellenberger § 134 Rn. 5)



Verbotsgesetz und zwingendes Recht

zwingendes Recht: bei Verstoß in keinem Fall rechtlich wirksam

Verbotsgesetz: nur bestimmte Konstellationen von allgemein zulässigem Verhalten verboten



Verbotsgesetz: Beispiele

Ladenschlussgesetz ?

Schwarzarbeit
(Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)



Unterschlagung

A verleiht ein Buch an B. B verkauft und
übereignet das Buch an C.
Ist die Übereignung wirksam?

Unterschlagung (Lösung)

- Nichtigkeit gem. § 134 BGB ?
- § 246 StGB, ggf. Abs. 2
- Verbot nur ggü. Veräußerer, nicht ggü. Erwerber
- gutgläubiger Erwerb ausdrücklich vorgesehen, §§ 929, 932 BGB

Schwarzarbeit

A möchte eine Autowerkstatt eröffnen. Er kennt den Mechanikergesellen B und vereinbart mit ihm, dass B am Wochenende in der Werkstatt die Reparaturen vornehmen soll. Das Geld, das A ihm bezahlt, soll B allein einstecken und nicht versteuern. A will im Gegenzug die Sozialabgaben sparen. Ist das Rechtsgeschäft wirksam?



Schwarzarbeit (Lösung)

- Dienstvertrag, §§ 611, 134 BGB
- Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- Stoßrichtung des Verbots

- Folgeprobleme: Vergütungsanspruch, Mängelrechte etc.



Ladenschlussgesetz

A braucht für sein Grillfest dringend Holzkohle. Der Tante-Emma-Laden hat aber bereits seit 20.00 Uhr geschlossen. A kennt den Inhaber B persönlich und bittet ihn, noch einmal zu öffnen, damit er die Holzkohle kaufen kann. Um 22.00 Uhr kauft A die Holzkohle von B. Ist das Rechtsgeschäft wirksam?

Ladenschlussgesetz (Lösung)

- Kaufvertrag nichtig gem. § 134 BGB ?
- Ladenschluss und sog. Polizeistunde nur sog. Ordnungsvorschrift
- Verstoß führt nicht zur Nichtigkeit



Sittenwidriges Rechtsgeschäft, § 138 Abs. 1 BGB

Tatbestand:

- Rechtsgeschäft
- Verstoß gegen die guten Sitten (Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden)

Rechtsfolge: Nichtigkeit

Problemgruppen:

- Kreditgeschäfte
- Bürgschaften
- Sexualsphäre
- anfängliche Übersicherung bei Sicherungsgeschäften
- Wucherähnliches Geschäft



Sittenwidrigkeit: Grenze von Recht und Moral

- Verhalten nach überwiegender Auffassung ethisch verwerflich
- Generalklausel: jeweils herrschende Rechts- und Sozialmoral
- Änderungen seit 1900



sittenwidriger Inhalt

Verstoß gegen Menschenwürde oder Wertungen der Verfassung

sittenwidriger Gesamtcharakter

Zusammenspiel von Inhalt, Beweggrund und Zweck (obj. und subj. Tatbestand)

Sittenwidrigkeit: Kasuistik

- Kreditgeschäft: Zinssatz doppelt so hoch wie marktüblich (+)
- Bürgschaft: krasse Überforderung des Bürgen, enge emotionale Verbundenheit mit Hauptschuldner, Ausnutzung (+)
- Mätressentestament (-, früher +)
- Kaufverträge, Pacht, Miete für Bordell (-, früher +)
- Behindertentestament (-)
- Potestativbedingung (standesgemäße Heirat) (str.)
- Vertrag zwischen Prostituierte und Freier (+)
- anfängliche Übersicherung (vgl. § 237 BGB) (+)

Wucher, § 138 Abs. 2 BGB (§ 291 StGB)

Tatbestand:

- Rechtsgeschäft (Austauschvertrag)
- Missverhältnis Leistung- und Gegenleistung
- Auffälligkeit
- Zwangslage oder Unerfahrenheit oder Mangel an Urteilsvermögen oder erhebliche Willensschwäche
- Ausbeutung

Rechtsfolge: Nichtigkeit (selten!)



- I. Anspruch entstanden?
 - a) Anpruchsgrundlage: Tatbestandsmerkmale erfüllt?
z.B. Kaufvertrag geschlossen?
 - b) Keine rechtshindernden Einwendungen, z. B.:
 - Geschäftsunfähigkeit, § 105 I BGB
 - Formmangel, § 125 BGB
 - Verstoß gegen gesetzliches Verbot, § 134 BGB
 - Wucher, § 138 II BGB
 - Sittenwidrigkeit, § 138 I BGB
- II. Anspruch erloschen? Rechtsvernichtende Einwendungen, z.B.:
 - Erfüllung, § 362 I BGB (z. B. bei Bezahlung)
- III. Anspruch durchsetzbar? Einreden, z. B.:
 - Verjährung, § 214 I BGB



Umdeutung

§ 140 BGB soll verhindern,
dass Parteien angestrebten Erfolg eines
Rechtsgeschäfts nur deswegen nicht erreichen, weil
sie eine rechtlich unzulässige Gestaltung gewählt
haben, obwohl ein annähernd zum gleichen
Ergebnis führender Weg offen steht
(u. a. BGHZ 68, 206).

Prüfungsfolge bei § 140 BGB

1. Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB:
Nichtigkeit
2. Prüfung von § 139 BGB:
Gesamtnichtigkeit
3. Umdeutung gem. § 140 BGB
4. Voraussetzungen eines Ersatzgeschäfts
erfüllt
5. keine weitergehenden Rechtswirkungen
6. hypothetischer Wille

Umdeutung?

A mietet von B Gewerberäume auf unbestimmte Zeit. Der Mietpreis beträgt 15,-€/m². Kurze Zeit später erfährt A, dass die Durchschnittsmiete lediglich bei 12,- €/m² liegt. A möchte sich daher so schnell wie möglich vom Vertrag lösen und erklärt die Anfechtung wegen Irrtums.

Wie ist die Rechtslage?



Umdeutung (Lösung)

Anfechtung: § 142, 143 BGB

Anfechtungsgrund: § 119 BGB?, nur
Motivirrtum

aber: Umdeutung, § 140 BGB

Kündigung, § 580 a Abs. 2 BGB



Umdeutung, Beispiele

nichtiger Erbvertrag: formwirksames Testament

Rechtsgeschäft unter Lebenden: Verfügung von Todes wegen (ggf. und umgekehrt)

Umdeutung Verfügungs- in Verpflichtungsgeschäft (und umgekehrt)



Vertragsschluss

Verträge werden geschlossen durch Angebot und Annahme (steht nicht im Gesetz).

Formulierung „kommt zustande“ ?



Terminologie des Gesetzes

- Antragender
- anderer
- Annehmender

Angebot = Antrag

Auf Abschluss eines Vertrages gerichtete, empfangsbedürftige Willenserklärung, die die angestrebte Rechtsfolge so konkret enthält, dass ein Vertrag durch bloße Zustimmung des anderen Teils zustande kommt

Problem: nicht hinreichend konkrete Angebote = unwirksam



Angebot = Antrag

Enthält immer den Vertragstyp

- essentialia negotii
- accidentalia negotii

typischer Klausurfehler



Angebot = Antrag

unklares Angebot:

unwirksam, weil es keine bloße
Zustimmungsmöglichkeit gibt.

Dissens

- §§ 154-155 BGB
- offener Einigungsmangel, §154 BGB: im Zweifel kein Vertragsschluss
- versteckter Einigungsmangel, § 155 BGB: im Zweifel Vertragsschluss



Versprechensbindung im Zivilrecht

- § 145 BGB
- Bindung an den Antrag
- Pflicht zum Worthalten
- anders Gemeines Recht vor 1900:
Widerruflichkeit
- Widerruf nur nach § 130 BGB



Erlöschen des Angebots

- § 146 BGB
- Zeitgrenze der Versprechensbindung
- bei Ablehnung
- bei nicht rechtzeitiger Annahme

Vertragsschluss und Verbraucherrecht

- Ausweitung des Verbraucherschutzrechts, z. B.:
 - Widerrufsrechte, u. a. bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen (vgl. 312 ff., 355 BGB)
 - Verbraucherdarlehen (vgl. 491 ff. BGB)
 - einzelne Sondervorschriften zugunsten von Verbrauchern auch in anderen Instituten wie z. B. im AGB-Recht (vgl. §§ 305ff., insbesondere § 310 BGB)

- Problem: § 145 BGB als Grundsatz aufgegeben?



Abgrenzung des Vertrages

- invitatio ad offerendum
- Puktation
- Vorvertrag

Invitatio ad offerendum?

Sonderangebot

A liest in der Zeitung eine Kleinanzeige: „Angebot! Gebrauchter Kinderwagen zu verkaufen, 50,- €“. A ruft beim Inserenten an und erklärt seine Annahme. Der Anbieter sagt ihm, er wolle den Kinderwagen lieber an jemanden verkaufen, der später anrufe. Wie ist die Rechtslage?

Sonderangebot (Lösung)

Anspruch A gg. Inserenten auf Übergabe und
Übereignung gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

Angebot des Inserenten?

- keine Willenserklärung!

„Annahme des A“ = Angebot des A

Annahme des Inserenten (-)

Offerte ad incertus personas?

Kaugummiautomat

Die achtjährige A geht zu einem Kaugummiautomaten und möchte sich von ihrem Taschengeld einen Kaugummi mit Plastikspielzeug ziehen. Als sie das Geld eingeworfen hat, klemmt der Automat. Kann A einen Kaugummi oder ihr Geld herausverlangen?

Kaugummiautomat (Lösung I)

Anspruch A gg. Automatenbetreiber auf Übergabe und Übereignung des Kaugummis, der bei ordnungsgemäßer Bedienung als nächstes ausgeworfen wird, gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

Angebot des Betreibers? h. M. +, aber Abgrenzung zur invitatio ad offerendum

Kaugummiautomat (Lösung II)

Annahmeerklärung der A?

- lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107 BGB
- Taschengeldparagraph, § 110 BGB:
Bewirken der Leistung?

Fiktion der Wirksamkeit, dann Anspruch (+)



Punktation

vorläufige Aufzeichnung von
Teilabsprachen

Vorvertrag

ggf. vollstreckbare Verpflichtung zum
Abschluss des Hauptvertrages

Annahmefristen

- § 148 BGB: gesetzte Frist, also alles dispositiv
- § 147 Abs. 1 S. 1 BGB: unter Anwesenden: sofort
- § 147 Abs. 2 BGB: unter Abwesenden (Distanzgeschäfte): regelmäßige Umstände
- § 150 BGB: verspätete oder abändernde Annahme fingiert neuen Antrag

Gebrauchtwagen I

A sieht, wie sein Nachbar B seinen alten VW Golf wäscht. B sagt, er wolle den Wagen demnächst verkaufen. A meint, er könne den Golf gut als Zweitwagen gebrauchen. B sagt: „Willst du das Auto haben?“. A sagt: „Ja“. B fragt: „Abgemacht?“. A sagt: „Abgemacht“. Als A zwei Tage später fragt, wann er das Auto haben könne, meint B, er sei an seine Erklärung nicht gebunden.

Gebrauchtwagen I (Lösung)

- Anspruch A gegen B auf Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB
- Voraussetzung Kaufvertrag
- Angebot ? keine bestimmbare Rechtsfolge

Gebrauchtwagen II

(wie im vorigen Fall) A sagt: „Ich möchte den Wagen gern für 2.000,- Euro haben“. B sagt: „Das ist ja eine gute Lösung. Ich rufe dich heute Abend an.“ Am Abend ruft B den A an und sagt, A könne das Auto haben. A meint, er wolle den Wagen nicht haben. Ist ein Kaufvertrag geschlossen worden?



Gebrauchtwagen II (Lösung)

Vertragsschluss unter Anwesenden?

falls nein: Annahmefrist vereinbart ?

falls nein: neuer Antrag gem. § 150 BGB ?



Annahmefrist gem. § 147 Abs. 2 BGB

Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen:

- Beförderungszeit des Antrages
- Überlegungszeit
- Erklärungszeit
- Beförderungszeit der Annahme



Annahmefrist gem. § 147 Abs. 2 BGB

Kasuistik

- bei Konjunkturschwankungen nach drei Tagen verspätet (RG 1920)
- Versicherungsrecht: 27 Tage anerkannt
- Arbeitsrecht: zwei Monate anerkannt

Annahme ohne Erklärung ggü. dem Antragenden

- § 151 BGB
- Annahme ausnahmsweise nicht empfangsbedürftig
- bei Kodifikation stark umstritten
- Gebundenheit gem. § 151 S. 2 BGB



Hotelreservierung

A benötigt wegen einer Dienstreise ein Hotelzimmer in Berlin. Er reserviert auf der Homepage des Hotels H ein Einzelzimmer. Der Hotelbetreiber trägt A per Bleistift für ein Zimmer ein. Als A zwei Tage später in Berlin ankommt, ist das Zimmer bereits von einem anderen Gast belegt. Hat A Anspruch auf ein anderes Einzelzimmer?



Hotelreservierung (Lösung)

Anspruch A gegen H gem. § 535 Abs. 1 S. 1
BGB

Mietvertrag geschlossen?

Angebot von A (+)

Annahme von H ? Eintragung als Erklärung gem.
§ 151 BGB

Abänderungen und verspätete Annahmen

- § 150 BGB
- Verspätung: Angebot erloschen
- Abänderung: kein voller Konsens

- Fiktion eines neuen Angebots: erneut §§ 147, 148 BGB

Gewerbemietvertrag

A und B einigen sich über den Abschluss eines Gewerbemietvertrages über eine Gaststätte für 10 Jahre. A sendet den von ihm unterschriebenen Mietvertrag am 1. Mai an B. B unterzeichnet am 25. Juni und sendet den Vertrag zurück. A bezieht daraufhin die Räumlichkeiten. Das Geschäft läuft schlecht, und A kündigt nach zwei Jahren. B meint, A müsse für 10 Jahre Miete zahlen. Wie ist die Rechtslage?

Gewerbemietvertrag (Lösung 1)

- Anspruch auf Mietzahlung gem. § 535 Abs. 2 BGB
- Voraussetzung: keine Kündigung
- Kündigung gem. § 580 a Abs. 2 BGB
- nur, wenn Mietzeit nicht bestimmt, § 542 BGB
- hier: 10 Jahre, aber nur in Schriftform, §§ 550, 578 Abs. 2 BGB

Gewerbemietvertrag (Lösung 2)

- A unterschreibt, 1. Mai: Angebot
- B unterschreibt, 25. Juni: Annahmefrist § 147 Abs. 2 BGB
- bei Verspätung § 150 Abs. 1 BGB
- Fiktion eines neuen Angebots
- Annahme durch A? Einzug!



Gewerbemietvertrag (Lösung 3)

aber: neue Annahme nicht schriftlich

also Vertrag auf unbestimmte Zeit, § 550 S. 2 BGB

also Kündigungsmöglichkeit gem. § 542 BGB

also kein Zahlungsanspruch für 10 Jahre

Verzögerte Beförderung

- § 149 BGB
- Mitteilung des Antragenden
- Pflicht oder Obliegenheit?
- Obliegenheit: Rechtsnachteile bei unterlassenen, nicht erzwingbaren Verhalten



Tod und Geschäftsunfähigkeit

§ 153 BGB

Konsequenz aus § 130 Abs. 2 BGB

Willenserklärungen können vererbt werden.
Annahme nach dem Tod möglich



Vertragsschluss durch Schweigen

grundsätzlich (-), Privatautonomie

- keine Verpflichtung zum Tätigwerden
- § 151 BGB kein Schweigen, sondern Annahme

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

- zwischen den Parteien wurden Vertragsverhandlungen geführt
- eine Partei fasst das Ergebnis der Verhandlungen zusammen
- diese Partei hält den Vertrag für geschlossen

Problem: Ausdehnung über Kaufleute hinaus?

Bestätigungsschreiben

Rechtsanwalt A führt mit dem Kaufmann B Mietvertragsverhandlungen über PKW-Stellplätze. B sendet dem A ein Bestätigungsschreiben über den Abschluss des Mietvertrages, der in drei Monaten beginnen soll. A meint dagegen, der Vertrag sei noch nicht geschlossen, bleibt aber untätig. Nach vier Monaten verlangt B die Zahlung von Miete. A meint, wenn die Regeln des kaufmännischen Bestätigungsschreibens auch auf ihn anwendbar seien, habe er sich über den Vertragsschluss geirrt und fechte wegen Erklärungsirrtums an. Muss A Miete zahlen?

Bestätigungsschreiben (Lösung 1)

Anspruch B gegen A auf Mietzahlung gem. § 535
Abs. 2 BGB

Mietvertrag geschlossen?

Angebot? unklar

kaufmännisches Bestätigungsschreiben des B ?

Persönlicher Anwendungsbereich bei A
(Rechtsanwalt) ? heute (+)



Bestätigungsschreiben (Lösung 2)

Anwendbarkeit des Bestätigungsschreibens

Jeder, der ähnlich wie ein Kaufmann am
Geschäftsverkehr teilnimmt.

... bei Kodifikation keine planwidrige Regelungslücke

Bestätigungsschreiben (Lösung 3)

Vertragsschluss durch Bestätigungsschreiben ggf.
nichtig gem. § 142 Abs. 1 BGB

Anfechtungserklärung

Anfechtungsgrund § 119 Abs. 1 BGB:

Erklärungsirrtum (wollte nicht annehmen) oder
Inhaltsirrtum (Bedeutung des Schweigens)

RG: Anfechtung (+), neuere Rspr. (-)



Mietstreitigkeit

A hat 2004 einen Gewerbemietvertrag mit B über 10 Jahre geschlossen. Die Vertragsurkunde besteht aus sechs losen Blättern, die nicht nummeriert sind. Allerdings sind die Vertragsklauseln fortlaufend nummeriert. Auf der letzten Seite hat A in Münster am 24. April 2004 unterschrieben. Die Unterschrift von B hat dieser in Berlin am 27. April 2004 geleistet.

Der Vertrag läuft bereits zwei Jahre. Da A die Miete zu hoch ist, möchte er vorzeitig aus dem Vertrag aussteigen. Er schreibt deshalb am 5. Juni 2006 an B, ob B bereit sei, den Mietvertrag auf 15 Jahre zu verlängern. B schreibt am 9. Juni 2006 einen Brief zurück und erklärt sich dort mit der Vertragsverlängerung ausdrücklich einverstanden. Der Brief geht A am 10. Juni 2006 zu. Am 11. Juni 2006 kündigt A den Mietvertrag. B ist empört. B verklagt A auf Feststellung, dass das Mietverhältnis durch die Kündigung nicht erloschen ist. Wie wird das Gericht entscheiden?



Auslegungslehre

Anknüpfung §§ 133, 157 BGB

Auslegung von Gesetzen

Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen



Auslegung von Rechtsnormen

- wörtlich
- historisch
- systematisch
- teleologisch



Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen

- übereinstimmender Wille ist immer maßgeblich
- also: nicht immer objektiver Empfängerhorizont!
- Beispiel: falsa demonstratio

Auslegung von Willenserklärungen

- Interessenlage nicht rechtskundiger Parteien
- Auslegung eines Rücktritts als Kündigung
- Bestreiten einer Verpflichtung als Anfechtung

- warum keine Umdeutung ?

Spielsperre

A ist spielsüchtig und verspielt in der Spielbank S große Geldsummen. Darum bittet er darum, gegen ihn eine Spielsperre zu verhängen. S sagt das zu, setzt die Sperre aber nicht konsequent durch. A verlangt Schadensersatz wegen des verlorenen Geldes.

BGHZ 131, 136

Spielsperre (Lösung)

Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB

Schuldverhältnis?

Spielsperrevertrag?

Auslegung verstößt gegen die Interessenlage der S



Auslegung formbedürftiger Erklärungen

Rspr.: auch außerhalb der Urkunde liegende
Umstände zur Auslegung heranziehen

aber Testamentsauslegung: sog.
Andeutungstheorie

Verkehrssitte, § 157 BGB

die im Verkehr der beteiligten Kreise herrschende tatsächliche Übung

- Spezialfall: Handelsbrauch, § 346 HGB
- Abgrenzung: Gewohnheitsrecht



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB

keine Verkehrssitte !

also nur zu berücksichtigen, wenn ausdrücklich
einbezogen

aber auch kein objektives Recht



Mietzahlung

A und B schließen einen mündlichen Gewerbemietvertrag über eine fahrbare Döner-Imbiss-Bude. Sie vereinbaren, dass A monatlich 750,- € Miete zahlen soll.

B verlangt am Anfang des Monats die Zahlung, A meint, er müsse erst am Ende des Monats zahlen.

Es ist in der Praxis üblich, dass fast alle Gewerbemieter die Miete am Monatsanfang bezahlen. Dies ist allen Beteiligten bekannt. A und B haben darüber aber nicht gesprochen. Wie ist die Rechtslage?



Mietzahlung (Lösung)

Anspruch auf Mietzahlung, § 535 Abs. 2 BGB, am Monatsanfang, § 579 Abs. 1 S. 1 BGB

abweichende vertragliche Vereinbarung?

wenn ja: Vertrag

wenn nein: Regelungslücke ? dispositives
Gesetzesrecht



Ergänzende Vertragsauslegung

Ziel: Lückenschließung

- Regelungslücke
- Vorrang des dispositiven Rechts
- hypothetischer Parteiwille
- Schranken

Ergänzende Vertragsauslegung

Regelungslücke: planwidrige Unvollständigkeit
(Rspr.)

- von Anfang an: Abgrenzung zum Dissens
- später entstanden
- unwirksame Einzelregelung
- bloße Unbilligkeit genügt nicht



Ergänzende Vertragsauslegung

Vorrang des dispositiven Rechts

- Lückenfüllung bei *accidentalia negotii*, z. B. Kaufvertrag ohne Regeln zur Mängelhaftung
- Gerechtigkeitsgehalt des dispositiven Rechts



Ergänzende Vertragsauslegung

Verdrängung des dispositiven Rechts

- widerspricht dem ausdrücklichen Parteiwillen, z. B. längere Kündigungsfristen im Arbeitsrecht
- widerspricht dem mutmaßlichen Parteiwillen
- dispositives Recht veraltet, üblicherweise ohnehin abbedungen
- keine passende Regelung, z. B. typengemischte Verträge



Ergänzende Vertragsauslegung

hypothetischer Parteiwille

was die Parteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen redlicherweise vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten (st. Rspr.)

zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses



Bedingung und Zeitbestimmung

§§ 158-163 BGB

Bedingung: §§ 158-162 BGB

Zeitbestimmung: § 163 BGB

- **Bedingung:** zukünftiges ungewisses Ereignis
 - **aufschiebende Bedingung:** Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts knüpft an Bedingungseintritt an, § 158 Abs. 1 BGB
 - **auflösende Bedingung:** Wirkung des Rechtsgeschäfts endet mit Bedingungseintritt, § 158 Abs. 2 BGB
- **Befristung:** zukünftiges gewisses Ereignis, vgl. § 163 BGB

- Professor A nimmt den Examenskandidaten E als Doktoranden an unter der Bedingung, dass dieser ein Prädikatsexamen ablegt. (Rechtsgeschäft?)
- A vereinbart mit B, dass B das alte Auto von A für 500,- € kaufen kann, wenn A einen Neuwagen kauft. (Rechtsgeschäft?)



Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte

Beispiele:

- § 925 Abs. 2 BGB: Auflassung
- § 1311 S. 2 BGB: Eheschließung
- Gestaltungserklärungen wie Rücktritt und Anfechtung

Ausnahmen (unbedenklich):

- Potestativbedingungen
- Rechtsbedingungen



Potestativbedingungen

Eintritt der Bedingung hängt ausschließlich vom Erklärungsempfänger ab

Erklärungsempfänger kann Unsicherheit beseitigen

Beispiel: Mutter verspricht ihrem Sohn die Familienbibel, wenn er in die Kirche eintritt.



Rechtsbedingungen

Hilfsanträge im Prozess

- Eventualanfechtung
- Eventualaufrechnung

unproblematisch zulässig



Keine Bedingungen:

Vertragsbedingungen, § 305 BGB

subjektive Unwissenheit



Bedingung?

A schenkt dem B seinen Fußball unter der „Bedingung“, dass Holland 1974 Vizeweltmeister wurde.

Problem: gewisses Ereignis

ggf. Handschenkung, § 518 Abs. 2 BGB

ggf. Wette, § 762 BGB



Rechtsgeschäfte auf den Todesfall

- gewisses Ereignis
- aber ungewisser Zeitpunkt

- Schenkung von Todes wegen, § 2301 BGB



Probefahrt

A geht zum Autohaus B und möchte dort einen Gebrauchtwagen kaufen. A und B werden sich handelseinig. A sagt allerdings, er wolle einen Tag später noch eine Probefahrt durchführen und, wenn diese unbefriedigend verlaufe, an den Vertrag nicht gebunden sein. Am kommenden Tag erscheint A nicht zur Probefahrt. Jetzt verlangt B den Kaufpreis. Zu Recht?



Probefahrt (Lösung)

Anspruch B gegen A gem. § 433 Abs. 2 BGB

Vertragsschluss (+)

Wirkung ? Bedingung: Wirkung der Probefahrt

Abgrenzung: aufschiebende, auflösende Bedingung

wörtliche Auslegung

Interessenlage (Zahlungspflicht)

redlicher Empfängerhorizont (Landgericht Berlin
MDR 1970, 923)



Wolfgang Borchert

Die drei dunklen Könige

24. Dezember 1946

Anwartschaftsrecht

- dogmatisch eng verwandt mit bedingter Rechtsposition
- Erstarkung zum Vollrecht hängt von einem Umstand ab, den der andere nicht einseitig verändern oder verhindern kann
- Rechtsposition, die ein Dritter dem Berechtigten nicht entziehen kann



Anwartschaftsrecht

Definitionen

- wesensgleiches Minus zum Vollrecht (st. Rspr.)
- Vorstufe des erwarteten Rechts (RGRK)
- Erwerbsrecht eigener Art (Staudinger, Palandt)

Anwartschaftsrecht

Wirkungen

- Übertragbarkeit wie Vollrecht (BGB-Vorschriften direkt oder analog?)
- Vererblichkeit
- Pfändbarkeit (Rechtspfändung, Sachpfändung)



Eigentumsvorbehalt

- § 449 BGB
- Kaufvertrag unbedingt
- Übereignung bedingt
- Zukünftiges ungewisses Ereignis: vollständige Zahlung
- Wert der Anwartschaft bei fortschreitender Ratenzahlung

Doppelverkauf

A kauft bei B unter der aufschiebenden Bedingung einer zufriedenstellenden Probefahrt einen Gebrauchtwagen für 1.000,- €. Gleichzeitig vereinbaren sie, dass mit Bedingungseintritt dem A das Auto sofort gehören soll. Noch vor der Probefahrt veräußert A den Wagen ebenfalls unter aufschiebender Bedingung derselben Probefahrt für 1.200,- € an C. Noch vor der Probefahrt veräußert B den Wagen an den nichtsahnenden D für 1.500,- €.

D nimmt den Wagen gleich mit, die Umschreibung im Kfz-Brief erfolgt. Ansprüche von A ?

Doppelterverkauf (Lösung 1)

Anspruch A gegen B auf Übergabe und
Übereignung gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ?

Vorfrage: Wirkung wegen aufschiebender
Bedingung?

aber § 275 Abs. 1 BGB: subjektive Unmöglichkeit
ggf. Sekundäransprüche gem. § 275 Abs. 4 BGB
(hier nicht vertieft)



Doppelterverkauf (Lösung 2)

Anspruch A gegen D gem. § 985 BGB

Eigentum des A ?

Zunächst Eigentum von B, § 1006 Abs. 1 BGB

Übereignung von B an D gem. § 929 S. 1 BGB ?

Problem 1: Verfügung wegen der Schwebezeit, § 161
Abs. 1 BGB

Problem 2: Bedingungsverweigerung, § 162 Abs. 1 BGB



Doppelterverkauf (Lösung 3)

Normkollision?

§ 161 Abs. 3 BGB als Argument, hätte sonst keinen Sinn

§ 161 BGB anwendbar, Bedingungseintritt (+, ggf. Fiktion)

grds. Unwirksamkeit der Verfügung

gutgläubiger Erwerb möglich, § 161 Abs. 3 BGB



Doppelterverkauf (Lösung 4)

§ 161 Abs. 3 BGB

warum „entsprechende“ Anwendung

§ 932 BGB

Gegenstand des guten Glaubens, § 932 Abs. 2
BGB, hier angepasst!

also kein Anspruch A gegen D aus § 985 BGB



Doppelterverkauf (Lösung 5)

Nachtrag

Anspruch aus § 160 Abs. 1 BGB

hier positives Interesse incl. entgangener Gewinn,
§ 252 BGB

hier rein deklaratorisch wegen § 275 Abs. 4 BGB



Befristung

§ 163 BGB

zukünftiges gewisses Ereignis

Verweis auf Bedingungen

betagte Forderung

- besteht schon, ist aber noch nicht fällig
- § 813 Abs. 2 BGB

befristete Forderung

- besteht noch nicht, erst in der Zukunft
- ggf. Fall von § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB

Mietvorauszahlung

A hat einen Mietvertrag mit B über zwei Jahre geschlossen. Die Miete beträgt 400,- € monatlich. A überweist gleich zu Beginn des Mietverhältnisses 9.600,- € an B. Dann überlegt er es sich anders und möchte lieber monatlich zahlen. Kann A von B 9.200,- € zurückverlangen?

Mietvorauszahlung (Lösung)

Rückzahlungsanspruch A gegen B gem. § 812
Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

- etwas erlangt
- ohne rechtlichen Grund
 - Mietvertrag?
 - monatlich neu entstehender Zahlungsanspruch
 - gesamte Forderung zu Beginn noch nicht entstanden

also *condictio indebiti*



Stellvertretung

§§ 164-181 BGB

Vertreter ist, wer eine

- eigene Willenserklärung
- im fremden Namen
- mit Vertretungsmacht abgibt, §164 Abs. 1 BGB

Abgrenzungen:

- Bote, mittelbarer Stellvertreter, Handeln unter fremden Namen, Treuhand



Vereinbarkeit mit Privatautonomie

Einmischung in fremde Angelegenheiten

Berechtigung des Vertreters aus Gesetz,
Rechtsgeschäft oder Rechtsschein, ggf.
gerichtliche Bestellung



Unzulässigkeit der Vertretung

Eheschließung, § 1311 BGB

Anfechtung der Vaterschaft, § 1600 a Abs. 1 BGB

Testament, § 2064 BGB

Erbvertrag, § 2274 BGB (Vertragspartner?)

Bote

gibt keine eigene Willenserklärung ab, sondern
übermittelt eine fremde Willenserklärung

Abgrenzung Vertreter: erkennbares Auftreten

Wenn Bote wie Vertreter auftritt: §§ 164, 177 ff.
BGB

Bote kann geschäftsunfähig sein

Kindergeburtstag

Die fünfjährige A feiert Geburtstag. Die sechsjährige B schenkt ihr eine Barbie-Puppe.

1. Wem gehört die Barbie-Puppe?
2. Darf A die Puppe behalten?

Kindergeburtstag (Lösung 1)

Eigentum an der Puppe

Eigentumsvermutung zugunsten B, § 1006 BGB

Übereignung an A gem. § 929 S. 1 BGB ?

Übergabe? Besitzerwerb, natürlicher Herrschaftswillen

Einigung: nichtig wegen Geschäftsunfähigkeit, §§ 105, 104 BGB



Kindergeburtstag (Lösung 2)

Eigentum an der Puppe

Angebot: Eltern der B als gesetzliche Vertreter, § 1629 BGB, wirkt für B, § 164 BGB

Zugang: § 130 BGB, dafür B als Erklärungsbotin

A als Empfangsbotin ihrer Eltern oder Erklärungsbotin der Eltern von B?

Zugangszeitpunkt verschieden!



Kindergeburtstag (Lösung 3)

Eigentum an der Puppe

Annahme der Einigungserklärung: A geschäftsunfähig

Eltern als Vertreter der A, § 164 Abs. 1 BGB

Verkehrsauffassung, Situation von § 151 BGB



Kindergeburtstag (Lösung 4)

Behaltendürfen?

Frage nach dem Rechtsgrund i. S. d. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

Konstruktion des Schenkungsvertrages mit
Vertretern/Boten

Heilung der Formnichtigkeit



Arten von Boten

Erklärungsbote

Empfangsbote

unterschiedlicher Zugangzeitpunkt von
Willenserklärungen



Mittelbare Stellvertretung

Rechtsgeschäftliches Handeln im eigenen Namen,
aber im Interesse eines anderen

Handelsrecht

Spedition, Kommission: §§ 383 ff., 453 ff. HGB

Ausgleich nur im Innenverhältnis, z. B. § 670 BGB



Sonderfall: Strohmänn

mittelbarer Stellvertreter, für jemanden,
der das Geschäft aus rechtlichen oder tatsächlichen
Gründen selbst nicht vornehmen kann oder will,

z. B. mangels Bereitschaft des Dritten, das Geschäft
mit dem Hintermann abzuschließen

Strohmanngeschäft

A sammelt alte Drucke und sieht bei B einen wertvollen Merianstich von Münster. A fragt B, ob er das Bild kaufen könne. B meint, er werde es nur an einen alten Münsteraner verkaufen. Jetzt bittet A seinen aus Münster stammenden Freund F, das Bild für ihn bei B zu kaufen, ohne diesem etwas von der Absprache zu berichten. B verkauft F das Bild.

1. Kann A von F die Herausgabe des Bildes verlangen?
2. Kann B das Rechtsgeschäft mit F hinfällig machen, wenn er von der Vereinbarung zwischen F und A erfährt?



Strohmanngeschäft (Lösung 1)

Anspruchsgrundlage § 667 BGB

Voraussetzung: Auftrag, § 662 BGB

rein materiellrechtliche Frage aus dem
Innenverhältnis



Strohmanngeschäft (Lösung 2)

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 123
Abs. 1 BGB ?

Täuschung durch Unterlassen?
keine Offenlegungspflicht



Strohmanngeschäft (Lösung 3)

Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtum über die Person, § 119 Abs. 2 BGB ?

verkehrswesentliche Eigenschaft ?
wohl ja, arg. vertragswesentlich

aber kein Irrtum !

nur Motivirrtum über spätere Weiterveräußerung



Handeln unter fremden Namen

Handelnder tritt nicht im Namen eines anderen auf (sonst Stellvertretung), sondern als ein anderer

zwei Spielarten

Namenstäuschung

Identitätstäuschung



Handeln unter fremden Namen

Namenstäuschung: andere Partei will

Rechtsgeschäft mit dem Erklärenden abschließen
(unproblematisch), aber ggf. Anspruch aus § 12
BGB

Identitätstäuschung: nach obj. Empfängerhorizont

Erklärung, die für die genannte Person gelten
soll, wertungsmäßig Vertretung ohne
Vertretungsmacht, ggf. Haftung gem. § 179 BGB



Liebesromane

A liest gern Trivialliteratur. Gegenüber dem Buchhändler B ist ihm das aber peinlich. Daher geht er in den Laden, bestellt ein Buch und gibt als Namen seinen Nachbarn N an. Wenn N davon erfährt, hat er dann Anspruch auf das Buch?

Liebesromane (Lösung)

Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ?

N hat keine Willenserklärung abgegeben

Zurechnung der Erklärung von A gem. § 164 Abs. 1 BGB ?

- eigene Willenserklärung (+)
- fremder Namen ? A stellt klar, dass die Rechtsfolgen ihn selbst treffen sollen
- ggf. Unterlassungsanspruch N gegen A gem. § 12 BGB

Identitätstäuschung

A benötigt dringend ein Hotelzimmer, stellt aber fest, dass das von ihm bevorzugte Hotel bereits ausgebucht ist. Daher ruft er beim Hotel an, gibt sich für den bekannten Schlagersänger S aus und fragt nach einem Zimmer. Selbstverständlich wird ein Reservezimmer bereitgestellt. Durch Zufall ist S auf einer Reise und sucht ebenfalls ein Hotelzimmer.

Kann S das von A reservierte Zimmer beziehen?

Identitätstäuschung (Lösung 1)

Anspruch von S gegen das Hotel gem. § 535 Abs. 1 S. 1 BGB

Willenserklärung von S ?

Zurechnung der Erklärung des A gem. § 164 Abs. 1 BGB ?

- objektiver Empfängerhorizont
- nicht erkennbar, dass A Zimmer für sich reservieren wollte



Identitätstäuschung (Lösung 2)

- Wahlrecht von S gem. § 177 Abs. 1 BGB
- falls S kein Interesse hat: Erfüllung oder Schadensersatz durch A gem. § 179 Abs. 1 BGB



Treuhand

Bei der Treuhand erhält der Treuhänder vom Treugeber eine Rechtsposition, die er aufgrund der internen Absprache nur zu ganz bestimmten Zwecken benutzen darf.

Unterscheidung:

rechtliches Können ./.. rechtliches Dürfen



Sicherungsübereignung als Treuhand

Übereignung eines auf Kredit gekauften Autos
an eine mit dem Händler verbundene Bank

Bank als Eigentümerin

aber: Bank soll so lange untätig bleiben, wie
Kunde Raten zahlt



Offenkundigkeitsprinzip

§ 164 Abs. 2 BGB: Empfängerhorizont

Was gilt im Zweifel?

Gartenskulptur

A beauftragt seinen Freund B, beim Künstler K für A eine Gartenskulptur in Auftrag zu geben. B geht zu K und sagt: „Ich möchte bei ihnen gern eine Gartenskulptur bestellen.“ B ist überzeugt, dass er damit als Vertreter tätig geworden ist. Als die Skulptur fertig ist, verlangt K von B den Werklohn. B sagt, er habe die Skulptur doch für A bestellen wollen. Falls er sich nicht klar genug ausgedrückt habe, berufe er sich auf einen Inhaltsirrtum.

Wie ist die Rechtslage?

Gartenskulptur (Lösung 1)

Anspruch K gegen B auf Werklohn, § 631 Abs. 1
BGB

Willenserklärung des B ?

B hat keinen Geschäftswillen (nur für A), aber für
K nicht erkennbar

Vertragsschluss mit B

Gartenskulptur (Lösung 2)

Nichtigkeit gem. § 142 BGB ?

Anfechtungserklärung, § 143 BGB (+)

Inhaltsirrtum: rechtliche Bedeutung seiner
Erklärung

aber § 164 Abs. 2 BGB: Willensmangel
schlechthin unbeachtlich

Vertragsschluss ohne Anfechtungsmöglichkeit



geheimer Vorbehalt des Vertreters

Vertreter tritt wie ein Vertreter auf, hat aber den festen Willen, selbst Rechte aus dem Geschäft zu erwerben

§ 116 S. 1 BGB: Vorbehalt unbeachtlich

§ 164 Abs. 2 BGB in Gegenrichtung?

Anfechtbarkeit einer Willenserklärung im fremden Namen, wenn man sie im eigenen Namen abgeben wollte?

Wille, im eigenen Namen zu handeln, nicht erkennbar

BGH: § 164 Abs. 2 BGB spiegelbildlich (+)

Kritik: Ausnahmegvorschrift ggü. § 119 BGB, daher keine Regelungslücke



betriebsbezogene Geschäfte

Handeln als Vertreter aus den Umständen ersichtlich
Betriebsinhaber berechtigt und verpflichtet
fremder Name muss nicht ausdrücklich betont
werden (bei Ladenmitarbeitern etc.)

unrichtige Vorstellung über Person des
Betriebsinhabers unbeachtlich (h. M.)

Möbelkauf (RGZ 100, 190)

Der Beklagte (Bräutigam) hat im Auftrag seiner Braut, der Klägerin, mit deren Geld beim Möbelhaus V die zukünftige Wohnungseinrichtung gekauft. Er ist nach außen nicht als Stellvertreter aufgetreten. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass er vorher oder nachher die Möbel durch Besitzkonstitut an die Braut übereignet hat. Die Verlobung geht in die Brüche. Die Braut klagt gegen den Verlobten und verlangt die Möbel heraus.

Zu Recht?

Möbelkauf (Lösung 1)

Anspruch aus § 985 BGB

Braut Eigentümerin?

- keine Übereignung durch Bräutigam
- Übereignung durch Möbelhaus V?
 - Einigung V ./.. Braut plus Übergabe ?
 - V wollte übereignen, aber Erklärung ggü. Bräutigam



Möbelkauf (Lösung 2)

Bei schuldrechtlicher Seite hat Verkäufer regelmäßig Interesse zu erkennen, wer Vertragspartner ist. Das ist wichtig u. a. wegen Bonität des Kunden

Problem: Wenn sofort bezahlt wird, dann evtl. auch hier Geschäft für den, den es angeht.



Möbelkauf (Lösung 3)

Bei Übereignung, vor allem bei Bargeschäften des täglichen Lebens, ist es dem Verkäufer gleichgültig, wer Eigentum erwirbt, denn er hat sein Geld. Daher ist das jeweilige Innenverhältnis der auf Käuferseite stehenden Personen nicht wichtig. Verkäufer übereignet Sachen „an den, den es angeht“.

Geschäft für den, den es angeht

Möbelkauf (Lösung 4)

Einschränkung von § 164 Abs. 2 BGB

Wenn Bräutigam nicht als Vertreter auftritt, wird er gem. § 164 Abs. 2 BGB Vertragspartner.

aber: Geschäft für den, den es angeht.

Übereignung an den, für den es nach interner Absprache gedacht ist.

also: Einigung mit der Braut!

Möbelkauf (Lösung 5)

Übergabe an die Braut ?

- vollständiger Besitzverlust auf Veräußererseite (+)
- Bräutigam als Geheißperson oder
- als Besitzmittler, § 868 BGB

rechtshinderne Einwendung

- kein Recht zum Besitz, § 986 BGB
- Verlöbnis aufgelöst

also Anspruch aus § 985 BGB (+)



Geschäftsfähigkeit des Vertreters

§ 165 BGB

Problem: rechtlich neutrale Geschäfte

Unterschied zu § 107 BGB

Beispiel:

Übereignung einer fremden Sache durch Vertreter
mit gutgläubigem Erwerb (a. A. Medicus)



Zurechnung von Kenntnis und Willensmängeln

§ 166 Abs. 1 BGB

Vertreter gibt Willenserklärung ab

Also kommt es auf seine
Willensmängel/Kenntnis an.



Frankfurter Zeitung

V schickt seinen achtjährigen Sohn S zum Zeitungskiosk, um eine Frankfurter Allgemeine Zeitung zu kaufen. S kann sich den Namen der Zeitung nicht merken und kauft eine Frankfurter Rundschau, denkt aber, das sei die Zeitung, die sein Vater immer lese. Kann V den Kaufvertrag mit dem Kioskbetreiber anfechten?

Frankfurter Zeitung (Lösung)

Anfechtbares Rechtsgeschäft? § 142 Abs. 1 BGB

Anfechtungsgrund Inhaltsirrtum/Erklärungsirrtum,
§ 119 Abs. 1 BGB ?

Willensmangel des S ?

Hier wohl Motivirrtum, also keine Anfechtung
durch V.

Unterschlagener Palandt

A bittet ihren Freund F, für sie einen gebrauchten Palandt (Vorauslage von Grüneberg) zu kaufen. F kauft beim frisch examinierten E einen Palandt mit Kaffeefleck. Als F mit dem Buch zu A kommt, erkennt diese sofort, dass es sich um das Buch handelt, das C kurz zuvor dem E geliehen hatte. In der Innenseite befindet sich sogar noch der Name des C.

Ist A Eigentümerin geworden?

Unterschlagener Palandt (Lösung 1)

Eigentumserwerb gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB

Einigungserklärung: F als Vertreter für A, § 164 Abs. 1
BGB

fehlender guter Glaube (an Eigentum), § 932 Abs. 2 BGB

A bösgläubig, F gutgläubig (Kaffeefleck, Name?)

gem. § 166 Abs. 1 BGB gutgläubiger Erwerb möglich

aber...



Unterschlagener Palandt (Lösung 2)

ggf. kein gutgläubiger Erwerb gem. § 166 Abs. 2 S. 1 BGB

Voraussetzungen

- Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft
- Handeln auf Weisung

Weisung weit auslegen.

...wenn der Vertretene den Bevollmächtigten zu dem Geschäft veranlasst hat

dann Bösgläubigkeit! Kein Eigentumserwerb



Unterschlagenes Fahrrad

A sieht, dass der Student B auf dem Flohmarkt ein Fahrrad anbietet, das ihm sein Mitbewohner M geliehen hatte. Daraufhin bittet er seine Frau F, für ihn das Fahrrad zu kaufen. Als M später von A das Fahrrad herausverlangt, meint dieser, seine Frau sei beim Erwerb gutgläubig gewesen.

Wie ist die Rechtslage?

Unterschlagenes Fahrrad (Lösung)

Anspruch M gegen A gem. § 985 BGB

Eigentum des M ?

verlorengegangen gem. § 929 S. 1, 932 Abs. 1 S.
1 BGB? Vertretung bei Einigung

fehlende Gutgläubigkeit?

F gutgläubig, A bösgläubig

Handeln nach Weisung, also § 166 Abs. 2 BGB

Herausgabeanspruch (+)



Verhältnis von § 166 Abs. 1 BGB zu § 166 Abs. 2 BGB

Abs. 1: Willensmängel und Kenntnisse

Abs. 2: Kenntnisse

Problem: Willensmängel bei Handeln auf Weisung

Getäuschter Juwelenhändler

Großhändler G täuscht den Juwelenhändler S arglistig über die Echtheit von Perlen. S beauftragt seinen Vertreter V, die Perlen zu kaufen. Der ahnungslose V schließt im Namen des S den Kaufvertrag. Kann S den Vertrag anfechten?

(nach Werner, 20 Probleme..., 12. Problem)

Getäuschter Juwelenhändler (Lösung 1)

Anfechtbares Rechtsgeschäft

Anfechtungsgrund arglistige Täuschung, § 123
Abs. 1 BGB

gem. § 166 Abs. 1 BGB käme es auf
unwissenden V an

gem. § 166 Abs. 2 BGB bei Weisung nur
Kenntnis von Umständen, nicht Willensmängel



Getäuschter Juwelenhändler (Lösung 2)

BGH (und h. Lit.): § 166 Abs. 2 BGB analog bei Willensmängeln

Problem: Schutzzweck bei § 166 Abs. 2 BGB
Vertrauen des Geschäftspartners
hier G aber gar nicht schutzbedürftig



Wissensvertreter (Ausweitung von § 166 BGB)

Wer andere mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten betraut, muss sich das von diesen erlangte Wissen zurechnen lassen. Das gilt auch, wenn keine rechtsgeschäftliche Stellvertretung vorliegt.

„Repräsentanten“, Makler, Versicherungsvertreter, Besitzdiener bei § 990 BGB

privates Wissen nur ausnahmsweise zurechenbar



Probleme der Vertretungsmacht

aus Gesetz: Eltern (§ 1629 BGB), Vormund,
Pfleger, Organ juristischer Personen

aus Rechtsgeschäft: Vollmacht (§ 166 Abs. 2
BGB), Abstraktionsprinzip: Unterschied zum
Innenverhältnis (Auftrag, Arbeitsvertrag etc.)

Vollmacht

durch Rechtsgeschäft bestellte
Vertretungsmacht, § 166 Abs. 2 BGB

- Innenvollmacht
- kundgemachte Innenvollmacht
- Außenvollmacht

Erteilung: § 167 Abs. 1 BGB



Erlöschen der Vollmacht

Innenvollmacht, §§ 168-169 BGB: hier
Anlehnung an Grundverhältnis; Widerruf
jederzeit möglich

Außenvollmacht, § 170 BGB:
Vertrauensschutz

Anfechtbarkeit der Vollmacht

grds. (+), da Willenserklärung: ex tunc falsus procurator, §§ 177, 179 BGB

Standardproblem:

Anfechtung einer ausgeübten Innenvollmacht

§ 122 BGB ausreichend?

Anfechtungserklärung auch ggü.

Geschäftspartner ?

alles sehr str.

Kundgemachte Innenvollmacht

Willenserklärung plus Wissenserklärung, §§
171 Abs. 1 BGB, ebenso § 172 Abs. 1 BGB

Rechtsschein wird geschaffen

bei Widerruf daher Vertrauensschutz, §§ 171
Abs. 2, 172 Abs. 2 BGB

Rechtsschein muss wieder beseitigt werden



quasi-rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht ohne Vollmacht

Duldungsvollmacht

Anscheinsvollmacht

Duldungsvollmacht

1. jemand tritt im Namen eines anderen auf
2. gewisse Dauer und Häufigkeit
3. Geschäftsherr ist voll geschäftsfähig
4. Geschäftsherr kennt das Verhalten des Vertreters
5. Geschäftsherr duldet das Verhalten
6. Geschäftsgegner ist gutgläubig (bei Bösgläubigkeit § 173 BGB analog)



Duldungsvollmacht

Rechtsnatur unklar

Rechtsscheinsvollmacht (Vertrauensschutz)

oder

konkludent erklärte rechtsgeschäftliche Vollmacht
(Rechtsgeschäft)

Relevanz bei Anfechtung



Weinlieferung

Vater V bemerkt, dass sein Sohn S in Vs Namen bei einem Winzer Wein bestellt.

Das passiert mehrmals, immer zahlt V die Rechnung. Einmal bestellt S erneut Wein. Von dieser Bestellung wusste V nichts. Er will den Vertrag nicht gelten lassen. Wie ist die Rechtslage?



Weinlieferung (Lösung 1)

Anspruch des Winzers auf Zahlung, § 433 Abs. 2 BGB

Kaufvertrag? nur Willenserklärung des S

Zurechnung gem. § 164 Abs. 1 BGB?

innerhalb bestehender Vertretungsmacht?

Voraussetzungen der Duldungsvollmacht liegen vor!



Weinlieferung (Lösung 2)

Nichtigkeit der Vollmacht gem. § 142 BGB?

Anfechtungserklärung? müsste erfolgen

Anfechtungsgrund: Erklärungsirrtum, weil V nicht wusste, dass Duldung als Vollmachtserteilung angesehen wird?

Weinlieferung (Lösung 3)

wenn Duldungsvollmacht konkludente Willenserklärung, dann Anfechtung möglich (u. a. Medicus)

wenn Rechtsscheinstatbestand (wohl h. M., u. a. Larenz/Wolf), dann Anfechtung zweifelhaft

vermittelnd: Irrtum über die Konkludenz des Handelns (Canaris), dann Anfechtung



Anscheinsvollmacht

1. Jemand tritt im Namen eines anderen auf
2. Gewisse Dauer und Häufigkeit
3. Geschäftsherr ist voll geschäftsfähig
4. Geschäftsherr hätte das Verhalten des Vertreters erkennen und verhindern können
5. Geschäftsgegner ist gutgläubig, arg. § 173 BGB



Anscheinsvollmacht

Dogmatische Konstruktion

eindeutig keine konkludente Willenserklärung, da
keine Kenntnis
nur Rechtsscheinstatbestand

Rechtsfolgen unklar

Wettbüro

Annahmestelle A der Wett-GmbH T beauftragt den Gastwirt G ohne Wissen der T mit der Entgegennahme von Wetten. G nimmt vom Wettteilnehmer W einen Wettschein entgegen und versieht ihn mit dem Stempel der T. Er händigt den für den Teilnehmer bestimmten Abschnitt dem W aus, reicht aber den für T bestimmten Abschnitt nicht an A weiter. T hätte das Verhalten des G bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen müssen. Ist ein Vertrag zwischen T und W geschlossen worden?

(Werner, Problem Nr. 14)



Wettbüro (Lösung 1)

Willenserklärung des W (+)

Willenserklärung der T unklar

Zurechnung der Erklärung von G?

- eigene Willenserklärung (+)
- im Namen der T (+): Stempel der T
- mit Vertretungsmacht?

Wettbüro (Lösung 2): Vertretungsmacht?

h. M.: Vertretener kann sich auf Mangel einer Vollmacht nicht berufen, wenn er Verhalten des Vertreters zwar nicht kannte, aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können = rechtsgeschäftliche Verpflichtung, § 179 BGB unanwendbar

Gegenmeinung: Anscheinsvollmacht unvereinbar mit Privatautonomie, nur Rechtsscheinhaftung des Geschäftsherrn aus c. i. c. (§§ 280, 311 Abs. 2 BGB) sowie ggf. § 179 BGB gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht.



Abstraktionsprinzip bei der Vollmacht

Vollmacht betrifft Außenverhältnis (auch bei Innenvollmacht)

davon zu unterscheiden:

Rechtsgrund für die Erteilung der Vollmacht

relevant bei:

Pflichtverletzungen

Willensmängeln

Münzenkauf

A ist Münzsammler und Stammkunde von Münzhändler H. Einmal möchte er, dass sein Bruder B für ihn Münzen kauft. Um sich seinen Stammkundenrabatt zu sichern, ruft A bei H an und teilt ihm mit, dass demnächst B einige Münzen für ihn kaufen werde. Nach einem Streit verbietet A dem B den Münzenkauf. Trotzdem geht B zu H und kauft dort im Namen des A Münzen für 2.000,- €.

Kann H von A 2.000,- € verlangen?

Münzenkauf (Lösung 1)

Anspruch H gegen A auf Zahlung von 2000,- €
gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Willenserklärung des A (-)

Zurechnung der Willenserklärung des B

gem. § 164 Abs. 1 BGB?

- eigene Willenserklärung
- in fremdem Namen
- mit Vertretungsmacht

Münzenkauf (Lösung 2)

Vertretungsmacht

- Außenvollmacht ggü. H?
- evtl. zuvor Absprache A/B als Innenvollmacht, dann kundgemachte Innenvollmacht?

interne Absprache A/B

- Gefälligkeitsverhältnis?
- Auftrag? Wohl +, aber Auslegungsfrage



Münzenkauf (Lösung 3)

Vertretungsmacht erloschen gem. § 168 S. 1 BGB?

aber:

Besonderheiten bei

- Außenvollmacht, § 170 BGB
- kundgemachter Innenvollmacht, § 171 Abs. 2 BGB

Ergebnis: Zahlungsanspruch besteht.

Summenbeschränkung

A bittet B, für ihn im Wert bis 50,- € Grillsachen zu kaufen. Da A und B kein Geld dabei haben, ruft A beim Tante-Emma-Laden T an und sagt, wenn demnächst B komme und Grillsachen kaufe, solle T die Rechnung für A anschreiben. B kauft Sachen im Wert von 200,- €, bringt den Großteil zu sich nach Hause und gibt dem A nur Ware im Wert von 50,- €. Jetzt verlangt T von A die Zahlung von 200,- €.

Zu Recht?

Summenbeschränkung (Lösung 1)

Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB

Kaufvertrag, Problem Vertretungsmacht

Innenvollmacht, Außenvollmacht?

jedenfalls im Außenverhältnis keine
Beschränkung!

ggf. Schadensersatzanspruch

A gegen B gem. § 280 BGB



Summenbeschränkung (Lösung 2)

Wertungsfrage: Insolvenzrisiko

bei Schadensersatz A gegen B trägt A das Insolvenzrisiko des B

bei Schadensersatz T (Ladeninhaber) gegen B trägt T das Insolvenzrisiko des B (nicht hinnehmbar)



Vollmachtüberschreitung

Anwendbarkeit von § 139 BGB prüfen

sofern Rechtsgeschäft teilbar ist:

§ 139 BGB anwenden (BGH)



Missbrauch der Vertretungsmacht

Verstöße gegen Absprachen im Innenverhältnis: für
Geschäftsgegner irrelevant

Ausnahme:

Kollusion: bewusstes, nachteiliges Zusammenwirken.

Dritter kann sich nicht auf Abstraktheit der Vollmacht
berufen.

Kollusion

Bewusstes und gewolltes Zusammenwirken von Vertreter und Geschäftsgegner zum Nachteil des Vertretenen

- Rechtsfolge: Durchbrechung des Abstraktionsprinzips
- §§ 138, 242 BGB: keine Verpflichtung des Geschäftsherrn
- Abgrenzung § 138 Abs. 1 BGB von § 242 BGB?
- Anwendbarkeit der §§ 177 ff. BGB?



insbesondere Missbrauch der Prokura

Ausgangspunkt §§ 49, 50 HGB

wenn bei Kollusion kein geschäftlicher Bezug:
unzulässige Rechtsausübung, § 242 BGB, keine
Verpflichtung des Betriebsinhabers

Einzelheiten zweifelhaft



Missbrauch der Vertretungsmacht

Konstruktion gem. BGH

bei unbeschränkbarer Vollmacht: Handeln bewusst zum Nachteil des Vertretenen plus schuldhaftes Erkennen des Gegners (sehr streng)

bei sonstiger Vollmacht: evidenter Missbrauch

Kritik an BGH: Geschäftsgegner kann innere Einstellung nicht kennen

§ 254 BGB anwendbar bei mangelnder Kontrolle



Vertretung ohne Vertretungsmacht

§§ 177-179 BGB

- eigene Willenserklärung
- im fremden Namen
- ohne Vertretungsmacht

schwebende Unwirksamkeit, § 177 Abs. 1 BGB:
Entscheidungsfreiheit des Geschäftsherrn

nur Genehmigung vorgesehen (warum?)



Vertretung ohne Vertretungsmacht

Vier Fälle

- Von Anfang an keine Vertretungsmacht
- Vertretungsmacht erloschen (z. B. Anfechtung)
- Überschreitung der Vertretungsmacht
- Missbrauch der Vertretungsmacht



Wertvolle Münze

A ruft beim Münzenhändler M an und sagt, B komme gleich vorbei, werde für ihn eine Münze kaufen, allerdings dürfe sie maximal 100,- € kosten. B sieht eine sehr schöne Münze und kauft sie im Namen des A für 200,- €. A ist begeistert und möchte die Münze trotz des hohen Preises haben. Jetzt meint B, er habe es sich anders überlegt und wolle die Münze lieber behalten. Wer hat die Münze gekauft?

Abwandlung: Wenn A die Münze nicht haben möchte, darf B sie dann behalten?



Wertvolle Münze (Lösung 1)

Kaufvertrag A ./. M?

Willenserklärung des A (-)

Zurechnung der Erklärung des B gem. § 164 BGB (-,
keine Vertretungsmacht)

Kaufvertrag B ./. M (-, keine Erklärung im eigenen
Namen)

aber § 177 Abs. 1 BGB: falsus procurator kann
Genehmigung nicht verhindern

§ 178 BGB: M kann nicht widerrufen

Wertvolle Münze (Lösung 2)

Grund für Behaltendürfen?

- nicht automatisch Kaufvertrag B ./.. M
- M kann entscheiden gem. § 179 Abs. 1 BGB
 - Erfüllung oder
 - Schadensersatz

Innen- und Außenverhältnis bei Vertretung ohne Vertretungsmacht

- nicht identisch mit Geschäftsführung ohne Auftrag
- Aufwendungsersatz, §§ 683, 670 BGB, nur im Innenverhältnis
- kein Anspruch auf Genehmigung
- GoA: gesetzliche Vertretungsmacht
- falsus procurator: keine Vertretungsmacht



Vertretung ohne Vertretungsmacht

Genehmigung auch stillschweigend möglich

bloße Zahlung einer Rechnung genügt nicht

Rspr.: Bewusstsein von der schwebenden
Unwirksamkeit des Vertrages



Haftung des falsus procurator

§ 179 Abs. 1 BGB

- Handeln als Vertreter
- kein Nachweis der Vertretungsmacht
- Verweigerung der Genehmigung



Streit zwischen Vertreter und Vertretenem

B schließt einen Kaufvertrag im Namen des A über ein Kfz, legt dem Autohändler C aber keine Vollmachtsurkunde vor. Deswegen schreibt C am 25. Juni an A und fragt, ob das Geschäft seine Richtigkeit habe. A sagt dem B, dass alles seine Richtigkeit habe, er genehmige das Geschäft. Am 15. Juli schreibt A an C, dass er das Geschäft genehmige. Als C an A die Rechnung schickt, weigert er sich zu zahlen, weil er sich inzwischen mit B zerstritten hat.

Die Vollmachtsurkunde ist unauffindbar. Kann C von B die Kaufpreiszahlung verlangen?

Streit zwischen Vertreter... (Lösung 1)

Anspruch aus § 179 Abs. 1, 1. Var. BGB

- Vertrag als Vertreter geschlossen
- kein Nachweis der Vertretungsmacht
- Verweigerung der Genehmigung (unklar)

- jedenfalls: kein Anspruch gegen B gem. § 433 Abs. 2 BGB! Warum?

- auch bei § 179 BGB kein Leistungsanspruch des falsus procurator

Streit zwischen Vertreter... (Lösung 2)

Genehmigung?

- bei Aufforderung nur ggü. dem anderen Teil
- interne Genehmigung wird unwirksam
- Frist zwei Wochen

- dieselben Vertrauensgesichtspunkte wie bei § 108 Abs. 2 BGB

Streit zwischen Vertreter... (Lösung 3)

- Genehmigung A ggü. B unwirksam
- Genehmigung A ggü. C zu spät
- stillschweigende Verlängerung der Frist möglich
- Auslegung/Umdeutung: Angebot auf Abschluss des Vertrages, falls Willenserklärung von C endgültig unwirksam
- Rechnung von C an A als Annahme? ggf. Frist?
- sehr viele Unklarheiten, Grundsatz: endgültige Unwirksamkeit nach zwei Wochen

Streit zwischen Vertreter... (Lösung 4)

falls kein Vertrag von C und A

- Wahlmöglichkeit Erfüllung oder Schadensersatz
- Anspruch auf Kaufpreiszahlung (+)

aber evtl. Haftungsbegrenzung gem. § 179 Abs. 2
BGB

Minderjährigenschutz gem. § 179 Abs. 3 S. 2 BGB



Gutgläubiger Vertreter ohne Vertretungsmacht

§ 179 Abs. 2 BGB: „nicht gekannt“

Fahrlässigkeit schadet nicht!

Haftungsbegrenzung gegenüber dem anderen Teil

Vertrauensinteresse, begrenzt durch

Erfüllungsinteresse

Bösgläubiger Geschäftspartner

§ 178 S. 1 BGB: kein Widerrufsrecht ggü.
Geschäftspartner in Schwebezeit

§ 179 Abs. 3 S. 1 BGB: kein Anspruch gegenüber
dem Vertreter mit Vertretungsmacht. Fahrlässigkeit
schadet.

Bösgläubiger Geschäftspartner?

Vertreter hat keine Vollmachtsurkunde, verspricht aber, sie nachzureichen.

- stillschweigende Behauptung, dass mündliche Vollmacht vorliegt
- keine Nachforschungsobliegenheit des anderen Teils
- keine Fahrlässigkeit



Bösgläubiger Geschäftspartner?

Der Bauunternehmer vereinbart mit dem Bauleiter eine wesentliche Vertragsänderung ohne Beteiligung des Bauherrn.

- Vermutung für Fahrlässigkeit des anderen Teils



Einseitige Rechtsgeschäfte, § 180 BGB

Grundsatz: Rechtsgeschäft bei Vertretung ohne Vertretungsmacht nichtig.

nicht empfangsbedürftig: immer nichtig

z. B. Auslobung, § 657 BGB

z. B. Aneignung, § 958 BGB (dogmatisch zweifelhaft)



Einseitige Rechtsgeschäfte, § 180 BGB

empfangsbedürftige Erklärungen

Modifikation gem. § 180 S. 2 BGB

Beispiele (auch geschäftsähnliche Handlungen)
Mahnung, Kündigung (str.), Rücktritt

ggf. 177-179 BGB ansprechend anwendbar



Insichgeschäft

§ 181 BGB

typisierter Interessenkonflikt

Ausgangspunkt: formale Identität der Erklärenden



Schenkung und Übereignung

Vater V und Mutter M schenken ihrem zweijährigen Kind K ein Grundstück und geben vor dem Notar alle hierfür erforderlichen Willenserklärungen incl. Auflassung ab. Die Eintragung ins Grundbuch erfolgt.

Ist K Eigentümer geworden?

Schenkung und Übereignung (Lösung 1)

Eigentumserwerb gem. § 873 Abs. 1 BGB

- Einigung
- Eintragung

Einigung durch Eltern als Vertreter, § 1629 BGB

Verfügungsverbot §§ 1632 Abs. 1, 1821 Abs. 1

Nr. 1 BGB nicht bei Erwerb einschlägig



Schenkung und Übereignung (Lösung 2)

aber Fall des § 181 BGB

Verbot von Insichgeschäften

Ausnahme: Erfüllung einer Verbindlichkeit

also prüfen, ob Schenkungsvertrag wirksam



Schenkung und Übereignung (Lösung 3)

Schenkungsvertrag ebenfalls Insichgeschäft

Wortlaut des § 181 BGB einschlägig

hier aber : keine Erfüllung einer Verbindlichkeit



Schenkung und Übereignung (Lösung 4)

kein Interessenkonflikt des Vertreters zu Lasten des Vertretenen denkbar

deswegen teleologische Reduktion von § 181 BGB

Übereignung wirksam

ansonsten: Rechtsfolge schwebende Unwirksamkeit,
Genehmigung des Familiengerichts möglich



Einwilligung und Genehmigung

§§ 182-185 BGB

Oberbegriff: Zustimmung

Einwilligung: vorherige Zustimmung, § 182 BGB

Genehmigung: nachträgliche Zustimmung, § 184
BGB

Verfügung eines Nichtberechtigten

Rechtsgeschäft, das die Rechtslage eines Gegenstandes unmittelbar ändert, wodurch also ein Recht

- übertragen
- inhaltlich geändert
- belastet oder
- aufgehoben

wird.

Verfügung eines Nichtberechtigten

§ 185 BGB, im eigenen Namen, sonst
Vertretung!

wirksam, wenn mit Einwilligung, § 185 Abs. 1
BGB

wird wirksam mit Genehmigung, § 185 Abs. 2
BGB



Verfügung eines Nichtberechtigten

Beispiel:

Ermächtigung zur Weiterveräußerung beim verlängerten Eigentumsvorbehalt (Abtretung von Kundenforderungen)



Fahrräder

Fahrradhändler F kauft beim Großhändler G 50 Fahrräder unter Eigentumsvorbehalt. Die Weiterveräußerung ist gestattet, der Kaufpreisanspruch gegen die Kunden wird im Voraus an G abgetreten. Jurastudentin J kauft bei F ein Fahrrad und weiß, dass die in Geschäften ausliegende Ware nie dem Verkäufer gehört. Sie nimmt das Fahrrad nach Bezahlung mit nach Hause.

Erwirbt J Eigentum an dem Fahrrad?



Fahrräder (Lösung)

Eigentumserwerb gem. § 929 S. 1 BGB?

Einigung und Übergabe

- Übergabe (+)
- Einigung: Willenserklärung des Eigentümers
- hier Einwilligung des Berechtigten in Erklärung im eigenen Namen
- Wirksamkeit
- Bösgläubigkeit hinsichtlich Eigentum irrelevant





Defekter Fernseher

K hat von V unter Eigentumsvorbehalt einen Fernseher gekauft. Da das Gerät defekt ist, fragt K bei V an, ob er es beim Reparateur R zur Reparatur bringen darf. V ist einverstanden. Erwirbt R ein Pfandrecht gem. § 647 BGB?

Defekter Fernseher (Lösung 1)

Voraussetzungen

§ 647 BGB

- Werkvertrag
- Sachen des Bestellers
- Gutgläubigkeit des R: bei gesetzlichem Pfandrecht irrelevant
- § 185 BGB: Reparaturvertrag = Werkvertrag

Defekter Fernseher (Lösung 2)

Vertiefung zum gutgläubigen Erwerb
§ 647 BGB: Sachen des Bestellers ?

eventuell (Klausurklassiker):

§ 1207 BGB: gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts?

§ 1257 BGB: entsprechend für gesetzliches
Pfandrecht



Mehrfache Veräußerung

Dem Autoproduzenten A werden von einem Unbekannten Automobile gestohlen. Diese Automobile tauchen beim Großhändler G auf, der sie ins Ausland veräußert. Kann A von G den Kaufpreis für die veräußerten Autos herausverlangen?

Mehrfache Veräußerung (Lösung 1)

Vorüberlegung:

- Ansprüche gegen den Dieb gegeben, aber wirtschaftlich wertlos (unbekannt)
- Ansprüche gegen die Abnehmer gem. § 985 BGB gegeben, kein gutgläubiger Erwerb gem. § 935 BGB, aber schwer durchsetzbar

Mehrfache Veräußerung (Lösung 2)

Anspruch gem. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB A gegen G

- Verfügung eines Nichtberechtigten (+)
- dem Berechtigten gegenüber wirksam (-, wegen § 935 BGB)
- aber: Genehmigung gem. § 185 Abs. 2 S. 1 BGB
 - Veräußerer wird nicht zum Berechtigten
 - Genehmigung Zug um Zug gegen Herausgabe des Erlangten



Mehrfache Veräußerung (Lösung 3)

Herausgabe des Erlangten

Kaufpreis: wirtschaftlich, aber Verstoß gegen
Abstraktionsprinzip

oder

Einredefreiheit der Gegenleistungspflicht

dann: § 818 Abs. 2 BGB: Wertersatz



Verfügung eines Nichtberechtigten

Klage auf Herausgabe des Erlangten enthält
stillschweigende Genehmigung der Verfügung

(BGH NJW 1986, 2106)



Verfügung eines Nichtberechtigten

Konvaleszenz, § 185 Abs. 2 BGB

bei Erbfällen: Ehegatten bei unbeschränkter Erbenhaftung



Fristen, Termine



Fristen, Termine

§§ 186-193 BGB Auslegungsvorschriften für die gesamte Rechtsordnung

Zweck: Rechtssicherheit



Fristen

Fristbeginn, § 187 BGB: Der Tag, auf den das Anknüpfungseignis fällt, wird nicht mitgerechnet.

Fristende, § 188 BGB: Ende des letzten Tages der Frist.

Feiertage, Wochenende, § 193 BGB: Sofern Willenserklärungen/Leistungsbewirkung, werden Sonnabende, Sonntage und Feiertage nicht mitgerechnet, wenn der letzte Tag einer Frist darauf fällt.



Fristberechnung

A schreibt dem B am Dienstag, 27. Juni, dass er an sein Angebot drei Tage gebunden sein will. Am Mittwoch, dem 28. Juni, geht dem B der Brief zu. Am Montag, dem 3. Juli, erklärt B die Annahme. A meint, das sei zu spät. Wie ist die Rechtslage?



Fristberechnung (Lösung)

Annahmefrist gem. § 148 BGB

Fristbeginn: Abgabe oder Zugang des Angebots?

Risiko der Postverzögerung?

Verkürzung der Bedenkzeit?

hier wohl: Fristbeginn Mittwoch, Fristende Freitag
(Zugang bei A)

Fristen im Verbraucherrecht

§ 355 Abs. 1 S. 5 BGB: rechtzeitige Absendung

§ 355 Abs. 2 BGB: Frist 14 Tage ab
Vertragsschluss

Achtung: § 356 Abs. 3 S. 1-2 BGB: Frist erst ab
Belehrung: § 356 Abs. 3 S. 1 BGB i. V. m. Art.
246 a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB, sonst 1 Jahr
plus 14 Tage



Verjährung

Verjährung

- ein Zeitablauf, nach dessen Eintritt der Schuldner berechtigt ist, die Leistung zu verweigern, § 214 Abs. 1 BGB (Einrede)
- greift nur gegenüber Ansprüchen ein, § 194 Abs. 1 BGB
- bei Gestaltungsrechten ggf. Ausschlussfristen



Verjährung

- Grundsatz: Regelverjährung drei Jahre, § 195 BGB
- Beginn: Anspruchsentstehung + Kenntnis/Kennenmüssen des Gläubigers
- Sonderregeln bei Schadensersatz



Verjährung

- 30-Jahres-Frist
- § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB:
Herausgabeansprüche aus Eigentum
- also auch Anspruch aus 985 BGB
(rechtspolitisch str., aber eindeutig)



Hemmung der Verjährung

Verhandlungen, § 203 BGB

Klageerhebung, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB

- Einzelheiten: Grundsatz § 253 ZPO
(Rechtshängigkeit)
- wichtige Ausnahme: § 167 ZPO (Anhängigkeit)
- deswegen „Dezemberfieber“

Unvordenkliche Verjährung

- der als Recht beanspruchte Zustand wird seit 40 Jahren als Recht besessen
- weitere 40 Jahre vorher gab es keine Erinnerung an einen anderen Zustand seit Menschengedenken

(BGHZ 16, 238)

Beispiele: Jagdrecht, Fischereirecht, Wegerecht
oftmals öffentlichrechtlicher Einschlag



Zweck der Verjährung

Rechtsfrieden (ähnliches Argument bei Ersitzung)

Schutz des Schuldners: Beweisproblem bei Erfüllung; Bereithaltung des Leistungsgegenstandes (aber auch Gläubigerverzug)

Entlastung der Gerichte von alten Streitsachen



Rechtfolge der Verjährung

§ 214 BGB

- Leistungsverweigerungsrecht
- Einrede (bei BGB-Kodifikation moralisch str.)
- kein Wegfall des Anspruchs/Rechtsgrund, § 214 Abs. 2 BGB geht vor § 813 Abs. 1 BGB

Versteckter Mangel

A kauft bei B ein Automobil. Nach drei Jahren erleidet A einen Unfall mit hohem Blechschaden. Es stellt sich heraus, dass bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein unentdeckter Motorfehler vorhanden war, der früher oder später zum Schaden führen musste. A verlangt von B zumindest die Reparatur des Motors. B meint, dafür sei es inzwischen zu spät.

Wie ist die Rechtslage?

Versteckter Mangel (Lösung 1)

Anspruch auf Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB

Voraussetzung

- Kaufvertrag (+)
- „Sache mangelhaft“, § 434 BGB prüfen, 2022 geändert, im Ergebnis (+)
- aber: Einrede der Verjährung

Versteckter Mangel (Lösung 2)

Verjährungsfrist § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB: zwei Jahre, Abs. 2: ab Ablieferung

- Frist bereits abgelaufen, ohne dass A Kenntnis hatte
- kein durchsetzbarer Anspruch
- angemessenes Ergebnis?

Irrtum über Verjährung

A verlangt von B die Erfüllung einer fünf Jahre alten Forderung. B bezahlt. Später erfährt B, dass die Forderung verjährt war.

- a) Kann er das Geld zurückfordern?
- b) Ändert sich die Rechtslage, wenn B dem A eine Erklärung unterschreibt, wonach er anerkennt, dass die Forderung des A bestehe?

Irrtum über Verjährung (Lösung 1)

Anspruchsgrundlage § 812 Abs. 1, S. 1, 1. Var. BGB

Ausgangsfall:

ohne rechtlichen Grund?

§ 813 Abs. 1 S. 2 BGB

§ 214 Abs. 2 S. 1 BGB, Verjährung eingetreten



Irrtum über Verjährung (Lösung 2)

Anspruchsgrundlage § 812 Abs. 1, S. 1, 1. Var. BGB

Abwandlung:

ohne rechtlichen Grund?

Schuldanerkenntnis, § 781 BGB

Irrtum über Leistungsverweigerungsrecht?

§ 214 Abs. 2 S. 2 BGB

Neubeginn der Verjährung, § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB



Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe



Schikaneverbot

§ 226 BGB

- kein Vorteil für Berechtigten erkennbar
- Verwerflichkeit nicht erforderlich

eigene Bedeutung neben dem allgemeinen Verbot
unzulässiger Rechtsausübung, § 242 BGB



Schikaneverbot

§ 226 BGB

Beispiele

- Ausschließung eines Einzelnen von einer allgemein gestatteten Grundstücksbenutzung
- Klageerhebung bei 74 Gerichten gleichzeitig
- Vollversammlung einer AktG am Wochenende

Blumen am Grab

Die Witwe hat eine Grabstelle auf dem städtischen Friedhof gemietet und pflegt dort das Grab ihres verstorbenen Mannes. Die Schwiegermutter, Mutter des Verstorbenen, kommt und legt Blumen auf das Grab. Die Schwiegertochter verbietet der Schwiegermutter, dort Blumen niederzulegen. Es kommt zum Prozess.

Wie wird das Gericht entscheiden?

(AG Grevenbroich NJW 1998, 2063)



Blumen am Grab (Lösung)

Anspruchsgrundlage § 862 Abs. 1 S. 2 BGB

Tatbestand erfüllt, Grabstätte gemietet, deswegen
Besitz

aber: § 226 BGB

AG Grevenbroich (-), daran aber Kritik!

Beten am Grab der Mutter: RGZ 72, 251



Unzulässige Rechtsausübung, § 242 BGB

- weiter Anwendungsbereich, da Schädigungszweck nicht einziges Tatbestandsmerkmal
- auch Verwirkung
- auch ideelle Einbußen
- *dolo agit qui petit quod statim redditurus est*:
Einrede oder Einwendung?



Prof. Dr. Peter Oestmann
Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB (030008) (367094)
Erfasste Fragebögen = 216

Globalwerte

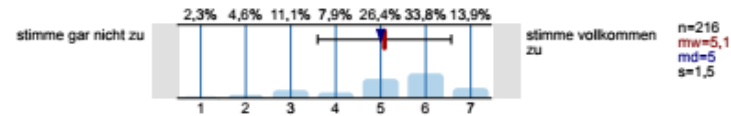
4. Lehrende*r und Didaktik



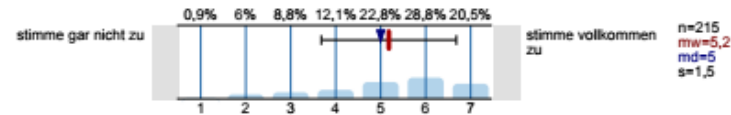
mw=4,8
s=1,5

4. Lehrende*r und Didaktik

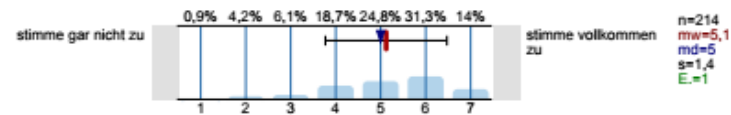
4.1) Ich habe durch die Lehrveranstaltung einen guten Überblick über die behandelten Themengebiete bekommen.



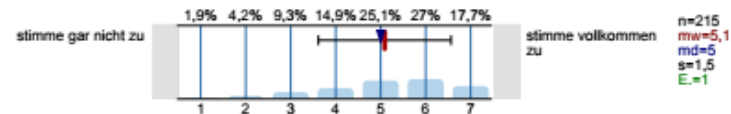
4.2) Die/Der Lehrende benutzte oft Beispiele, die mein Verständnis der Lehrinhalte gefördert haben.



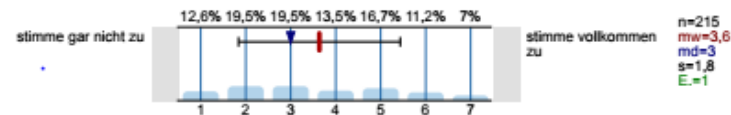
4.3) Ich finde, der/die Lehrende ging auf Fragen und Anregungen der Studierenden angemessen ein.



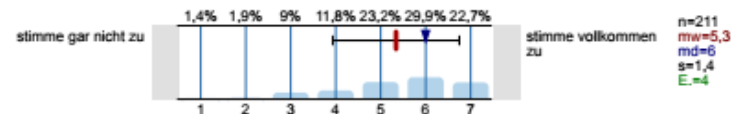
4.4) Der Lehrstoff wurde in der Lehrveranstaltung so aufgearbeitet, dass mein Interesse geweckt wurde.



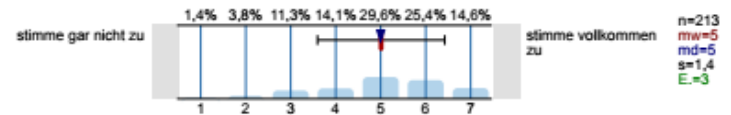
4.5) Ich konnte im Verlauf der Lehrveranstaltung die Gliederung immer nachvollziehen.



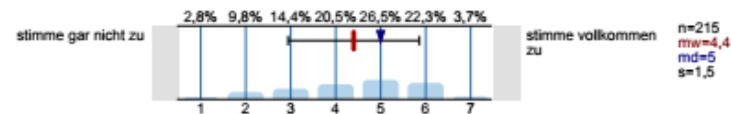
4.6) Ich finde, die/der Lehrende teilte die zur Verfügung stehende Zeit gut ein.



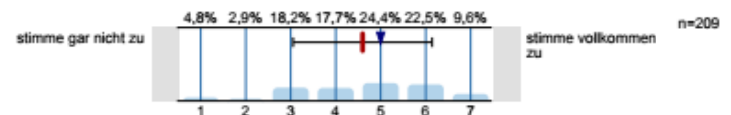
4.7) Die Lehrveranstaltung hat mich neugierig auf eine weiterführende Auseinandersetzung mit einzelnen Lehrinhalten gemacht.



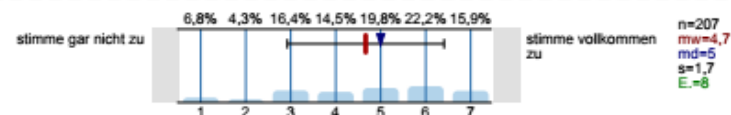
4.8) Die einzelnen Lehrinhalte wurden so dargestellt, dass ich sie gut verstehen konnte.



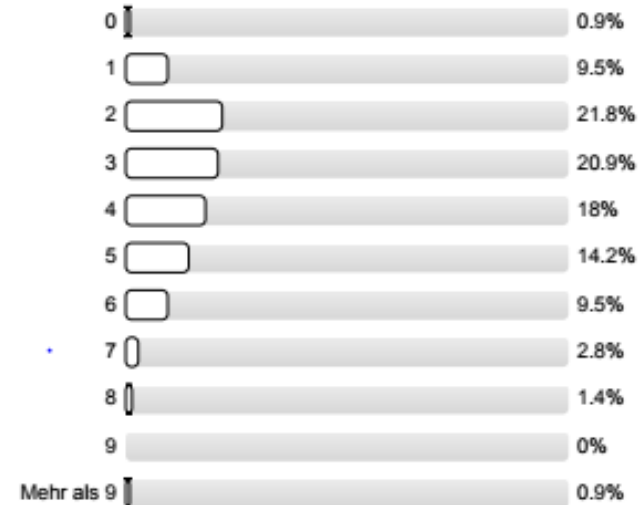
4.9) Die Lerninhalte wurden so präsentiert, dass mir Querverbindungen zwischen den behandelten Themen deutlich wurden.



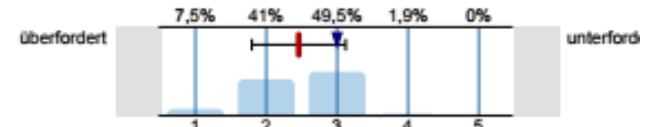
4.10) Ich habe konkrete Hinweise bekommen, wie eine Nachbereitung des Stoffes vorgenommen werden sollte.



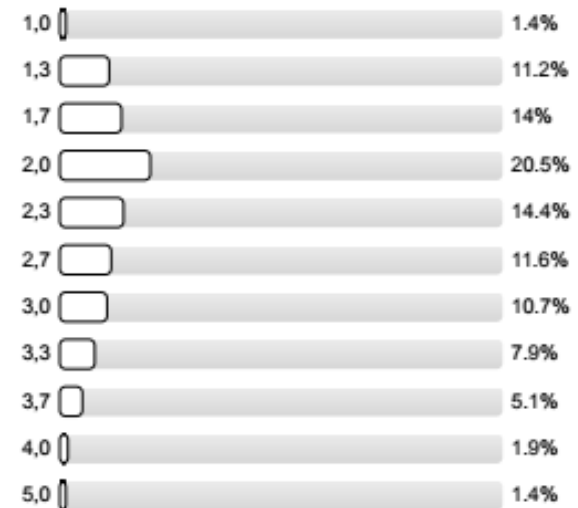
5.1) Wie viele Stunden haben Sie die Lehrveranstaltung im Schnitt pro Woche vor- und nachbereitet?



5.2) Ich fühle mich durch die Vermittlung der Lehrveranstaltungsinhalte...



5.3) Auf einer Notenskala von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) bewerte ich diese Lehrveranstaltung insgesamt mit der Note:





Evaluation

negativ:

- Gliederung nach Legalordnung, AG anders
- Powerpoint zu lang, zur Nachbereitung nicht hilfreich
- ständige Aktualisierung der Folien „hat missfallen“
- keine Aufzeichnungen
- zu schnelles Sprechtempo
- Learnweb boykottiert
- frühere Pause



Evaluation

positiv:

- Wiederholung zu Beginn
- Begeisterung des Dozenten
- Adventssingen
- Gemeinsames Lesen des Gesetzes

Evaluation

umstritten

- Beteiligung von Hörern ohne Meldung
 - Beispiele aus anderen Büchern des BGB
 - historische Rückgriffe

 - Gesamtwürdigung?
- Sehr gute Vorlesung, manchmal etwas zu kompliziert.
 - Sehr schlechte Lesung angesichts dessen, dass sie für Erstsemester ist die noch keinerlei Erfahrung haben.
Eine von der Norm abweichende Reihenfolge der Themen vorzunehmen sowie das ständige thematische Sprünge

Selbsthilferechte

- § 229 bestätigt im Umkehrschluss das staatliche Gewaltmonopol
- §§ 227-229 BGB als Rechtfertigungsgründe formuliert, also Ausnahmen von der unausgesprochenen Regel



Streit um Fahrrad

A hat von B ein gebrauchtes Fahrrad gekauft und per Vorkasse bereits gezahlt.

Vereinbarungsgemäß soll A das Fahrrad am 27. Juni von B abholen. B weigert sich, dem A das Fahrrad zu geben.

Darf A es sich einfach nehmen?



Streit um Fahrrad (Lösung)

Anspruchsgrundlage § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

- Pflicht zur Übergabe und Übereignung
- Wegnahme keine Übergabe
- Rechtfertigung, § 229 BGB?



Gestohlenes Fahrrad

Dem A wurde ein Fahrrad gestohlen. In der Fußgängerzone sieht er, wie ein Unbekannter mit dem Fahrrad fährt. Darf A dem Unbekannten das Fahrrad wegnehmen?

Abwandlung: Was ist, wenn A den Fahrradfahrer persönlich kennt?



Gestohlenes Fahrrad (Lösung)

verbotene Eigenmacht, § 858 BGB

ausnahmsweise erlaubt? § 229 BGB

Anspruchsgrundlage § 985 BGB materiellrechtlich,
kein gutgläubiger Erwerb denkbar, § 935 BGB

Voraussetzungen von § 229 BGB liegen vor

Unterschied in der Abwandlung?

Vereinbartes Selbsthilferecht

A kauft das Fahrrad von B. Als Übergabetermin wird der 28. Juni festgelegt. Im Kaufvertrag heißt es: „Sollte es Schwierigkeiten bei der Abwicklung geben, kann A sich das Fahrrad nach dem 28. Juni auch allein nehmen.“ Da B nicht erreichbar ist, nimmt sich A selbst das Fahrrad. Jetzt klagt B auf Rückgabe des Fahrrads.

Zu Recht?



Vereinbartes Selbsthilferecht (Lösung 1)

- Anspruchsgrundlage § 985 BGB
- aber: Recht zum Besitz des A, § 986 BGB

Vereinbartes Selbsthilferecht (Lösung 2)

- Anspruchsgrundlage § 861 BGB
- verbotene Eigenmacht, 858 Abs. 1 BGB?
- Gestattungsgrund § 229 BGB
- Tatbestand nicht erfüllt, aber Parteivereinbarung
- soweit Übergabe: unproblematisch, § 854 Abs. 2 BGB
- soweit Selbsthilfe: staatliches Gewaltmonopol
nicht dispositiv



Vereinbartes Selbsthilferecht (Lösung 3)

Einwendung: materiellrechtlicher Anspruch § 863
BGB irrelevant

§ 242 BGB: dolo agit? Hier nicht anerkannt, da
Rechtsfrieden sonst nicht gewährleistet



Notwehr, § 227 BGB

1. Notwehrlage
 - Angriff auf geschütztes Rechtsgut
 - Gegenwärtigkeit
 - Rechtswidrigkeit
2. Notwehrhandlung
 - Erforderlichkeit
 - Gebotenheit
3. Notwehrwille (str.: Notwehrabsicht)



Notwehr, § 227 BGB

Unterlassung ist kein Angriff

Beispiel:

Arbeiter verlässt nach Dienstschluss nicht das
Werksgelände



Notwehr, § 227 BGB

Notwehffähige Rechtsgüter

- Nichtraucher nimmt Raucher in S-Bahn Zigarette weg (LG Berlin 1978: -; Problem Gesundheit)
- Notwehr gegen Verkauf pornographischer Videofilme (BGHZ 64, 180: -, kein Individualrechtsgut)



Notwehr, § 227 BGB

Gegenwärtigkeit

Diebstahl:

Vertiefung des Gewahrsamsbruchs, Sicherung der Beute: weiterhin gegenwärtig, ggf. auch nach Ende der Verfolgung



Notwehr, § 227 BGB

Erforderlichkeit der Verteidigung

- mildest mögliches Mittel
- sozialetische Einschränkungen
- Schulfall: taubstummer Rentner im Rollstuhl mit Gewehr gegen einen Kirschendieb



Notwehr, § 227 BGB

Notwehrwille

BGH NJW 1990, 2263: nicht gegeben, wenn
Beteiligten nur raufen wollen

also z. B. Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1
BGB



Notwehr gegen Ehebrecherin?

Als die Ehefrau F nach Hause kommt, sieht sie ihren Mann zusammen mit einer Geliebten G im Ehebett beim Ehebruch. F verprügelt die G und wirft sie aus der Wohnung. G verklagt die F auf Schmerzensgeld.

(vgl. OLG Köln NJW 1975, 2344)

Notwehr gegen Ehebrecherin? (Lösung)

- Anspruchsgrundlage: § 823 Abs. 1 BGB
- Problem Schaden, aber § 253 Abs. 2 BGB (Aufbau)
- Rechtfertigungsgrund Notwehr, § 227 BGB
- Angriff auf Hausrecht?
- Angriff auf Ehe? OLG Köln: lässt sich mit Gewalt nicht schützen

Defensiver Notstand, § 228 BGB

- Notstandslage
 - notstandsfähiges Rechtsgut
 - Gefahr durch fremde Sache
- Notstandshandlung
 - Erforderlichkeit (hier Flucht zumutbar)
 - Abwehrwillen
 - Verhältnismäßigkeit
- Rechtsfolgen
 - Rechtfertigung
 - evtl. Schadensersatz



JJ1, bekannt geworden als „**Bruno**“ (* 2004 im Naturpark Adamello-Brenta nahe Trient; † 26. Juni 2006 nahe Bayrischzell, Bayern), war ein Braunbär, der im Mai 2006 aus der italienischen Provinz Trentino nach Norden wanderte, sich längere Zeit im bayerisch-österreichischen Grenzgebiet aufhielt und mehrfach die Landesgrenze überschritt. Er war seit über 170 Jahren der erste Braunbär, der in Deutschland in freier Wildbahn auftrat.



Bruno

Braunbär Bruno dringt in einen Stall ein
und frisst zwei Schafe.

Darf der Bauer Bruno erschießen?



Bruno (Lösung)

Rechtfertigung gem. § 228 BGB

Problem „fremde Sache“

also § 34 StGB für § 292 StGB

Warum kein Zivilrecht?



Briefträger

Der aggressive Dackel von Frau F greift den Briefträger B an und beißt ihm in die Hose. Um seine Hose (Wert: 40,- €) zu retten, erschlägt B den Hund (Wert: 100,- €). Zu Recht?

Darf B den Hund auch töten, wenn er ihn zuvor geärgert hat?



Briefträger (Lösung)

Rechtfertigung gem. § 228 BGB?

Sache: § 90 a BGB

Verhältnismäßigkeit?

Abwandlung: § 228 S. 2 BGB

Schadensersatz für rechtmäßiges Verhalten!

Aggressiver Notstand, § 904 BGB

- Notstandslage
 - Rechtsgüter jeder Art
 - gegenwärtige Gefahr
- Notstandshandlung
 - Einwirkung auf fremdes Eigentum
 - Notwendigkeit
 - Verhältnismäßigkeit
- Rechtsfolge
 - Rechtfertigung
 - Schadensersatz ohne Verschulden

Unterschied zwischen § 228 BGB und § 904 BGB

- § 228 BGB: Gefahr geht von der Sache aus
- § 904 BGB: Begrenzung des Eigentums, daher im Sachenrecht geregelt
- verschiedene Verhältnismäßigkeitsprüfung

Brennendes Gartenhaus

Leichtsinnige Jugendliche grillen im Gartenhaus ihrer Eltern und verursachen grob fahrlässig einen Schmelbrand der Holzhütte. Zum Löschen holen sie mit Eimern Wasser aus dem Gartenteich des Nachbargrundstücks.

Dürfen die Nachbarn das Betreten des Grundstücks verbieten?

Können die Nachbarn 2.500,- € für 10 verbrannte japanische Zierfische verlangen?

Brennendes Gartenhaus (Lösung)

Frage 1:

Anspruchsgrundlage: § 1004 BGB

Problem: Duldungspflicht, ergibt sich aus § 904 BGB

Frage 2:

Schadensersatzpflicht gem. § 904 S. 2 BGB

teleologische Reduktion: bei Handlungspflicht kein Schadensersatz (z. B. § 323 c StGB)



Sicherheitsleistung



Sicherheiten

Gefahr: Eigennützigkeit im Zivilrecht (ex post-
Opportunismus)



Sicherheiten

Personalsicherheiten

- früher Geisel
- Bürgschaft

Realsicherheiten

- Pfandrecht
- Grundpfandrechte
- Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung
-



Sicherheiten

§§ 232-240 BGB

greifen ein, wenn eine Partei Sicherheit leisten muss und die Parteien keine anderweitige Art von Sicherheitsleistung vereinbart haben



Sicherheiten

Beispiele

§ 843 Abs. 2 BGB

§ 321 Abs. 1 S. 2 BGB: Unsicherheitseinrede

Unsichere Vermögensverhältnisse

A und B schließen einen Kaufvertrag über ein Einfamilienhaus zum Preis von 450.000,- €. Im Vertrag ist festgelegt, dass A, der Käufer, innerhalb eines Monats nach Grundbuchänderung den Kaufpreis zahlen soll. Jetzt verliert A durch Aktienspekulationen viel Geld und hat nur noch ein Vermögen von 75.000,- €. Muss B dem A das Grundstück trotzdem übereignen? Ändert sich die Rechtslage, wenn A vor der Auflassung einen Bürgen stellt?



Unsichere Vermögensverhältnisse (Lösung)

Übereignungspflicht aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

üblicherweise Einrede gem. § 320 BGB

hier aber Vorleistungspflicht des Verkäufers

deswegen Unsicherheitseinrede § 321 Abs. 1 S. 1
BGB

Wegfall der Einrede bei Sicherheitsleistung: § 321
Abs. 1 S. 2 BGB

Bürge: § 239 BGB (Praxis: Bankbürgschaft)

Sicherheitsleistung durch bewegliche Sachen?

Grundstücksfall wie zuvor, Kaufpreis 450.000,- €. Der Käufer A hat kein Geld, produziert aber Fahrräder und will dem B sämtliche in seiner Lagerhalle vorhandenen Fahrräder im Gesamtwert von 600.000,- € zur Sicherheit übereignen. B meint, das sei ihm zu riskant. Wie ist die Rechtslage?

Sicherheitsleistung durch bewegliche Sachen? (Lösung)

Sicherheit durch Sicherungsübereignung?

- Arten in § 232 BGB, aber dispositiv, Zustimmung des Gläubigers erforderlich
- Sicherungshöhe: § 237 BGB. BGH: allgemeiner Rechtsgrundsatz, 50 % Sicherungsaufschlag



Teure Sicherheiten

A schuldet dem B 100.000,- €. A und B vereinbaren auf der Grundlage der AGB von B, dass A dem B sein Warenlager im Wert von 220.000,- € zur Sicherheit übereignet. Wie ist die Rechtslage?



Teure Sicherheiten (Lösung)

anfängliche Übersicherung, Fall von § 138
BGB

Herausgabeanspruch aus Sicherungsvertrag
nichtig

Steigende Aktien

Für eine Forderung in Höhe von 100.000,- € stellt A dem B Sicherheit durch Verpfändung eines Aktiendepots im Wert von 140.000,- €. Da die Aktien steigen, hat das Depot nach zwei Monaten einen Wert von 180.000,- €. Jetzt möchte A seine Aktien zurückhaben. Wie ist die Rechtslage?



Steigende Aktien (Lösung)

Anspruch auf Freigabe der Aktien aus dem
Sicherungsvertrag

oberhalb der Kappungsgrenze von § 237 BGB



Einführung: Hausarbeit



Hausarbeit Titelblatt oben links

- Max Mustermann
- Musterstraße 1
- 48143 Münster
- Matrikelnummer: 12345678
- 1. Fachsemester
- In Sonderfällen: Studiengang angeben (LLM, Erasmus, Bachelor etc.)



Gliederung / Inhaltsverzeichnis

- I. Anspruch des A gegen B auf Zahlung von 100,- € gem. § 433 Abs. 2 BGB
 1. Vertragsschluss
 2. Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit
 3. Ergebnis
- II. Anspruch des A gegen B auf...

oder (vielleicht etwas blass?): Gliederung / Inhaltsverzeichnis

- I. Anspruch des A gegen B auf Zahlung von 100,- € gem. § 433 Abs. 2 BGB
 1. Anspruch entstanden
 2. Anspruch erloschen
 3. Anspruch einredebehaftet
 4. Ergebnis



Literaturverzeichnis

- Larenz, Karl / Wolf, Manfred, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. München 1997 (ggf. Zitiertitel?)
- Medicus, Dieter, ...



Literaturverzeichnis

Stagl, Jakob Fortunat, Der Wortlaut als Grenze der Auslegung von Testamenten. Die Andeutungstheorie im Testamentsrecht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Untersuchungen zum Europäischen Privatrecht 17), Berlin 2003



Literaturverzeichnis

Bucher, Eugen, Rechtsüberlieferung und heutiges Recht, in: ZEuP 8 (2000), S. 394–543

Erste und letzte Seite eines Aufsatzes angeben!



Literaturverzeichnis

Otte, Gerhard, Das Elend der Verwirkungsklauseln, in: Saar, Stefan Chr./Roth, Andreas/Hattenhauer, Christian (Hrsg.), Recht als Erbe und Aufgabe. Heinz Holzauer zum 21. April 2005, Berlin 2005, S. 527–537



Achtung:

Die folgenden Textbeispiele dienen ausschließlich didaktischen Zwecken. Es handelt sich teilweise um Beispiele, wie man es nicht machen sollte!



I. Anspruch des A gegen B auf Zahlung von 100,- € gem. § 433 Abs. 2 BGB

Im vorliegenden Fall ist fraglich, ob überhaupt ein Kaufvertrag vorliegt. Es könnte sich um einen Kauf- oder einen Tauschvertrag handeln. Die h.M. grenzt beide Vertragstypen danach ab, ...



I. Anspruch des A gegen B auf Zahlung von 100,- € gem. § 433 Abs. 2 BGB

Zwischen A und B ist unstreitig ein Vertrag zustande gekommen. Fraglich ist, ob es sich um einen Kauf- oder um einen Werkvertrag handelt...



Nach h.M. ist der Kalkulationsirrtum
unbeachtlich[1].

[1] Larenz, Allgemeiner Teil, S. 136.



Nach h.M. ist der Kalkulationsirrtum unbeachtlich[1].

[1] Unter einem Kalkulationsirrtum versteht man (....). Nach Larenz, Allgemeiner Teil, S. 136, handelt es sich hierbei ausnahmsweise um (...). Das ist aber zweifelhaft, wie Schulze (....) nachgewiesen hat.



Zu diesem Problem werden vier Theorien vertreten. Die sog. Auslegungstheorie besagt, dass (...) Demgegenüber betont die sog. Geschäftstheorie (...). Da beide Theorien zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist ein Streitentscheid erforderlich. Ich folge der h.M., weil sie die besseren Argumente hat. Also kann A das Geld verlangen.



sog. konventioneller Aufbau

- leichter
- langweiliger

sog. problemorientierter Aufbau

- schwieriger
- eleganter



Die Geltendmachung des Anspruchs des Geschäftsführers der X-GmbH auf Aufrechnung der Forderung des A wird vorliegend geprüft. Dabei wird zuerst die Theorie A (...) dargestellt. Im Anschluss wird gezeigt, dass (...). Im Ergebnis wird festgestellt, dass (...)



Gutachtenstil heißt weder Konjunktiv noch Passiv!



A und B schlossen am 3. Juli den Kaufvertrag.
Der Zahlungsanspruch ist damit entstanden.
Fraglich ist, ob der Vertrag wegen Sittenwidrigkeit
nichtig ist, § 138 BGB.



A und B schlossen am 3. Juli den Kaufvertrag.
Der Zahlungsanspruch ist damit vorläufig
entstanden. Fraglich ist, ob der Vertrag wegen
Sittenwidrigkeit nichtig ist, § 138 BGB.



A hat dem B das Buch übergeben, daher hat dieser Eigentum erworben[1].

[1] BGHZ 35, 77.



Der Eigentumsvorbehalt wird im Zweifel als aufschiebend bedingte Übereignung angesehen^[1].

^[1] Brox, AT, Rn. 677.



Der Eigentumsvorbehalt[1] wird im Zweifel als aufschiebend bedingte Übereignung angesehen.

[1] hierzu Brox, AT, Rn. 677.



Wie die Anscheinsvollmacht zu behandeln ist, ist streitig. Eine Auffassung geht davon aus, dass trotz einer fehlenden Vollmacht ein Rechtsgeschäft mit dem Vertretenen geschlossen wird^[1].

^[1] Alpmann/Schmidt, BGB AT I, S. 67.



Die Rechtsprechung dehnt § 166 Abs. 2 BGB auf sämtliche Willensmängel des Vertretenen aus [1].

[1] BGH NJW 1995, 1889 (1891).

→ Bei Gerichtsentscheidungen in den Fußnoten immer erste Seite und zitierte Seite angeben.



Die Konstellation erinnert an den berühmten sog. Hamburger Parkplatzfall [1].

[1] Medicus, BGB AT, Rn. 567.

→ Immer bestmögliche Fundstelle angeben.



Literaturempfehlung:

Ludwig Reiners, Stilkunst. Lehrbuch deutscher
Prosa, 1943/(2016 ?)

Eduard Engel, Deutsche Stilkunst, 1911-1933/2016

Sachverhalt

Konstantin (K) möchte sich für sein Arbeitszimmer einen neuen Schrank kaufen und interessiert sich für ein antikes Modell. Aus diesem Grund betritt er am 6. Juni das Antikmöbelgeschäft des Valentin (V). V selbst ist jedoch nicht anwesend. Vielmehr wird K von dessen Sohn (S) in Empfang genommen, der zwar des Öfteren mit dem Wissen von V im Möbelgeschäft anwesend ist und Verkaufsgespräche führt, dazu jedoch nie ermächtigt worden ist.

K teilt S mit, dass er sich für einen Schrank interessiere, jedoch nur bis zu einem Preis von 2.500 €. S zeigt K daraufhin mehrere Modelle und beantwortet alle Fragen des K, so dass nach einem einstündigen Beratungsgespräch nur noch ein Modell in Betracht kommt. Dieses bietet S nach einigem Feilschen K für 2.450 € zum Kauf an. K, der das Geld nicht dabei hat, verspricht, sich das Angebot durch den Kopf gehen zu lassen und sich innerhalb einer Woche zu melden. S ist einverstanden.

Wieder zu Hause angekommen, schläft K eine Nacht über die Entscheidung und schreibt am nächsten Tag einen Brief an das Antikmöbelgeschäft des V, in dem er V mitteilt, dass er den fraglichen Schrank kaufen werde. Gegen 21:00 Uhr wirft er den Brief in den Briefkasten der örtlichen Postfiliale ein.

Nachdem er in der Folgenacht jedoch einige Alpträume von Holzwürmern und Feuersbrünsten hat, sieht K darin ein schlechtes Omen und ruft noch am nächsten Morgen um 9:30 Uhr im Geschäft des V an. V selbst ist jedoch nicht anwesend und hat am Telefon deshalb eine Anrufweitschaltung in die eigene Privatwohnung aktiviert. Dort nimmt dessen Ehefrau (E) nach mehrmaligem Klingeln ab, der K daraufhin mitteilt, dass er „den Vertrag am Schrank kündige.“ E, die nach eigener Auskunft von den Geschäften ihres Mannes keine Ahnung hat, verspricht, dies ihrem Mann auszurichten. K legt daraufhin beruhigt auf.

Indes vergisst E, ihren Mann V über das Gespräch zu informieren und so freut sich dieser, als ihn am 9. Juni der Brief des K erreicht, indem sich K bereit erklärt, den genauer bezeichneten Schrank für 2.450 € zu erwerben. Als V sich daraufhin telefonisch gegen 11:20 Uhr bei K meldet, um die Modalitäten der Lieferung zu besprechen, ist K erzürnt, verweist auf das Telefonat vom Vortag und verweigert sowohl eine zukünftige Annahme wie auch die Bezahlung. V hingegen ist nach wie vor an einer Erfüllung des Vertrages interessiert.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

Viel Erfolg!



Karoline (K) möchte sich für ihr Arbeitszimmer einen neuen Schrank kaufen und interessiert sich für ein antikes Modell. Aus diesem Grund betritt sie am 6. Juni das Antikmöbelgeschäft des Valentin (V). V selbst ist jedoch nicht anwesend. Vielmehr wird K von dessen Tochter (T) in Empfang genommen, die zwar des Öfteren mit dem Wissen von V im Möbelgeschäft anwesend ist und Verkaufsgespräche führt, dazu jedoch nie ermächtigt worden ist.

K teilt der T mit, dass sie sich für einen Schrank interessiere, jedoch nur bis zu einem Preis von 2.500 €. T zeigt K daraufhin mehrere Modelle und beantwortet alle Fragen der K, so dass nach einem einstündigen Beratungsgespräch nur noch ein Modell in Betracht kommt. Dieses bietet T nach einigem Feilschen K für 2.450 € zum Kauf an. K, die das Geld nicht dabei hat, verspricht, sich das Angebot durch den Kopf gehen zu lassen und sich innerhalb einer Woche zu melden. T ist einverstanden.



Wieder zu Hause angekommen, schläft K eine Nacht über die Entscheidung und schreibt am nächsten Tag (7. Juni) einen Brief an das Antikmöbelgeschäft des V, in dem sie V mitteilt, dass sie den fraglichen Schrank kaufen werde. Gegen 21.00 Uhr wirft sie den Brief in den Briefkasten der örtlichen Postfiliale ein.



Nachdem K in der Folgenacht jedoch einige Alpträume von Holzwürmern und Feuersbrünsten hat, sieht K darin ein schlechtes Omen und ruft noch am nächsten Morgen (8. Juni) um 9.00 Uhr im Geschäft des V an. V selbst ist jedoch nicht anwesend und hat am Telefon deshalb eine Anrufweitchaltung in die eigene Privatwohnung aktiviert. Dort nimmt dessen Ehefrau (E) nach mehrmaligem Klingeln ab, der K daraufhin mitteilt, dass sie „den Vertrag am Schrank kündige.“ E, die nach eigener Auskunft von den Geschäften ihres Mannes keine Ahnung hat, verspricht, dies ihrem Mann auszurichten. K legt daraufhin beruhigt auf.



Indes vergisst E, ihren Mann V über das Gespräch zu informieren und so freut sich dieser, als ihn am 9. Juni der Brief der K erreicht, in dem sich K bereit erklärt, den genauer bezeichneten Schrank für 2.450 € zu erwerben. Als V sich daraufhin telefonisch gegen 11.20 Uhr bei K meldet, um die Modalitäten der Lieferung zu besprechen, ist K erzürnt, verweist auf das Telefonat vom Vortag und verweigert sowohl eine zukünftige Annahme wie auch die Bezahlung. V hingegen ist nach wie vor an einer Erfüllung des Vertrages interessiert.

Wie ist die Rechtslage?



Antiker Schrank (Lösung 1)

Anspruch des V gegen die K auf Abnahme und
Bezahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

Kaufvertrag geschlossen?

Angebot?

Willenserklärung des V ?

Antiker Schrank (Lösung 2)

- keine eigene Willenserklärung von V
- Zurechnung der Erklärung der T?
- Willenserklärung der T (Elemente benennen)
- im fremden Namen: § 164 Abs. 1 S. 2 BGB:
betriebsbezogenes Geschäft
- Vertretungsmacht: Duldungsvollmacht



Antiker Schrank (Lösung 3)

- Angebot erloschen?
- §§ 146, 147 Abs. 1 S. 1 BGB
- aber dispositiv, hier § 148 BGB
- Frist gesetzt, noch nicht abgelaufen

Antiker Schrank (Lösung 4)

- Annahmeerklärung der K
- unter Abwesenden, also wirksam nur mit Zugang, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB
- Zugang: 9. Juni vor 11.20 Uhr
- aber: Unwirksamkeit wegen Widerruf der K, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB?

Antiker Schrank (Lösung 5)

- Widerrufserklärung?
- hier: „Kündigung“, Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB
- Empfängerhorizont V/E
- Umdeutung nicht erforderlich!
- Widerruf als Willenserklärung zugangsbedürftig!

Antiker Schrank (Lösung 6)

- Zugang des Widerrufs
- Kenntnis des V am 9. Juni um 11.20
- Zurechnung des Wissens von E
- E keine Vertreterin (keine Hinweise, § 1357 BGB nicht einschlägig)
- E als Botin: Erklärungsbotin, Empfangsbotin, Abgrenzung, Botenmacht: arg. u. a.
Anrufweiterschaltung



Antiker Schrank (Lösung 7)

- Ehefrau als Empfangsbotin: mit Übermittlung unter normalen Umständen zu rechnen



Achtung bei verschachtelten Lösungen

- keine voreiligen Zwischenergebnisse
- ggf. Regiebemerkungen

1. Ist die Klausur nachvollziehbar gegliedert?
2. Gibt es Überschriften nach dem Wer-will-was-von-wem-woraus-Schema?
3. Werden Gesetzesvorschriften exakt zitiert (z. B. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB)?
4. Gibt es einen rechtsfolgenorientierten Obersatz?
5. Werden nach dem Obersatz die Tatbestandsvoraussetzungen genannt?
6. Wird Unproblematisches im Urteilsstil kurz abgehandelt?
7. Werden Probleme im Gutachtenstil behandelt?
8. Gibt es einen Ergebnissatz am Schluss der Prüfung?
9. Stellt der Ergebnissatz die genaue Antwort auf die Fallfrage dar?
10. Ist bei der Subsumtion erkennbar, warum das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals fraglich ist?
11. Gelingt es dem Bearbeiter, bei Auslegungsproblemen verschiedene theoretische Ergebnisse anzudeuten, dann die praktische Relevanz für die Falllösung zu zeigen, die Meinungen gegeneinander abzuwägen und mit eigenen Argumenten sich für eine Möglichkeit zu entscheiden?
12. Benutzt Verf. die exakte juristische Terminologie?
13. Schreibt Verf. in einem nüchternen, knappen Stil (keine Schachtelsätze, Füllwörter)?
14. Beherrscht Verf. die deutsche Sprache und Rechtschreibung?



Einseitige Rechtsgeschäfte von Minderjährigen

§ 111 BGB: immer Einwilligung erforderlich (auch Anfechtung), grds. keine Heilung

- Ausnahme: Einverständnis des anderen Teils

Zugang bei Minderjährigen

§ 131 BGB: ggf. gesetzlicher Vertreter



1. Darf ein Vertreter einfach so für den Vertretenen anfechten? **Brauch** er eine extra **Vollmacht**?
2. Können die Eltern eines 0-7 oder 7-17Jährigen einfach als deren Vertreter ein Rechtsgeschäft z.B. eine Übereignung einer Sache des 0-7/7-17Jährigen an einen Dritten abschließen ? Hat das Kind keinen Einfluss darauf ?
3. Wenn z.B ein Kaufpreisanspruch verjährt, der andere aber die Kaufsache schon erhalten bzw.

3. Wenn z.B ein Kaufpreisanspruch verjährt, der andere aber die Kaufsache schon erhalten bzw. **Übereignet** bekommen hat, darf er sie dann trotz verweigerter Zahlung wegen der Verjährung behalten oder kann der andere die herausverlangen?

4. In unseren Fällen spielt Verbraucher/Unternehmer Regeln quasi nie eine Rolle. Aber wenn im Sachverhalt jemand in ein Geschäft geht, dann ist das Geschäft doch ein Unternehmen? Gelten dann nicht andere Vorschriften zu Widerruf oder Anfechtung?

Hausarbeit zum Bürgerlichen Recht

im Anschluss an die Vorlesung Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts

Gast X bestellt aus der Speisekarte bei Kellner K ein Muschelgericht in einem Feinschmeckerlokal, das als GmbH betrieben wird (A-GmbH). Geschäftsführer der GmbH ist A. K nimmt die Bestellung auf und bringt kurz darauf das gewünschte Gericht. Als sich X über die Muscheln her macht, beißt er unerwarteterweise auf eine wunderschöne Perle. Kann die A-GmbH Herausgabe der Perle verlangen, wenn K die Muscheln nicht hätte auftischen lassen, hätte er von der wertvollen Perle gewusst?

Y bestellt bei J, den K gebeten hat, für ihn Dienst zu machen, das Gericht „Muscheln nach Art des Hauses“. A hatte gegenüber K geäußert, dass es ihm nicht so wichtig sei, wer kellnere. Vor Jahren hatte Y in einem anderen Restaurant ein Gericht mit dem gleichen Namen bestellt und vorzüglich gefunden. Nachdem J ihm das Essen serviert hat, stellt sich heraus, dass diese Zubereitungsart Erdnüsse enthält, auf die Y allergisch reagiert. Als sich Y von den wenigen Bissen erholt hat und gehen will, besteht J, der etwas verunsichert ist, auf Zahlung. Y ist empört, von dem Geschäft will er nun nichts mehr wissen. Als A von den Vorfall erfährt, sendet er seinem Kellner K einen von ihm unterschriebenen Brief, in der er die Anfechtung des Arbeitsvertrages erklärt. Es hatte sich herausgestellt, dass K auf die Frage hin, ob er vorbestraft sei, gelogen hatte. K war wegen Diebstahls an einem früheren Arbeitsplatz vorbestraft. Kann die A-GmbH Zahlung von Y verlangen?

Z bestellt bei A, der nun selbst in seinem Restaurant kellnert, eine Flasche Riesling. A, der weiß, dass der Weinkeller immer voll ist, antwortet: „Gern, das bringe ich Ihnen sofort“. Nachdem er im Keller die richtige Flasche rausgesucht hat und sie gerade an den Tisch des Z bringen will, erkennt er, wer dort vor ihm sitzt. Es ist Z, der dem A als Zechpreller bekannt ist. Wie A gehört hat, sucht dieser regelmäßig, ohne das nötige Geld zu haben, die besten Restaurants auf, tafelt festlich, um dann nicht zu zahlen. A hatte den Z zunächst nicht erkannt. Erbost, dass Z so dreist ist, sein Spiel auch bei ihm zu probieren, bittet er den Z, auf der Stelle seinen Laden zu verlassen. Z weigert sich und besteht darauf, den Wein zu bekommen, selbstverständlich hätte er dieses Mal zahlen wollen. Wie ist die Rechtslage, wenn der Wein außerdem verkorkt ist, was keiner der Beteiligten zunächst wusste?

K, dem mittlerweile wirksam gekündigt ist und der nun nicht mehr in dem Lokal arbeitet, bestellt telefonisch bei dem Geschäftsführer B der B-GmbH im Namen der A-GmbH 25 kg Austern. Die B-GmbH bestätigt die Kaufverträge für 25 kg Miesmuscheln und schickt diese an die A-GmbH, die die Miesmuscheln auch erhält. Die B-GmbH verlangt Zahlung von der A-GmbH. B macht geltend, er könne nicht jedes Mal prüfen, ob der Besteller zur Bestellung berechtigt sei; er sei aber selbstverständlich davon ausgegangen. Kann die B-GmbH von der A-GmbH oder von K Zahlung verlangen?

Hinweise zur Bearbeitung

Umfang: maximal 25 Seiten, Schriftgrad 12 (normale Schriftart, normale Skalierung), einzeilig, 1/3 Seitenrand.

Abgabetermin: spätestens 07. April 2008, zwischen 12.00 und 14.00 Uhr, Zimmer J 419.

Bei postalischer Zusendung zählt das Datum des Poststempels. Unleserliche Poststempel gehen zu Lasten des Absenders.



Hausarbeit

Vorüberlegung: Gewichtung der aufgeworfenen
Rechtsprobleme wegen Seitenbegrenzung

anders in der Klausur: hier Zeitnot!



Hausarbeit: 1. Komplex

Gast X bestellt aus der Speisekarte bei Kellner K ein Muschelgericht in einem Feinschmeckerlokal, das als GmbH betrieben wird (A-GmbH). Geschäftsführer der GmbH ist A. K nimmt die Bestellung auf und bringt kurz darauf das gewünschte Gericht. Als sich X über die Muscheln her macht, beißt er unerwarteterweise auf eine wunderschöne Perle. Kann die A-GmbH Herausgabe der Perle verlangen, wenn K die Muscheln nicht hätte auftischen lassen, hätte er von der wertvollen Perle gewusst?

Hausarbeit: 1. Komplex (Lösung 1)

I. Anspruch „Lokal“ gegen X auf Herausgabe der Perle
gem. § 985

Eigentum des „Lokals“; ursprünglich (+); verloren gem.
§ 929 S. 1 an X (?)

Einigung; direkt (-); vertreten durch K, § 164 I:
konkludent: Überreichung des Tellers mit Muscheln
fraglich, ob sich Einigung auch auf die zufällig in einer
Muschel enthaltene Perle bezieht. Bestimmtheit
fraglich, aber davon auszugehen, dass Übereignung
der Muschel als ganzes gewollt (mit Schale und
Perle)

Hausarbeit: 1. Komplex (Lösung 2)

Falls man Bestimmtheit der Einigung bejaht:

Wirksamkeit der Einigung: ggf. nichtig gem. § 142 Abs. 1 BGB, falls wirksam angefochten; Anf.-erklärung (+)

Anfechtungsgrund fraglich, ggf. § 119 Abs. 2 BGB:
verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache

problematisch, ob Perle als Frucht (§§ 99 Abs. 1, 90 a (?) BGB) eine Eigenschaft der Muschel

aber: gar keine Vorstellung des K

originärer Eigentumserwerb des X gem. § 953 BGB

Hausarbeit: 2. Komplex

Y bestellt bei J, den K gebeten hat, für ihn Dienst zu machen, das Gericht „Muscheln nach Art des Hauses“. A hatte gegenüber K geäußert, dass es ihm nicht so wichtig sei, wer kellnere. Vor Jahren hatte Y in einem anderen Restaurant ein Gericht mit dem gleichen Namen bestellt und vorzüglich gefunden. Nachdem J ihm das Essen serviert hat, stellt sich heraus, dass diese Zubereitungsart Erdnüsse enthält, auf die Y allergisch reagiert. Als sich Y von den wenigen Bissen erholt hat und gehen will, besteht J, der etwas verunsichert ist, auf Zahlung. Y ist empört, von dem Geschäft will er nun nichts mehr wissen. Als A von dem Vorfall erfährt, sendet er seinem Kellner K einen von ihm unterschriebenen Brief, in dem er die Anfechtung des Arbeitsvertrages erklärt. Es hatte sich herausgestellt, dass K auf die Frage hin, ob er vorbestraft sei, gelogen hatte. K war wegen Diebstahls an einem früheren Arbeitsplatz vorbestraft. Kann die A-GmbH Zahlung von Y verlangen?



Hausarbeit: 2. Komplex (Lösung 1)

Anspruch A gegen Y auf Bezahlung aus gemischtem Vertrag

Vertragsschluss: zwischen J und Y, könnte für und gegen die A wirken, falls wirksame Vertretung, § 164 Abs. 1 BGB

- eigene Willenserklärung des J; im fremden Namen –
betriebsbezogenes Geschäft; mit Vertretungsmacht?

Unterbevollmächtigung durch K nur im Rahmen von dessen
Vertretungsmacht möglich

- fraglich, ob K Untervollmacht erteilen durfte, dazu Auslegung
der Hauptvollmacht, Da A nicht wichtig, wer kelnert (+)

- § 168 S. 1 BGB: mit Erlöschen des Arbeitsvertrages, des
Grundverhältnisses, auch die durch A erteilte Vollmacht nichtig



Hausarbeit: 2. Komplex (Lösung 2)

Anfechtung des in Vollzug gesetzten Arbeitsvertrages, § 142 Abs. 1 BGB.

Fraglich, ob zulässige Frage und somit infolgedessen Täuschung i.S.d. § 123 I möglich. Problem: Ist die Geltendmachung der Anfechtung evtl. sittenwidrig (Zweck-Mittel-Relation), weil die Anfechtung ausschließlich den Zweck verfolgt, den Kellner für ein Verhalten zu maßregeln, gegen das der Arbeitgeber arbeitsvertraglich nicht vorgehen kann? Hier aber wohl anders als die üblichen Zweck-Mittel-Probleme, deswegen wohl Anfechtung möglich.

Bejaht man Anfechtung: wirkt nur ex nunc (Besonderheit bei Arbeitsvertrag: Hier darf man von Erstsemestern nicht zu viel erwarten), so dass zum Zeitpunkt der Vertretung durch I noch

Hausarbeit: 2. Komplex (Lösung 3)

Bejaht man Anfechtung: wirkt nur ex nunc (Besonderheit bei Arbeitsvertrag: Hier darf man von Erstsemestern nicht zu viel erwarten), so dass zum Zeitpunkt der Vertretung durch J noch ein wirksames Grundverhältnis vorlag.

Sollte man zu anderem Ergebnis gelangen, Vertretungsmacht des J gem. § 56 HGB

Somit Vertretungsmacht (+)

2. Wirksamkeit der Einigung

Anfechtung durch Y, § 142 Abs. 1 BGB; Erklärung (+)

hinsichtlich Erdnüsse im Essen: Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1, 1. Var. BGB oder Motivirrtum?



Wiederholung



Wie ist die Rechtslage?

Wer will was von wem woraus?

- Wer will Anspruchsteller
- was von Anspruchsziel
- wem Anspruchsgegner
- woraus? Anspruchsgrundlage

- Anspruch entstanden
 - Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage
 - keine rechtshindernden Einwendungen
- Anspruch erloschen
 - keine rechtsvernichtenden Einwendungen
- Anspruch durchsetzbar
 - keine Einreden

Prüfungsfolge von Anspruchsgrundlagen

- vertragliche Ansprüche
- vertragsähnliche Ansprüche
- dingliche Ansprüche
- Ansprüche aus unerlaubter Handlung
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung



Privatautonomie als

- Vertragsfreiheit
- Zurechnungsfreiheit
- Eigentumsfreiheit
- Ehefreiheit
- Testierfreiheit



Vertragsfreiheit

- Abschlussfreiheit (kein Kontrahierungszwang)
- Partnerwahlfreiheit (Problem: Gleichstellungsgesetz)
- Gestaltungsfreiheit (Dispositivität oder Typenzwang?)
- Formfreiheit

Vertragsfreiheit

- Beispiel aus der aktuellen Rechtsprechung (BGH/BVerfG)
- Stadionvertrag mit Hooligan (FC-Bayern-Fan bei MSV Duisburg)
- Stadionverbot wegen Ermittlungsverfahren, das später eingestellt wird.



Abstraktionsprinzip

- Verpflichtungsgeschäft
- Verfügungsgeschäft

sind in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig.



Analogie

- Lücke
- Planwidrigkeit
- Vergleichbarkeit der Interessen
- Notwendigkeit der Lückenschließung



Rechtsgeschäft

eine Handlung, deren Zweck es ist, eine
privatrechtliche Rechtsfolge (= Änderung in den
rechtlichen Beziehungen einzelner)
herbeizuführen.



Willenserklärung

Der Handelnde gibt

ggf. gegenüber einem Empfänger

ggf. ggü. der Öffentlichkeit

zu erkennen, dass die Rechtsfolge nach seinem Willen eintreten soll.

Elemente der Willenserklärung

Wille

- Handlungswille
- Erklärungsbewusstsein
- Geschäftswille

Erklärung

- ausdrücklich
- konkludent
- Schweigen (?)

Verhältnis von Wille und Erklärung

- Willenstheorie
- Erklärungstheorie
- Geltungstheorie

Zustimmung (Oberbegriff)

Rechtsgeschäftslehre

- Einwilligung: vorherige Zustimmung (§ 183 BGB)
- Genehmigung: nachträgliche Zustimmung (§ 184 BGB).

Delikt und Strafrecht

- Einverständnis: tatbestandsausschließend
- Einwilligung: Rechtfertigungsgrund

Öffentliches Recht

- Genehmigung: jede hoheitliche Erlaubnis

Beachtliche und unbeachtliche Irrtümer

- Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1, 2. Var. BGB
- Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1, 1. Var. BGB
- Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB
- Motivirrtum, nur im Erbrecht: § 2078 Abs. 2 BGB

problematisch:

- Rechtsfolgenirrtum
- Kalkulationsirrtum

Prüfungsfolge bei einer Anfechtung

- Mögliche Rechtsfolge, § 142, rechtshindernde Einwendung
- Anfechtungserklärung, z. B. §§ 143, 2081 (ggf. auch Anfechtungsberechtigung, z.B. 2080)
- Anfechtungsgrund, z. B. §§ 119, 120, 123, 2078f.
- Anfechtungsfrist, z. B. §§ 121, 124, 2082



Formmangel, § 125 BGB

Unbeachtlichkeit von Formmängeln gem. § 242 BGB

- Bestimmtheit des Geschäfts
- schutzwürdiges Vertrauen
- Erforderlichkeit

Die Privatautonomie und ihre Grenzen

**Privatautonomie: Jeder kann seine individuellen
Rechtsverhältnisse selbst bestimmen**

Insbes. Vertragsfreiheit:

- Abschlussfreiheit
- Partnerwahlfreiheit
- Formfreiheit
- inhaltliche
Gestaltungsfreiheit

Schranken, z. B.

- Kontrahierungszwang
- Formvorschriften
- (einseitig) zwingendes
Recht
- *Verbotsgesetze*
- *gute Sitten*
- *Wucherverbot*



Gesetzliches Verbot, § 134 BGB

Tatbestand:

- Rechtsgeschäft
- gesetzliches Verbot
- Verstoß

Rechtsfolge: Nichtigkeit, wenn sich nichts anderes ergibt:

Grundsatz: Nichtigkeit

Differenzierung:

- beiderseitige Verbotsgesetze (Rechtsgeschäft grds. nichtig)
- einseitige Verbotsgesetze (Rechtsgeschäft grds. wirksam)

Wucher, § 138 Abs. 2 BGB

Tatbestand:

- Rechtsgeschäft (Austauschvertrag)
- Missverhältnis Leistung- und Gegenleistung
- Auffälligkeit
- Zwangslage oder Unerfahrenheit oder Mangel an Urteilsvermögen oder erhebliche Willensschwäche
- Ausbeutung

Rechtsfolge: Nichtigkeit

Sittenwidriges Rechtsgeschäft, § 138 Abs. 1 BGB

Tatbestand:

- Rechtsgeschäft
- Verstoß gegen die guten Sitten (Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden)

Rechtsfolge: Nichtigkeit

Problemgruppen:

- Kreditgeschäfte
- Bürgschaften
- Sexualsphäre
- anfängliche Übersicherung bei Sicherungsgeschäften
- \$Wucherähnliches Geschäft

§ 148 BGB:

Hat der Erklärende für die Annahme eine **Frist gesetzt**, ist er für diese Zeitdauer gebunden und kann die Annahme nur innerhalb dieser Frist erfolgen.

§ 147 Abs. 1 S. 1 BGB:

Anträge unter **Anwesenden** können nur **sofort** angenommen werden.

§ 147 Abs. 2 BGB:

Distanzgeschäfte, Annahme so lange möglich, wie der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

§ 150 BGB:

verspätete oder abändernde Annahme: Fiktion eines **neuen Antrags**.

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

- zwischen den Parteien wurden Vertragsverhandlungen geführt
- eine Partei fasst das Ergebnis der Verhandlungen zusammen
- diese Partei hält den Vertrag für geschlossen

Problem: Ausdehnung über Kaufleute hinaus?



Ergänzende Vertragsauslegung

- Regelungslücke
- Vorrang des dispositiven Rechts
- hypothetischer Parteiwille
- Schranken

- **Bedingung:** zukünftiges ungewisses Ereignis
 - **aufschiebende Bedingung:** Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts knüpft an Bedingungseintritt an, § 158 Abs. 1 BGB
 - **auflösende Bedingung:** Wirkung des Rechtsgeschäfts endet mit Bedingungseintritt, § 158 Abs. 2 BGB
- **Befristung:** zukünftiges gewisses Ereignis, vgl. § 163 BGB



Anwartschaftsrecht

- wesensgleiches Minus zum Vollrecht (st. Rspr.)
- Vorstufe des erwarteten Rechts (RGRK)
- Erwerbsrecht eigener Art (Staudinger, Palandt)



Vertreter ist, wer eine

- eigene Willenserklärung
- im fremden Namen
- mit Vertretungsmacht abgibt.



Bote

gibt keine eigene Willenserklärung ab, sondern übermittelt eine fremde Willenserklärung

Duldungsvollmacht

1. Jemand tritt im Namen eines anderen auf
2. Gewisse Dauer und Häufigkeit
3. Geschäftsherr ist voll geschäftsfähig
4. Geschäftsherr kennt das Verhalten des Vertreters
5. Geschäftsherr duldet das Verhalten
6. Geschäftsgegner ist gutgläubig

Anscheinsvollmacht

1. Jemand tritt im Namen eines anderen auf
2. Gewisse Dauer und Häufigkeit
3. Geschäftsherr ist voll geschäftsfähig
4. Geschäftsherr hätte das Verhalten des Vertreters erkennen und verhindern können
5. Geschäftsgegner ist gutgläubig



Verfügung eines Nichtberechtigten

§ 185 BGB

Fälle:

Veräußerung fremder Sachen im Ladengeschäft

Veräußerung gestohlener Sachen

Notwehr

1. Notwehrlage
 - Angriff auf geschütztes Rechtsgut
 - Gegenwärtigkeit
 - Rechtswidrigkeit
2. Notwehrhandlung
 - Erforderlichkeit
 - Gebotenheit
3. Notwehrwille (str.: Notwehrabsicht)

Defensiver Notstand, § 228 BGB

- Notstandslage
 - notstandsfähiges Rechtsgut
 - Gefahr durch fremde Sache
- Notstandshandlung
 - Erforderlichkeit
 - Abwehrwillen
 - Verhältnismäßigkeit
- Rechtsfolgen
 - Rechtfertigung
 - evtl. Schadensersatz

Aggressiver Notstand, § 904 BGB

- Notstandslage
 - Rechtsgüter jeder Art
 - gegenwärtige Gefahr
- Notstandshandlung
 - Einwirkung auf fremdes Eigentum
 - Notwendigkeit
 - Verhältnismäßigkeit
- Rechtsfolge
 - Rechtfertigung
 - Schadensersatz ohne Verschulden